

## Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

### Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

### Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1991

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit</b> . . . . . 6
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben . . . . . 6
1.2	Inhalt und Tragweite des Petitionsrechts . . . . . 6
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses . . . . . 7
1.4	Ausübung der Befugnisse . . . . . 7
1.5	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung . . . . . 7
1.6	Ergänzung der Verfahrensgrundsätze . . . . . 7
1.7	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder . . . . . 8
1.8	Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments . . . . . 9
1.9	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen . . . . . 9
<b>2</b>	<b>Anliegen der Bürger</b> . . . . . 9
<b>2.1</b>	<b>Bundeskanzleramt</b> . . . . . 9
	Veröffentlichungen des Presse- und Informationsamtes der Bundes- regierung in Blindenschrift . . . . . 9
<b>2.2</b>	<b>Auswärtiges Amt</b> . . . . . 10
2.2.1	Forderungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg . . . . . 10
2.2.2	Atomteststopp . . . . . 11
2.2.3	Betreuung Deutscher im Ausland . . . . . 11
2.2.4	Rückerstattung von Behandlungs- und Flugkosten . . . . . 11

	Seite
<b>2.3 Bundesminister des Innern</b> .....	12
2.3.1 Kommunales Wahlrecht für Ausländer .....	12
2.3.2 Aufenthaltsgenehmigung für chinesische Studenten und Wissenschaftler .....	13
2.3.3 Volksentscheid, Volksabstimmung .....	13
2.3.4 Nationaler Feiertag .....	13
2.3.5 Gedenkstätte Ravensbrück .....	14
2.3.6 Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit .....	14
2.3.7 Arbeitszeit beim Bundesgrenzschutz .....	14
2.3.8 Prozeßkosten eines verdeckten Ermittlers .....	15
<b>2.4 Bundesminister der Justiz</b> .....	15
2.4.1 Zwangsaussiedlung aus dem Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland .....	16
2.4.2 Verjährung von Straftaten im Zusammenhang mit „Unrechtsurteilen“ in der ehemaligen DDR .....	16
2.4.3 Enteignungen von 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR .....	17
2.4.4 Diskussion über eine Reform des § 175 StGB .....	17
2.4.5 Anhebung der Pfändungsfreigrenzen .....	18
2.4.6 Unterhaltsrecht .....	18
2.4.7 Auswirkungen der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung .....	18
<b>2.5 Bundesminister der Finanzen</b> .....	19
2.5.1 Einkommensteuer .....	19
2.5.2 Erbschaftsteuer .....	19
2.5.3 Versicherungswesen .....	20
2.5.4 Kreditwesen .....	20
2.5.5 Hilfe für Übersiedler .....	20
2.5.6 Währungsunion (Umstellungsverhältnis) .....	21
2.5.7 Umstellung von Reichsmarkguthaben .....	21
2.5.8 Lastenausgleich .....	21
a) Aufenthalts- und Stichtagsregelungen .....	22
b) Lastenausgleich im Beitrittsgebiet .....	22
c) Nachträgliche Zuerkennung von Lastenausgleich .....	22
2.5.9 Entschädigung für Zwangssterilisierung .....	23
2.5.10 Entschädigung für KZ-Aufenthalt .....	23
2.5.11 Lärmschutz (Truppenübungsplatz Grafenwöhr) .....	23
2.5.12 Abordnung und Versetzung von Zollbeamten .....	23
2.5.13 Dienstliche Beurteilung .....	24
2.5.14 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes .....	24
<b>2.6 Bundesminister für Wirtschaft</b> .....	24
2.6.1 Währungsunion (Fehlende Exportgenehmigung) .....	24
2.6.2 Verzicht auf Darlehensrückforderung .....	25

	Seite
<b>2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .</b>	<b>25</b>
2.7.1 Lebendtransport von Schlachtvieh . . . . .	25
2.7.2 Zulässiger Alkoholgehalt bei teilentalkoholisiertem Wein und Sekt . . . . .	25
<b>2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .</b>	<b>26</b>
<b>2.8.1 Sozialordnung . . . . .</b>	<b>26</b>
2.8.1.1 Rentenbeiträge für die Tätigkeit von Strafgefangenen . . . . .	26
2.8.1.2 Rentenrechtliche Bewertung von nur zum Teil mit Beiträgen beleg- ten Kalendermonaten . . . . .	27
2.8.1.3 Prüfungsreihenfolge bei Antragstellungen auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit . . . . .	27
2.8.1.4 Einstellung der Teilberufsunfähigkeitsrente für Pädagogen in der ehemaligen DDR . . . . .	27
2.8.1.5 Anerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente . . . . .	28
2.8.1.6 Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter und Tagesväter . . . . .	28
2.8.1.7 Unfallrente wegen Dioxinunfall . . . . .	29
2.8.1.8 Erhalt eines Kindersanatoriums in Thüringen . . . . .	30
2.8.1.9 Kostenübernahme für Eignungstest und Umschulung . . . . .	30
2.8.1.10 Wiederaufnahme der Zahlung von „Erziehungsgeld“ und abschlie- ßende Bearbeitung eines Rentenanspruches . . . . .	30
2.8.1.11 Witwenaltersgeld für die Ehefrau eines ehrenamtlich tätigen Bür- germeisters . . . . .	31
<b>2.8.2 Arbeitsverwaltung . . . . .</b>	<b>31</b>
2.8.2.1 Unfreiwillige nervenärztliche Untersuchung beim Arbeitsamt . . . . .	31
2.8.2.2 Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Arbeitslosen- hilfe . . . . .	32
2.8.2.3 Anerkennung von Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversi- cherung . . . . .	32
a) Anerkennung von Vollpflegezeiten . . . . .	32
b) Anerkennung von in anderen EG-Staaten zurückgelegten Ver- sicherungszeiten . . . . .	33
2.8.2.4 Einbeziehung der in der ehemaligen DDR Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung . . . . .	33
2.8.2.5 Arbeitserlaubnis für ausländische Praktikanten . . . . .	34
2.8.2.6 Versäumnisse bei der Beratung von Arbeitssuchenden . . . . .	34
2.8.2.7 Fahrkostenerstattung für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnah- men . . . . .	34
2.8.2.8 Erlaß eines Darlehens für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaß- nahme . . . . .	35
2.8.2.9 Widerspruchsverfahren . . . . .	35
2.8.2.10 Vorruhestand . . . . .	35
<b>2.9 Bundesminister für Verkehr . . . . .</b>	<b>36</b>
2.9.1 Tarifsysteem der Deutschen Bundesbahn . . . . .	36
2.9.2 Freifahrtberechtigung für ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn . . . . .	36
2.9.3 Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken . . . . .	37
2.9.4 Instandsetzung eines Eisenbahnseitengrabens . . . . .	37

	Seite	
2.9.5	Anerkennung ausländischer Führerscheine . . . . .	37
2.9.6	Planungen für den Ausbau einer Ortsdurchfahrt . . . . .	38
2.9.7	Eingliederung der freien Überseelotsen in die Lotsenbrüderschaften der See . . . . .	38
<b>2.10</b>	<b>Bundesminister für Post und Telekommunikation . . . . .</b>	<b>38</b>
2.10.1	Porto für Werbeantworten . . . . .	38
2.10.2	Unzureichende Information der TELEKOM über Benutzungsbedin- gungen . . . . .	39
2.10.3	Übersichtliche Gestaltung von Fernmelderechnungen . . . . .	39
2.10.4	Bewerbung um eine Bundesmietwohnung . . . . .	40
2.10.5	Gesundheitliche Eignung für Berufsausbildung . . . . .	40
<b>2.11</b>	<b>Bundesminister der Verteidigung . . . . .</b>	<b>40</b>
2.11.1	Militärischer Flugbetrieb und seine Auswirkungen . . . . .	40
2.11.2	Lärmschutz (Standortübungsplatz Brockzetel) . . . . .	41
2.11.3	Autorennen auf einem Flugplatz der Bundeswehr . . . . .	42
2.11.4	Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung . . . . .	42
2.11.5	Planungen für eine Erweiterung der Standortmunitionsniederlage Güntersleben . . . . .	43
2.11.6	Spitzensportler und Wehrpflicht . . . . .	43
2.11.7	Dienstliches Verhalten eines Offiziers gegenüber einer Angestell- ten . . . . .	44
2.11.8	Arbeitszeitverkürzung für Soldaten . . . . .	44
2.11.9	Verringerung der Dienstzeitbelastung bei Wehrpflichtigen . . . . .	45
2.11.10	Unzureichende Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst der Bundeswehrverwaltung . . . . .	45
2.11.11	Höhergruppierung eines schwerbehinderten Angestellten . . . . .	46
<b>2.12</b>	<b>Bundesminister für Familie und Senioren . . . . .</b>	<b>47</b>
2.12.1	Sozialhilfesätze in den neuen Bundesländern . . . . .	47
2.12.2	Anrechnung von Pflegegeld der gesetzlichen Krankenkassen auf Pflegegeld der Sozialhilfe . . . . .	47
2.12.3	Erziehungsgeldgewährung in den neuen Bundesländern . . . . .	47
2.12.4	Zahlung von Erziehungsgeld an ehemalige Botschaftsangehörige . .	48
2.12.5	Kindergeld für ein im Ausland studierendes Kind . . . . .	48
<b>2.13</b>	<b>Bundesminister für Frauen und Jugend . . . . .</b>	<b>49</b>
2.13.1	Entlassungsgeld für Zivildienst- und Wehrdienstleistende . . . . .	49
2.13.2	Beschleunigung eines Anerkennungsverfahrens als Kriegsdienst- verweigerer . . . . .	49
2.13.3	Kinderferienlager in den neuen Bundesländern . . . . .	50
<b>2.14</b>	<b>Bundesminister für Gesundheit . . . . .</b>	<b>50</b>
2.14.1	Vorversicherungszeiten für Pflegeleistungen . . . . .	50
2.14.2	Verbesserung der ambulanten und stationären psychotherapeuti- schen Versorgung . . . . .	51
2.14.3	Behandlungskosten für eine Augenoperation . . . . .	51
2.14.4	Kostenübernahme für ein Brillenglas einer Heimbewohnerin . . . .	51

	Seite
2.14.5 Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen .....	52
2.14.6 Höhe der Krankengeldleistungen .....	52
2.14.7 Krankenversicherung der Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres .....	52
2.14.8 Kündigung einer Kassenzulassung .....	53
<b>2.15 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....</b>	<b>53</b>
<b>2.16 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....</b>	<b>53</b>
2.16.1 Mietpreisbindung in den neuen Bundesländern .....	53
2.16.2 Einkommensanrechnung im Wohngeldrecht .....	53
2.16.3 Familienzusatzdarlehen .....	54
<b>2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie .....</b>	<b>54</b>
<b>2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....</b>	<b>54</b>
2.18.1 Förderung im Rahmen des Wissenschaftlerprogramms .....	54
2.18.2 Wegfall einer Zulage zum Grundstipendium .....	55
2.18.3 Teilerlaß des Ausbildungsförderungsdarlehens .....	55
2.18.4 Weitergewährung von Ausbildungsförderung nach zweimaligem Fachrichtungswechsel .....	55
2.18.5 Förderung eines Auslandsstudiums .....	56
2.18.6 Förderung eines Zweitstudiums .....	56
2.18.7 Bürgerfreundlichere Gestaltung von BAföG-Bescheiden .....	57
<b>2.19 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....</b>	<b>58</b>
2.19.1 Abfallbeseitigung .....	58
2.19.2 Atomenergie .....	58
a) Energiewirtschaftliche Nutzung .....	58
b) Entsorgung .....	59
 Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1991 eingegangenen Petitionen .....	 60
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1991 .....	71
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (12. Wahlperiode) .....	72
Anlage 4: Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages .....	73
Anlage 5: Petitionsausschüsse der Bundesländer .....	74
Anlage 6: Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region .....	76
Anlage 7: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz .....	79
Anlage 8: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages .....	80
Anlage 9: Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) .....	81

## 1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit

### 1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Für das Jahr 1991, das erste Jahr nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, war der sprunghafte Anstieg der Eingaben kennzeichnend. Insgesamt 20 430 neue Eingaben gingen dem Ausschuß in diesem Jahr zu. Im Jahr 1990 waren es ca. 16 500 und im Jahr 1989, also dem Jahr vor der Vereinigung, ca. 13 600 Eingaben gewesen. Die Zahl der Eingaben (Neueingänge) ist demnach im Jahr 1991 im Vergleich zum Jahr 1989 um 50 v. H. gestiegen. Gegenüber dem Jahr 1990 (16 497), in welchem sich die aus der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ergebenden Probleme erstmalig auswirkten, ist mit ca. 4 000 Eingaben eine Steigerung um knapp 25 v. H. zu verzeichnen.

Nahezu 30 v. H. der Zuschriften im Jahr 1991 kamen aus den neuen Bundesländern. Bezogen auf die Gesamtzahl der Bevölkerung bedeutet dies, daß sich die Bürgerinnen und Bürger aus diesem Gebiet fast zweimal so häufig an den Petitionsausschuß wandten, wie dies in den alten Bundesländern der Fall war. Auf eine Million Einwohner in den neuen Bundesländern entfielen 409 Eingaben, während diese Zahl in den alten Bundesländern 214 betrug.

Hierbei mag der Umstand, daß das Eingabewesen in der Rechts- und Gesellschaftsordnung der ehemaligen DDR eine relativ große Bedeutung hatte, eine gewisse Rolle spielen. Ausschlaggebend ist jedoch die Tatsache, daß die Menschen in den neuen Bundesländern von den sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit ergeben haben, wesentlich stärker betroffen sind, als dies bei den Menschen in den alten Bundesländern der Fall ist. Sowohl die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit (z. B. Forderung nach Rehabilitierung von zu Unrecht in der ehemaligen DDR inhaftierten oder in psychiatrische Anstalten eingelieferten politisch unliebsamen Personen; Forderung nach Einsichtnahme in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR) als auch die Konfrontation mit den gegenwärtigen Folgen der Angleichung an das vorhandene Rechts- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland) führte im Jahr 1991 zu einer starken Inanspruchnahme des Petitionsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer.

Auch die Zuschriften aus den alten Bundesländern beschäftigten sich vielfach mit vereinigungsbedingten Problemen. So baten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger den Ausschuß darum, sie bei ihrer Forderung nach Rückgabe ihres Eigentums zu unterstützen, das zwischen 1945 und 1949 im Gebiet der ehemaligen

DDR auf besatzungsrechtlicher Grundlage enteignet wurde (vgl. 2.4.3).

Die meisten Petitionen gingen in den Geschäftsbereichen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (22,8 v. H.), des Bundesministers der Finanzen (18,5 v. H.), des Bundesministers des Innern (13,0 v. H.) und des Bundesministers der Justiz (11,0 v. H.) ein. Besonders augenfällig ist die Steigerung der Eingabenzahlen gegenüber dem Jahr 1990 in den Ressorts Inneres (+ 938; dies entspricht einer Zunahme um 83,5 v. H.), Finanzen (+ 923 = 45,9 v. H.), Verkehr (+ 346 = 78,1 v. H.) und Justiz (+ 317 = 22,2 v. H.). Die relativ stärkste Zunahme der Petitionen gegenüber 1990 mit 150,6 v. H. war im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu verzeichnen. Diese Steigerungen resultieren in erster Linie aus vereinigungsbedingten Problemen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beiträge zu den einzelnen Ressorts der Bundesregierung verwiesen.

### 1.2 Inhalt und Tragweite des Petitionsrechts

Der Inhalt des Petitionsrechts und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sind im Jahresbericht 1990 im einzelnen dargestellt worden (Drucksache 12/683 S. 6 f. Nr. 1.1 und 1.2).

Bei den Zuschriften im Jahr 1991 ist erneut deutlich geworden, daß vielfach ungenaue und falsche Vorstellungen über Inhalt und Tragweite des Petitionsrechts bestehen. Dies war insbesondere im Bereich der Vorprüfung der Eingaben festzustellen. Viele Bürgerinnen und Bürger erwarten vom Ausschuß Unterstützung in privatrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Mietrecht, Unterhaltsrecht). In vielen Fällen werden gerichtliche Entscheidungen vorgelegt, deren Aufhebung begehrt wird. Der Ausschuß kann jedoch in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht tätig werden. Ebensowenig ist er befugt, in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen. Die Erwartungen vieler Bürger, die häufig auch bei privatrechtlichen Problemen von einer Allverantwortlichkeit des Staates ausgehen, müssen deshalb insoweit enttäuscht werden.

Die Rolle des Petitionsausschusses als „Anwalt der Bürger“ darf auch nicht in der Weise mißverstanden werden, daß er unbegrenzt zum Zwecke der Beratung und Auskunft zur Verfügung stünde. Die Rechtsberatung ist Aufgabe der Rechtsanwälte, der Notare und anderer dazu befugter Personen. Sonstige Auskünfte oder Hinweise gibt der Ausschußdienst, soweit ihm dies möglich ist.

### 1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahre 1991 fanden 21 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1990 (Drucksache 12/683) erschien am 6. Juni 1991. Er wurde am 19. Juni 1991 im Deutschen Bundestag beraten (vgl. Plenarprotokoll 12/33 S. 2633 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1991 dem Deutschen Bundestag 43 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machte die Fraktion der SPD fünfmal von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses Änderungsanträge zu stellen (s. Anlage 2). Hierbei fand in drei Fällen eine Aussprache im Plenum nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

### 1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Jahr 1991 beschloß der Petitionsausschuß in 13 Fällen die Anhörung eines Regierungsvertreters. Besonders zu erwähnen ist hierbei die Anhörung des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit in der Sitzung vom 6. November 1991, die aus Anlaß von verschiedenen Beschwerden über Arbeitsämter durchgeführt wurde (vgl. 2.8.2.1 und 2.8.2.6). Außerdem führten die Berichterstatter im Rahmen eines Petitionsverfahrens, in dem sich eine Bürgerinitiative gegen den geplanten Ausbau der B 8 im Bereich der Ortsdurchfahrt Höchberg (Unterfranken) wandte, eine Ortsbesichtigung durch (vgl. 2.9.6).

### 1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Am 1. Januar 1991 waren 87 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 72 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden waren, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1991 16 Berücksichtigungs- und 7 Erwägungsfälle positiv erledigt. Im Berichtsjahr wurden 1 Berücksichtigungsfall und 52 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1991 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen — 70 Berücksichtigungs- und 13 Erwägungsfälle — konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

In 1991 überwies der Deutsche Bundestag 345 Petitionen zur Berücksichtigung und 169 zur Erwägung, darunter zahlreiche Mehrfachpetitionen. In den 345 Berücksichtigungsfällen sind allein 270 Petitionen mit der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung zur Wiedergutmachung von Schäden, die den Petenten

infolge ihrer zwangsweisen Aussiedlung aus dem früheren Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland entstanden waren, enthalten (vgl. 2.4.1). Von den 1991 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraumes 59 Berücksichtigungs- und 87 Erwägungsfälle positiv erledigt. In 3 Berücksichtigungs- und 5 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1991 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen 283 Berücksichtigungsfälle und 77 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1992 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 353 Berücksichtigungsfälle und 90 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Betrachtet man die relativ geringe Zahl von Berücksichtigungsfällen, in denen im Jahr 1991 dem Anliegen nicht entsprochen wurde (4 Fälle), so ergibt sich eine tendenziell positive Bewertung des Verhaltens der Bundesregierung gegenüber den Berücksichtigungersuchen des Deutschen Bundestages. Hieraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, die Bundesregierung tue bereits in allen Fällen das ihr Mögliche, um dem jeweiligen Ersuchen des Deutschen Bundestages gerecht zu werden. Immerhin wurde in insgesamt 57 Erwägungsfällen dem jeweiligen Anliegen nicht entsprochen. Der Petitionsausschuß geht davon aus, daß es in diesen Fällen häufiger Möglichkeiten der Abhilfe gegeben hätte. Die bereits in früheren Tätigkeitsberichten geäußerte Kritik am Verhalten der Bundesregierung (Drucksache 11/4570 S. 6 f. Nr. 1.3 und Drucksache 12/683 S. 7 f. Nr. 1.3) bleibt somit — trotz des oben angeführten positiven Ansatzes — grundsätzlich bestehen. Der Ausschuß wird weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, um seiner Auffassung im Sinne der Petenten Geltung zu verschaffen.

### 1.6 Ergänzung der Verfahrensgrundsätze

Auf Anregung der Fraktion der SPD beschloß der Petitionsausschuß am 19. Juni 1991 eine Ergänzung seiner Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) im Hinblick auf die Möglichkeit, vorläufige Maßnahmen vorzuschlagen. Die Regelung (Nr. 7.13.2 der Verfahrensgrundsätze) hat folgenden Wortlaut:

„Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.“

Die Regelung betrifft Petitionen (Beschwerden), bei denen zu befürchten ist, daß während der Dauer des Petitionsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Bundes Tatsachen geschaffen oder Maßnahmen ergriffen werden, die im Widerspruch zum Petition stehen und eine Abhilfe vereiteln oder wesentlich

erschweren würden (z. B. Beschwerden über Einberufungen zum Wehr- bzw. Zivildienst oder über geplante Baumaßnahmen). Der Regelung liegt die Auffassung des Ausschusses zugrunde, daß Petitionen, die sich gegen den Vollzug einer beanstandeten Maßnahme wenden, von sich aus keine aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) haben (vgl. hierzu die Ausführungen in Nr. 1.7). Eine Änderung der Praxis des Ausschusses ergibt sich durch die Ergänzung der Verfahrensgrundsätze um die Nr. 7.13.2 nicht. Bereits vor der Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfahrensgrundsätze hatte der Ausschuß die Exekutive in einigen Fällen um die Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen ersucht.

### 1.7 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses fand am 10. Juni 1991 eine Tagung der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente in Berlin statt. Anwesend waren auch der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, der Bürgerbeauftragte beim Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Direktor der Volksanwaltschaft der Republik Österreich. Als Vertreter des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nahmen neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden auch der Obmann der Fraktion der CDU/CSU und der Sprecher der Fraktion der SPD im Petitionsausschuß teil. Das letzte Treffen dieser Art hatte im November 1989 stattgefunden (vgl. Drucksache 11/7130 S. 7 Nr. 1.4).

Im Mittelpunkt der Erörterungen standen einige Neuregelungen des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetzes (AuslG) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Arbeit der Petitionsausschüsse. Hierbei ging es insbesondere um eine auf § 55 Abs. 4 AuslG beruhende Verwaltungspraxis der Länder, Ausländer bei Zulässigkeit der Abschiebung auch dann abzuschieben, wenn der Petitionsausschuß der zuständigen Landesvolksvertretung eine diesbezügliche Petition noch nicht geprüft, geschweige denn darüber entschieden hat. In diesem Zusammenhang wurde die Frage einer aufschiebenden Wirkung von Petitionen erörtert.

Dieser Diskussion lag folgende Sach- und Rechtslage zugrunde: Nach der (neuen) Vorschrift des § 55 Abs. 4 AuslG kann einem Ausländer, bei dem rechtskräftig entschieden ist, daß seine Abschiebung zulässig ist, eine Duldung nur dann erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder wenn die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von bestimmten Ausländergruppen allgemein ausgesetzt werden soll. Während unter der

Geltung des alten Ausländerrechts die Durchführung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde stand, ist nunmehr die Abschiebung — bei Vorliegen der Voraussetzungen — als zwingende Rechtsfolge angeordnet. Bereits im Vorfeld der Tagung hatte der Bundesminister des Innern (BMI) darauf hingewiesen, daß § 55 Abs. 4 AuslG insbesondere eine Duldung für die Dauer eines Petitionsverfahrens ausschließe.

Die bisherige Verfahrenspraxis in mehreren Ländern, nach der einige Petitionsausschüsse und Landesregierungen die Übung hatten, Entscheidungen der Exekutive bis zu einer Entscheidung des Petitionsausschusses auszusetzen, wurde damit in Frage gestellt.

In der Diskussion der Frage einer aufschiebenden Wirkung von Petitionen wurden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages betonte, daß die Ausübung des Petitionsrechts keine aufschiebende Wirkung in dem Sinne habe, daß die Exekutive dadurch rechtlich gehindert sei, eine beanstandete Verwaltungsmaßnahme zu vollziehen.

Übereinstimmend waren die Tagungsteilnehmer jedoch der Auffassung, daß gemeinsam mit den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder ein Weg gesucht werden müsse, das Prüfungsrecht der Petitionsausschüsse und das Recht sowie die Pflicht der Exekutive zur Abschiebung in einer Weise zu praktizieren, die das Petitionsrecht und das Prüfungsrecht nicht durch den Vollzug der Abschiebung vor einer Befassung des zuständigen Petitionsausschusses mit der eingereichten Petition aushöhlt.

Die Tagungsteilnehmer waren sich auch darin einig, daß die Petitionsausschüsse bei Beschwerden über einen bevorstehenden Abschiebungsvollzug um eine besonders schnelle Entscheidung bemüht sein müßten, damit die Bundesgesetzgebung nicht durch faktische Fristverlängerung aufgrund einer Petition konkurrenzlos würde. In den Erörterungen hat sich gezeigt, daß in der Praxis die von der Exekutive zum Vollzug der Abschiebung gesetzte Frist durch eine Petition und die Beschlußfassung darüber regelmäßig nicht überschritten wird. Es ist allerdings auch deutlich geworden, daß eine schnelle Prüfung durch die Petitionsausschüsse in den großen Flächenländern daran scheitern kann, daß die oberste Landesbehörde nicht in der Lage ist, Aktenmaterial — soweit zur Prüfung notwendig — den Petitionsausschüssen umgehend zur Verfügung zu stellen.

Der im Anschluß an die Tagung vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebetene Bundesminister des Innern bekräftigte in einem Schreiben vom 13. September 1991 seinen Standpunkt, daß § 55 Abs. 4 AuslG eine Aussetzung der Abschiebung für die Dauer des Petitionsverfahrens zwingend ausschließe. Gerade die Diskussion um eine Reform des Asylrechts und über eine Beschleunigung der Asylverfahren belege die Notwendigkeit, bereits bestehende Regelungen konsequent anzuwenden.



### 1.8 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments

Am 19. März 1991 fand ein Treffen des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments mit den Ombudsleuten aus den Mitgliedstaaten und den Vorsitzenden der für die Petitionen zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente in Brüssel statt. Als Vertreter des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nahm der stellvertretende Ausschußvorsitzende an der Veranstaltung teil. Die letzte Veranstaltung dieser Art hatte am 17. April 1989 in Brüssel stattgefunden.

Bei dem Treffen fand u. a. ein Meinungsaustausch über die Frage der geplanten Einsetzung eines „europäischen Ombudsmannes“ statt. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages sprach sich dagegen aus, da hierdurch die Befugnisse des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse hinsichtlich der Kontrolle der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Dienststellen geschwächt würde. Es bedürfe keiner neuen Institution, um Bürgeranliegen gegenüber der Verwaltung zu vertreten. Im übrigen wurde auf die sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments hingewiesen. An der Fortführung dieser Zusammenarbeit auf parlamentarischer Ebene sei der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages nachdrücklich interessiert.

In der Folgezeit sprachen sich der Petitionsausschuß und das Plenum des Europäischen Parlaments gegen die Einsetzung eines „europäischen Ombudsmannes“ aus. Auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates in

Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 haben jedoch die Regierungschefs die Aufnahme dieser Institution in den Vertrag über die Politische Union beschlossen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments und dem Ombudsmann — nach der Ratifizierung des Vertrags durch die nationalen Parlamente — gestaltet und welche Auswirkungen die neue Institution auf die Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament im Rahmen der Behandlung von Petitionen haben wird.

### 1.9 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Der Petitionsausschuß intensivierte im Jahr 1991 die Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Europäischen Ombudsmann-Institut (Sitz: Innsbruck/Österreich). Mit der Nationalen Kommission für Menschenrechte (Comision Nacional de Derechos Humanos; Sitz: Mexico-City) und mit dem Lateinamerikanischen Institut des Ombudsmannes (Instituto Latinoamericano del Ombudsman; Sitz: Buenos Aires/Argentinien) wurden erstmals Kontakte hergestellt.

Am 7. und 8. November 1991 nahmen Mitglieder des Ausschusses auf Einladung des Europarates — Sekretariat für Menschenrechte — an der Dritten Konferenz der europäischen Ombudsmänner am Runden Tisch in Florenz teil. Hierbei wurden u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Ombudsmännern (bzw. vergleichbaren Institutionen) der Mitgliedstaaten des Europarates sowie die Zusammenarbeit zwischen den Ombudsmännern (bzw. vergleichbaren Institutionen) und dem Europarat erörtert.

## 2 Anliegen der Bürger

### 2.1 Bundeskanzleramt

Zum Geschäftsbereich des Bundeskanzlers gingen 27 Eingaben ein.

Diese Eingaben betrafen überwiegend Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundesnachrichtendienst). Einige Petenten beschwerten sich darüber, daß persönlich an den Bundeskanzler adressierte Briefe überhaupt nicht oder nicht von ihm persönlich beantwortet wurden. Auch die Verkleinerung des Bundeskabinetts und die Verringerung der Anzahl der Staatssekretäre waren Gegenstand von Eingaben. Engagierte Tierschützer forderten zudem eine Übertragung der Zuständigkeit in Tierschutzangelegenheiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

### Veröffentlichungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in Blindenschrift

Zu seinen besonders wichtigen Aufgaben zählt der Petitionsausschuß schon seit jeher, die Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft zu fördern. So unterstützte er den Vorschlag eines schwer sehbehinderten Petenten, die Veröffentlichungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zukünftig auch in Blindenschrift herauszugeben. Durch sein Engagement hatte der Petent dies bereits für die Broschüren der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildung erreicht.

Der Empfehlung des Ausschusses folgend, überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Eingabe an das zuständige Bundeskanzleramt als Material. Mit seiner Empfehlung machte der Ausschuß deutlich, daß die Verwirklichung des Vorschlags des Petenten ein wertvoller Beitrag zur weiteren Integration der

Sehbehinderten wäre. Die technischen Möglichkeiten seien heute gegeben, um dies mit relativ geringen Finanzmitteln realisieren zu können. Zwar verfügten derzeit lediglich 28 v. H. der Blinden und Schwerstsehbehinderten über ausreichende Kenntnisse der Blindenschrift. Mit jeder weiteren Veröffentlichung könne jedoch ein Anstoß gegeben werden, diese Schrift zu erlernen.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat inzwischen angekündigt, zukünftige Veröffentlichungen daraufhin zu überprüfen, ob sie in einer auch für Blinde geeigneten Form herausgegeben werden können.

## 2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Mit 518 Eingaben im Jahr 1991 erhöhte sich die Zahl der Zuschriften zum Geschäftsbereich des AA gegenüber dem Vorjahr (374) stark. Hierfür waren in erster Linie Eingaben zum Golfkrieg ausschlaggebend. Daneben standen bei den außenpolitischen Themen der Bürgerkrieg in Jugoslawien sowie die Anerkennung der polnischen Westgrenze im Vordergrund. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beschwerden in Visaangelegenheiten, teils wegen Ablehnung einer beantragten Aufenthaltsgenehmigung durch die zuständige Auslandsvertretung, teils wegen der langen Verfahrensdauer.

Einige Petenten befaßten sich mit der Situation der Menschenrechte in bestimmten Ländern und forderten u. a. wirtschaftliche Boykottmaßnahmen gegen diese Länder. Wie im Vorjahr betrafen mehrere Eingaben individuelle personalrechtliche Probleme von Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes, die sich durch Entscheidungen ihres Dienstherrn beschwert fühlten.

### 2.2.1 Forderungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg

In mehreren Massenpetitionen mit insgesamt 32 000 Unterschriften sowie in einer Vielzahl von Einzel- und Sammelpetitionen wurde der Petitionsausschuß aufgefordert, alles zu unternehmen, um den Krieg am Golf, der am 17. Januar 1991 begann, zu verhindern bzw. die begonnenen Kampfhandlungen baldmöglichst einzustellen.

Allen Petitionen gemeinsam waren die Forderung nach einer friedlichen Lösung des Golfkonflikts bzw. der sofortigen Einstellung aller Kampfhandlungen und das Verlangen, nach politischen Lösungen für die Nahostregion zu suchen. Daneben wurden eine Reihe von zusätzlichen Forderungen gestellt, die teils in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen standen, teils über das Tagesgeschehen hinaus Forderungen an die künftige Politik enthielten. Die wichtigsten Forderungen waren:

— Die in der Türkei und im Mittelmeer stationierten Einheiten der Bundeswehr sollten sofort zurückgezogen werden. Eine Änderung des Grundgesetzes, die einen Einsatz der Bundeswehr außerhalb der NATO erlaube, dürfe nicht vorgenommen werden.

Die Alliierten dürften für ihre Kriegführung weder finanziell noch politisch unterstützt werden; so sei z. B. den USA die Benutzung deutscher Stützpunkte zu verbieten und das diesbezügliche Abkommen zu kündigen. Die NATO solle aufgelöst werden bzw. die Bundesrepublik Deutschland solle gegebenenfalls im Rahmen eines Volkstschheids aus der NATO austreten.

— Die Wehrpflicht solle abgeschafft werden, eine Strafverfolgung für Totalverweigerer und Deserteure unterbleiben und der Straftatbestand der Fahnenflucht gestrichen werden.

— Steuererhöhungen zur Finanzierung des Golfkrieges seien abzulehnen; vielmehr sei eine Friedenssteuer zum Aufbau der Golfregion einzuführen.

— Waffenexporte in Länder außerhalb der NATO seien strikt zu verbieten; die Einhaltung des Verbots sei durch ein strenges Überwachungssystem und eine Erhöhung der Strafsanktionen (z. B. Haftstrafen für deutsche Wissenschaftler, die an Rüstungsprojekten außerhalb der NATO arbeiten) sicherzustellen.

— Eine internationale Nahost-Konferenz nach dem Vorbild der KSZE solle sich — gegebenenfalls auf deutschem Boden — um eine Lösung der permanenten Konflikte in der Nahost-Region bemühen, insbesondere um eine Lösung des Palästinenserproblems und um einen Ausgleich zwischen den armen und reichen Ländern der Region.

— Künftig sollten verstärkte Anstrengungen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, insbesondere im Bereich des Energieverbrauchs, unternommen werden, um die Abhängigkeit vom Öl zu vermindern.

— In den Medien sollten die vorherrschende Sensationsberichterstattung und die allgemeine Tendenz zur Gewaltverherrlichung unterbunden werden.

— Frauen seien an allen Lösungen zur Beendigung der Golfkrise bzw. des Golfkrieges zu beteiligen bzw. solle den Frauen die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie Abgeordnete der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste hatten zur Krise am Golf eine Reihe von Entschließungsanträgen vorgelegt (Drucksachen 12/33, 12/37, 12/64, 12/32, 12/35, 12/40, 12/60, 12/63, 12/29 und 12/28). In ihnen ließen sich viele der in den Petitionen vorgetragenen Forderungen und Vorschläge wiederfinden. Außerdem hatte sich das Plenum des Deutschen Bundestages in seinen Sitzungen vom 14. und 17. Januar 1991 ausführlich mit den Ereignissen am Golf befaßt. Nur die Entschließungsanträge der Koalitionsfraktionen (Drucksachen 12/33 und 12/37) fanden eine Mehrheit im Deutschen Bundestag, alle anderen Anträge wurden abgelehnt. Die vom Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommenen Entschließungsanträge enthielten u. a. den dringenden Aufruf an die Führung des Irak, den Rückzug der irakischen Truppen aus Kuwait sofort einzuleiten. Der Deutsche Bundestag

befürwortete den Einsatz militärischer Mittel gegen den Irak in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen der Vereinten Nationen und bekundete seine Solidarität mit den amerikanischen, britischen und französischen Verbündeten.

Mit der eindeutigen Entscheidung des Deutschen Bundestages mußten diejenigen Forderungen in den Petitionen, die über die mehrheitlich angenommenen Entschließungsanträge der Koalitionsfraktionen hinausgingen und mit den übrigen, weitergehenden Entschließungsanträgen abgelehnt wurden, zunächst als erledigt angesehen werden; jedenfalls sah der Ausschuß keine Möglichkeit, sie entgegen der mehrheitlich getroffenen Entscheidung des Deutschen Bundestages zu unterstützen. Eine Reihe von Forderungen, die das unmittelbare Kriegsgeschehen betrafen, hatten sich auch durch die Annahme der VN-Resolution seitens des Irak und den daraufhin ausgehandelten Waffenstillstand erledigt.

Der Ausschuß ging aber davon aus, daß die eine oder andere Forderung im Lichte der weiteren Entwicklung in der Golfregion erneut im politischen Raum diskutiert und eventuell auch anders bewertet werden würde. Auch enthielten viele der Petitionen Forderungen und Anregungen zur künftigen politischen Entwicklung im Nahen Osten und zum Verhalten der westlichen Staaten gegenüber der Dritten Welt, die über die aktuelle Krise und deren Bewältigung hinauswiesen.

Die Petitionen, die in ihrer Gesamtheit die Ängste und Sorgen, aber auch die Hoffnungen und politischen Forderungen eines nicht unbeträchtlichen Teils der deutschen Bevölkerung widerspiegeln, schienen dem Ausschuß deshalb geeignet, den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eventuelle Anträge und Gesetzesinitiativen bzw. als Informationsquelle für die Beratungen in den Fachausschüssen zu dienen. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses wurden die Petitionen deshalb den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

### 2.2.2 Atomteststopp

Eine Bürgerinitiative forderte den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, sich für einen Atomteststopp einzusetzen und gegen jeden weiteren Atomtest zu protestieren.

Gleichzeitig wurde ein ähnlicher Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/503) in den zuständigen Bundestagsausschüssen beraten (Auswärtiger Ausschuß, Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Wie sich aus den Beratungen der Fachausschüsse ergab, waren sich alle Fraktionen in der Zielsetzung einig, daß die Bundesregierung sich für einen zuverlässig verifizierbaren, umfassenden Atomteststopp einsetzen solle. Unterschiedlich wurde zwischen den Koalitions- und Oppositionsfraktionen lediglich die Frage beurteilt, welches Verhandlungsgremium für die Durchsetzung eines umfassenden Atomteststopps am besten geeignet sei und ob schon jetzt kleinere Nuklearstaaten wie

Großbritannien, Frankreich und China an den Verhandlungen beteiligt werden sollten.

Der Petitionsausschuß sah diese Verfahrensfragen als nachrangig gegenüber dem Ziel eines Atomteststopps an und hielt die Eingabe für geeignet, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages für deren weitere Meinungsbildung zuzuleiten. Das Plenum des Deutschen Bundestages schloß sich dieser Beschlußempfehlung an.

### 2.2.3 Betreuung Deutscher im Ausland

Zwei Petentinnen warfen der deutschen Botschaft in Katmandu Versäumnisse bei der Betreuung deutscher Urlauber während der dortigen Unruhen im April 1990 vor. Im Anschluß an eine große Demonstration am Freitag, dem 6. April 1990, sei von der Regierung am Samstag und Sonntag der Ausnahmezustand erklärt worden, und es habe ein Ausgehverbot bestanden. In der deutschen Botschaft sei während dieser beiden kritischen Tage telefonisch nur eine Ortskraft erreichbar gewesen, die kein Deutsch verstanden und auch nur schlecht Englisch gesprochen habe. Die Botschaft hätte außerdem rechtzeitig nach Deutschland über die sich anbahnende Krise berichten und vor einer Einreise nach Nepal warnen müssen. Sie hätte zudem die Lufthansa von der gewaltsamen Niederschlagung der großen Demonstration am 6. April 1990 und der Schließung des Flughafens unterrichten müssen, was aber unterblieben sei.

Der Petitionsausschuß hat sich hierzu ausführlich unterrichten lassen und zur Kenntnis genommen, daß die Botschaft trotz des Ausnahmezustandes und der Ausgangssperre umfangreiche Maßnahmen traf, um die Betreuung der deutschen Touristen vor Ort sicherzustellen. Er hat allerdings erneut Schwachpunkte in der personellen Besetzung der deutschen Botschaft festgestellt, auf die der Ausschuß bereits aufgrund früherer Beschwerden hingewiesen hatte.

Der Deutsche Bundestag überwies entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses die Petition der Bundesregierung — dem AA. Hierbei wurde zu Überlegungen angeregt, wie Abhilfe geschaffen werden kann. So könnte z. B. in kritischen Situationen der Nacht- und Wochenenddienst von entsandten Kräften oder zumindest von nach ihrer Sprachkenntnis ausgesuchten Ortskräften wahrgenommen werden.

### 2.2.4 Rückerstattung von Behandlungs- und Flugkosten

Ein Petent bat um die Erstattung von 7 543 DM, die er der Botschaft in Jakarta für die Behandlung und Rückführung seines kranken Sohnes überwiesen hatte. Sein Sohn, der wegen einer psychischen Erkrankung entmündigt und für den er als Pfleger eingesetzt ist, war im März 1990 ohne sein Wissen nach Indonesien gereist. Dort wurde er in verwirrtem Zustand aufgegriffen und in eine psychiatrische Klinik eingeliefert. Ein Mitarbeiter der Botschaft teilte dem Petenten den Sachverhalt mit und bat um Überweisung von zunächst 7 500 DM zur Zahlung der Behand-

lungs- und Rückflugkosten. Da der Petent davon ausging, er sei zur Zahlung verpflichtet, überwies er einen Betrag von insgesamt 7 543 DM, den er sich wegen seines geringen Einkommens durch einen Kredit verschaffen mußte. Erst später erfuhr der Petent, daß er weder als Pfleger noch als unterhaltspflichtiger Vater zur Zahlung verpflichtet war.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme wies das AA darauf hin, daß für Hilfeleistungen an im Ausland in Not geratene Deutsche das Subsidiaritätsprinzip gelte. Dies bedeute, daß eine staatliche Leistung erst dann erfolgen dürfe, wenn dem in Not Geratenen nicht auf andere Weise geholfen werde, z. B. durch eigene finanzielle Mittel oder die Unterstützung von Verwandten oder Bekannten. Dabei werde nicht an eine gesetzliche Unterhaltspflicht angeknüpft, sondern an jede tatsächlich erbrachte Hilfe. Dies habe zur Folge, daß eine einmal erbrachte Leistung, auch wenn hierfür keine gesetzliche Verpflichtung bestanden habe, nicht zurückerstattet werden könne. Das Auswärtige Amt erklärte sich aber bereit, auf die Bezahlung einer weiteren Forderung in Höhe von 1 298 DM zu verzichten.

Der Petitionsausschuß anerkannte zwar die grundsätzliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips, wonach auch freiwillig erbrachte Hilfeleistungen, z. B. von Bekannten, einer staatlichen Hilfeleistung vorgehen, kam jedoch zu der Auffassung, daß ein Festhalten am Subsidiaritätsprinzip im vorliegenden Fall aufgrund allgemeiner, übergeordneter Rechtsgrundsätze zu einem unbilligen Ergebnis führe. Der Petent habe nämlich geglaubt, daß er zur Zahlung verpflichtet gewesen sei und sich demnach in einem Rechtsirrtum befunden. Wäre ihm seine fehlende Verpflichtung bekannt gewesen, hätte er schon aufgrund seines geringen Einkommens die Zahlung verweigert, so daß dann zunächst die Botschaft für die entstandenen Kosten hätte aufkommen müssen. Diese hätte sie rechtlich lediglich von dem zurückgeführten Sohn des Petenten zurückfordern können. Die Durchsetzung dieser Forderung wäre aber an dessen Mittellosigkeit gescheitert.

Der Ausschuß beschloß deshalb, die Eingabe dem AA sowie dem Bundesminister der Finanzen zur Erwägung zu überweisen, mit der Bitte um Prüfung, ob nicht aufgrund der besonderen Umstände die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eine Erstattung des bezahlten Betrages zuließen.

Das AA berichtete hierzu, daß dem Petenten nach einer erneuten Prüfung der gezahlte Betrag von 7 530 DM und die Überweisungsgebühr von 13 DM aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erstattet worden sei.

### 2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zu Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des BMI betreffen, gingen im Berichtszeitraum insgesamt 2 061 Petitionen ein. Gegenüber dem Jahr 1990 (1 123 Petitionen) stieg die Zahl der Petitionen um 83,5 v. H.

Einen Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Ausländer- und Asylrecht, die insbesondere aus der Neuregelung des Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 resultierten. Neben generellen Abschiebestopps für bestimmte Personengruppen und dem Aufschub der Abschiebung während eines Petitionsverfahrens wurde in einer Vielzahl von Einzelfällen unter Hinweis auf politische Verfolgung im Heimatland ein Verzicht auf die Abschiebung gefordert. Daneben wurde häufig eine Verschärfung, aber auch eine Ausweitung des bestehenden Asylrechts verlangt. Die Prüfung dieser Petitionen konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Ein Teil derjenigen Zuschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands standen, beschäftigte sich mit der Frage der Einsichtnahme in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Vielen Petenten konnte mit dem Hinweis darauf, daß im Stasi-Unterlagen-Gesetz den Betroffenen ein Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Informationen eingeräumt würde, weitergeholfen werden. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Häufig war auch die Anerkennung von Zeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis vor 1945 (Ausdehnung des Geltungsbereiches von Artikel 131 des Grundgesetzes und der Regelung des G 131 auf die neuen Bundesländer) Gegenstand von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern. Das öffentliche Dienstrecht bildete im übrigen im gesamten Bundesgebiet — wie in den vergangenen Jahren — einen wesentlichen Schwerpunkt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BMI.

Wegen der Frage des zukünftigen Sitzes von Parlament und Regierung gingen beim Petitionsausschuß etwa 70 Petitionen ein. Etwa drei Viertel der Petenten sprachen sich für Bonn als Sitz von Deutschem Bundestag und Bundesregierung aus. Durch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 erledigten sich die Petitionen zum Teil.

#### 2.3.1 Kommunales Wahlrecht für Ausländer

Mehrfach wurde die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Eine Stellungnahme des BMI sowie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Fachdienstes des Deutschen Bundestages ergaben, daß die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländer nach der überwiegenden Auffassung in Wissenschaft und Politik nicht mit dem geltenden Verfassungsrecht vereinbar ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile die Einräumung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländer für verfassungswidrig erklärt.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in Deutschland sei traditionell an die Staatsangehörigkeit geknüpft. Andererseits wurde auf die starke wirtschaftliche Verflechtung und auf die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hingewiesen, die vermehrt zum Zuzug von Ausländern aus den EG-Staaten führten.

Mit Blick auf die einzusetzende Gemeinsame Verfassungskommission empfahl der Ausschuß, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung eines möglichen neuen Verfassungsentwurfs oder in die Überlegungen hinsichtlich entsprechender Grundgesetzänderungen einbezogen wird.

### 2.3.2 Aufenthaltsgenehmigung für chinesische Studenten und Wissenschaftler

Der Petitionsausschuß befaßte sich aufgrund mehrerer Eingaben mit der Forderung, aus humanitären Gründen chinesischen Studenten und Wissenschaftlern auch nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes am 1. Januar 1991 einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status zu gewähren.

Die Petenten befürchteten aufgrund der politischen Entwicklung in der Volksrepublik China eine Verfolgung chinesischer Studenten und Wissenschaftler sowie führender Personen der chinesischen Demokratiebewegung bei ihrer Rückkehr. Da der BMI in einer Stellungnahme ankündigte, es sei beabsichtigt, unabhängig von den Möglichkeiten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eine endgültige Regelung zu treffen, wurden die Eingaben der Bundesregierung — dem BMI — als Material überwiesen.

In dem nun vorliegenden Bericht der Bundesregierung teilt das Ressort mit, daß eine einvernehmliche Regelung zwischen Bund und Ländern für die betreffende Personengruppe getroffen worden sei. Der BMI habe danach den Ländern sein Einvernehmen nach § 32 des Ausländergesetzes zu Regelungen über die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bis zu jeweils längstens zwei Jahren an chinesische Wissenschaftler, Studenten und sonstige Auszubildende, die bis zum 31. Oktober 1989 in das Bundesgebiet eingereist seien, erklärt. Eine (generelle) Aufhebung dieser Regelung solle für den Fall vorbehalten bleiben, daß eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in China eintrete, die eine gefahrlose Rückkehr ermögliche.

### 2.3.3 Volksentscheid, Volksabstimmung

Mehrfach forderten Petenten die Einführung eines Volksentscheides oder einer Volksabstimmung.

Eine Initiative, die sich für die „Entwicklung der Demokratie“ einsetzt, legte beispielsweise die Grundzüge für ein sogenanntes Bundesabstimmungsgesetz vor. Dieses Gesetz müsse den Dreischritt Initiative-Begehren-Volksentscheid beinhalten. Hiernach habe ein Volksentscheid stattzufinden, nachdem eine von einer festzulegenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern eingebrachte Gesetzesinitiative vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden sei und daraufhin mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger diesen Gesetzentwurf in einem sogenannten Begehren durch Unterschrift unterstützt habe. Der Initiative müsse es möglich sein, über ihr Anliegen authentisch in den Medien zu berichten. Über die Übereinstim-

mung des Entwurfes mit dem Grundgesetz solle im Streitfall das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Ein anderer Petent schlug einen Artikel 20a Grundgesetz (GG) vor, durch den der Volksentscheid als Artikulation des Volkswillens und als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie eingeführt werden sollte. Abstimmungsberechtigt sollten dabei alle in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Menschen im Alter von über 18 Jahren sein, unabhängig von ihrer Nationalität. Der Petent folgerte bereits aus der Erwähnung des Instituts der „Abstimmung“ in Artikel 20 Abs. 2 GG eine Ermächtigung des Gesetzgebers, bürgerliche Sachentscheidungsrechte einzuführen.

Dieser Interpretation des Grundgesetzes durch den Petenten steht die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Lehre entgegen, nach der Plebiszite auf Bundesebene nicht zulässig sind. Im Hinblick auf die im Einigungsvertrag enthaltene Empfehlung an den Gesetzgeber, sich mit der Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, hielt der Petitionsausschuß es für geboten, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMI — mit dem Ziel zu überweisen, sie der Gemeinsamen Verfassungskommission zuzuleiten.

Dieselbe Empfehlung sprach der Ausschuß in dem oben dargestellten Petitionsverfahren sowie in den weiteren Petitionsverfahren, in denen die Einführung eines Volksentscheides oder einer Volksabstimmung gefordert wurde, aus.

### 2.3.4 Nationaler Feiertag

Mit der Frage, ob der 9. November zum „Tag der Wiederbegegnung“ bestimmt und der 17. Juni als gesetzlicher Feiertag abgeschafft werden sollte, hatte sich der Petitionsausschuß aufgrund mehrerer vergleichbarer Eingaben zu befassen. Der BMI stand diesem Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber, betonte aber, daß es wegen der geschichtlichen Bedeutung des 9. November (sog. Reichskristallnacht) auch Bedenken gegen dieses Datum gebe und daß ein breiter politischer Konsens für ein entsprechendes Gesetz anzustreben sei.

Nach Auffassung des Ausschusses verdeutlichten diese Eingaben, daß viele Bürger die Notwendigkeit sahen, den Ereignissen in der ehemaligen DDR durch Einführung eines gemeinsamen Feiertages Rechnung zu tragen. Der Ausschuß hielt es daher für geboten zu empfehlen, die Eingaben der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen. Da die Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien und die Einführung eines gemeinsamen neuen Feiertages zum damaligen Zeitpunkt Gegenstand der politischen Diskussion war, empfahl der Ausschuß des weiteren, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Nachdem im Einigungsvertrag der 3. Oktober anstelle des 17. Juni als Tag der Deutschen Einheit festgelegt worden ist, besteht in der Frage des Nationalen Feiertages kein weiterer Handlungsbedarf.

### 2.3.5 Gedenkstätte Ravensbrück

Ein Mitarbeiter der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück bat um angemessene nationale und internationale Unterstützung für die Arbeit der Gedenkstätte Ravensbrück. Zudem sprach er sich dafür aus, die Gedenkstätte nicht nur einer Landesregierung allein zuzuordnen, sondern sie in die Verantwortung des Gesamtstaates zu überführen. In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der neuen Bundesländer sah der Petent die Gefahr, daß die alleinige Unterstellung der Gedenkstätte unter eine Landesregierung der besonderen Aufgabe als einzige Gedenkstätte der Verfolgung von Frauen 30 verschiedener Nationalitäten und Staaten unter dem Nationalsozialismus nicht gerecht werde.

Der Petitionsausschuß begrüßte die Initiative des Petenten. Im Hinblick auf die Verfolgung und Ermordung Tausender von Frauen und Kindern sah er die Notwendigkeit, die Erinnerung an diese Menschenrechtsverletzungen im Bewußtsein gegenwärtiger und zukünftiger Generationen wachzuhalten. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen.

### 2.3.6 Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit

Im Berichtszeitraum befaßte sich der Petitionsausschuß mit rd. 70 Eingaben, die sich gegen das „Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS)/Amtes für nationale Sicherheit“ wandten. Dieses Gesetz hob die Versorgungsordnung des ehemaligen MfS (VSO), die Grundlage für Erwerb, Umfang und Verlust von Versorgungsansprüchen der Angehörigen des ehemaligen MfS war, auf und traf Regelungen darüber, in welchem Umfange erworbene Ansprüche weiterbestehen. Diese Regelungen betrafen insbesondere die Kürzung bereits festgesetzter Renten, das Auslaufen der nach der VSO gewährten Übergangsrenten sowie die Überführung der Renten in die Sozialversicherung.

Die Petenten sahen in diesen Regelungen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, einen Verstoß gegen den grundrechtlichen Schutz des Eigentums sowie eine kollektive Strafmaßnahme für Angehörige des ehemaligen MfS ohne Feststellung der individuellen Schuld.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die beanstandeten Regelungen mit den Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind. Eine Verletzung des Artikels 14 GG wurde entgegen der Auffassung der Petenten nicht gesehen, da vor dem 3. Oktober 1990 gezahlte Beiträge nicht vom Geltungsbereich des Artikels 14 GG umfaßt werden. Erst mit diesem Tage galten die Bestimmungen des Grundgesetzes auch für das Gebiet der ehemaligen DDR. Hinzu kam, daß die von den Betroffenen gezahlten Versicherungsbeiträge in den Haushalt des ehemali-

gen MfS einfließen und nach der VSO zu zahlende Renten wiederum aus dem Haushalt des MfS zu zahlen waren. Es gab daher keinen Versorgungsfonds, der die für die Altersvorsorge etc. erbrachten Beiträge angesammelt hätte. Die an Angehörige des ehemaligen MfS zu zahlenden Renten müssen daher voll aus dem Bundeshaushalt erbracht werden.

Zu dem weiteren Einwand der Petenten, die fortwirkenden Rentenkürzungen hätten den Charakter einer kollektiven Strafmaßnahme, stellte der Ausschuß fest, daß es sich hierbei lediglich um eine allgemeine Anpassung an die Rentenhöhe in der Sozialversicherung handele. Darüber hinaus sei nach dem Einigungsvertrag vorgesehen, zu zahlende Renten im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Betroffenen für Rechtsverstöße nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls individuell zu kürzen.

Auch im Hinblick auf die von den Petenten beanstandete Einstellung der sogenannten Übergangsrenten, die bis zum 31. Dezember 1990 gezahlt wurden, war festzustellen, daß es sich hierbei lediglich um eine Anpassung an die allgemeine Situation in der Sozialversicherung handelte.

Der Ausschuß sah eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder eine Beeinträchtigung von Eigentumsrechten der Betroffenen als nicht gegeben an und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen (vgl. hierzu auch 2.8.1).

### 2.3.7 Arbeitszeit beim Bundesgrenzschutz

Ein Polizeihauptmeister im Bundesgrenzschutz beschwerte sich darüber, daß er für den von ihm am 3. und 4. Februar 1990 von 19.00 bis 4.00 Uhr im Lagezentrum des Grenzschutzkommandos Mitte geleisteten neunstündigen Dienst lediglich einen Dienstaussgleich in Höhe von vier Stunden erhalten hatte. Derartige Dienste wurden zum damaligen Zeitpunkt generell nur zu einem Drittel als Volldienst bewertet und vergütet. Die im Rahmen eines solchen Dienstes wahrzunehmende Aufgabe eines „Offizier vom Dienst“ (OvD) sollte nach Ansicht des Petenten künftig als Schichtdienst und nicht mehr wie bisher als Bereitschaftsdienst durchgeführt werden mit der Folge, daß dieser Dienst in vollem Umfang als Arbeitszeit angerechnet würde.

Während des laufenden Petitionsverfahrens wurden die maßgeblichen Richtlinien über den Ausgleich von Überzeitarbeit und Mehrarbeit geändert. Zwar wurde mit dieser neuen Richtlinie den Zielen des Petenten nicht gänzlich entsprochen. Es wurden jedoch gegenüber dem zuvor maßgeblichen Erlaß mehrere Verbesserungen erreicht. Unter anderem wird der Bereitschaftsdienst in Zukunft grundsätzlich mit 50 v. H. als Arbeitszeit angerechnet. Auch wurde der Freizeitaussgleich für den OvD-Dienst verbessert. Hiermit war der Petent zufriedengestellt, so daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werden konnte.

### 2.3.8 Prozeßkosten eines verdeckten Ermittlers

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, seinen Antrag auf Übernahme der zu seiner Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten (rd. 131 000 DM) durch seinen Dienstherrn zu unterstützen. Der Petent war im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als sogenannter verdeckter Ermittler wegen Untreue, Strafvereitelung und Betrug zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Er vertrat die Auffassung, sein Dienstherr sei zumindest zur teilweisen Erstattung der zu seiner Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet.

Dieser Auffassung konnte sich der Ausschuß nicht anschließen, da ein Ersatz von Kosten der Rechtsverteidigung durch den Dienstherrn erst dann in Betracht kommt, wenn nach den Umständen des Falles feststeht, daß den Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft. An dieser Voraussetzung fehlte es im vorliegenden Fall, wie schon das verhängte Strafmaß zeigt.

Der Ausschuß sah sich jedoch durch die Eingabe veranlaßt, auf die allgemeine Problematik der Tätigkeit als verdeckter Ermittler in einem Rechtsstaat hinzuweisen. Nach seiner Ansicht ist in einem solchen Falle der bestehende Konflikt des Mitarbeiters zwischen seiner Bindung an Gesetz und Recht sowie der Notwendigkeit, zur Wahrung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit sein äußeres Verhalten dem kriminellen Milieu anzupassen, besonders zu würdigen. Er hielt daher eine verbesserte psychologische Betreuung verdeckter Ermittler für dringend erforderlich. Dazu gehöre auch sachkundiger Rat, um die Betroffenen vor strafbaren Handlungen möglichst zu bewahren. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMI — zu überweisen, um auf diese Auffassung besonders hinzuweisen.

### 2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Wie im Berichtsjahr 1990 nahm die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ erheblich zu. Sie stieg von 1 427 im Vorjahr auf 1 744. Ein großer Teil betraf wiederum Probleme im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands. An vorrangiger Stelle standen Eingaben, mit denen Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern den Petitionsausschuß um Hilfe bei der Regelung offener Vermögensfragen baten. Häufig beschwerten sie sich auch über die schleppende oder unrichtige Behandlung ihrer Angelegenheiten durch die hierfür zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen.

In der Mehrzahl der Fälle konnte der Ausschuß jedoch über allgemeine Hinweise und die Versendung von Gesetzestexten und Merkblättern hinaus den Petenten bei ihren Einzelproblemen nicht helfen. Zum einen ist er zur Rechtsberatung nicht befugt und zum anderen obliegt die Aufsicht über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen den einzelnen Bundesländern, an deren Volksvertretungen je nach Lage des Falles die Eingaben abgegeben wurden oder

auf deren Zuständigkeit die Petenten hingewiesen wurden.

Besonders eindringlich wurde der Ausschuß immer wieder um Hilfe gebeten bei der Frage der Rehabilitierung von zu Unrecht in der ehemaligen DDR inhaftierten oder in psychiatrische Anstalten eingewiesenen politisch unliebsamen Personen. Auch die berufliche und die sogenannte verwaltungsrechtliche Rehabilitierung war in zahlreichen Fällen Gegenstand der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die in der ehemaligen DDR wegen ihres gesellschaftlichen Verhaltens beruflich benachteiligt oder enteignet wurden. Eine umfassende Rehabilitierung dieser Personen hatte bereits das Rehabilitierungsgesetz der ehemaligen DDR vom 6. September 1990 vorgesehen, das jedoch im Einigungsvertrag nicht vollständig als weitgeltendes Recht übernommen wurde. Während Regelungen über die Rehabilitierung von Inhaftierten oder in psychiatrischen Anstalten Untergebrachten in dem Entwurf eines Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 12/1608) enthalten sind, ist die Regelung der beruflichen und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung in weiteren Unrechtsbereinigungsgesetzen vorgesehen. Beim Ausschuß sind hierzu unterschiedliche Petitionsverfahren anhängig, die jedoch im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Auf Unverständnis stießen bei vielen Betroffenen die Regelungen im Einigungsvertrag, die die Enteignungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in der Zeit zwischen 1945 und 1949 auf besatzungsrechtlicher Grundlage für bestandskräftig erklären. Auch wenn der Ausschuß die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen grundsätzlich nicht beanstanden konnte, verlangte er jedoch von der Bundesregierung, angemessene Entschädigungsleistungen für die Betroffenen vorzusehen.

Zahlreich waren auch die Eingaben, die sich auf die von der ehemaligen DDR-Führung angeordneten Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzbereich zur Bundesrepublik Deutschland bezogen. Der Ausschuß stimmte mit den meisten Petenten darin überein, daß gesetzliche Ausgleichsregelungen dringend erforderlich seien.

Ein Thema, das besonders viele Menschen sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern beschäftigt, ist die Verjährung von Straftaten im Zusammenhang mit ergangenen „Unrechtsurteilen“ in der ehemaligen DDR. Hierzu war beim Ausschuß ein Verfahren anhängig, in welchem u. a. auch einer der beiden Parlamentarischen Staatssekretäre beim BMJ angehört wurde. Der Ausschuß kam zu der Auffassung, es müsse durch ein Bundesgesetz klargestellt werden, daß diese Straftaten nicht verjährt seien und heute mit rechtsstaatlichen Mitteln strafrechtlich verfolgt werden können.

Das bei weitem größte Echo fand die im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands anstehende Reform des § 218 des Strafgesetzbuches. Mehr als 47 200 Bürgerinnen und Bürger wandten sich in Einzeleingaben oder mit ihren Unterschriften im Rahmen von Unterschriftenaktionen an den Ausschuß, um ihre unterschiedlichen Standpunkte und Forderungen



vorzutragen. Der Deutsche Bundestag hat zwischenzeitlich einen Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ eingerichtet, der u. a. bereits mehrere Anhörungen von Sachverständigen durchgeführt hat. Der Petitionsausschuß hat vor einer eigenen Beschlußfassung diesen Ausschuß um eine Stellungnahme gebeten. Aus diesem Grund konnten diese Eingaben im Berichtsjahr noch nicht abschließend beraten werden.

#### **2.4.1 Zwangsaussiedlung aus dem Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland**

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen zahlreicher Petenten, die aus dem Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland zwangsweise ausgesiedelt worden waren. Sie forderten die Rückgabe ihres Grundbesitzes oder eine entsprechende finanzielle Entschädigung.

In den Eingaben wurden die dramatischen Umstände der Aussiedlung geschildert, die in wohlvorbereiteten rücksichtslosen Gesamtktionen unter Decknamen wie „Aktion Ungeziefer“ oder „Aktion Kornblume“, aber auch in vielen Einzelmaßnahmen durchgeführt wurde. Die Betroffenen waren fast ausnahmslos in den frühen Morgenstunden, ohne Vorankündigung, gezwungen worden, Haus oder Wohnung zu verlassen. In den meisten Fällen mußten sie einen großen Teil ihrer beweglichen Habe zurücklassen, da weder Zeit zum Packen blieb noch genügend Transportraum zur Verfügung stand. Sie wurden an grenzfernen Orten in meist völlig unzulängliche Wohnungen und Unterkünfte eingewiesen. Von der ortsansässigen Bevölkerung wurden sie häufig diskriminiert, da sie als Staatsfeinde oder gar Kriminelle angesehen wurden. Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und der Ausbildung waren die Folge.

Das Rehabilitierungsgesetz der ehemaligen DDR vom 6. September 1990 sah in seinem vierten Abschnitt einen Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung für diesen Personenkreis vor. Dieser Abschnitt wurde jedoch im Einigungsvertrag nicht als fortgeltendes Recht übernommen, so daß die Betroffenen nach der derzeitigen Rechtslage keine Ansprüche geltend machen können. Auch Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen stehen ihnen nicht zu, da dieses Gesetz nur das Ziel hat, Vermögensnachteile rückgängig zu machen, die Deutsche und Ausländer hinnehmen mußten, weil sie ihren Wohnsitz nicht in der DDR hatten oder das Gebiet der DDR — mit oder ohne Genehmigung — verlassen hatten.

Nach Auffassung des Ausschusses ist eine gesetzliche Regelung zum Ausgleich der Nachteile, die die Zwangsausgesiedelten hinnehmen mußten, dringend erforderlich. Auf seine Empfehlung wurden die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Noch im Dezember 1991 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung

von SED-Unrecht dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Durch dieses Gesetz soll vorab denjenigen Genugtuung verschafft werden, die in Gefängnissen oder psychiatrischen Anstalten eingesperrt waren. Die Entschädigung von Zwangsausgesiedelten soll nach den Plänen der Bundesregierung im Rahmen weiterer noch folgender SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfolgen, durch die auch anderes Verwaltungsunrecht aus der Zeit des SED-Regimes ausgeglichen werden soll. Der Ausschuß wird die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit verfolgen und sich für die Belange der Petenten weiterhin einsetzen.

#### **2.4.2 Verjährung von Straftaten im Zusammenhang mit „Unrechtsurteilen“ in der ehemaligen DDR**

Viele Bürgerinnen und Bürger insbesondere der neuen Bundesländer wandten sich mit Nachdruck gegen die Annahme, daß ehemalige Richter und Staatsanwälte, die an sogenannten „Unrechtsurteilen“ zu Zeiten des SED-Regimes mitwirkten, heute strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden könnten, weil die Verjährungsfristen für die begangenen Straftaten bereits abgelaufen seien.

Stellvertretend für viele Betroffene befaßte sich der Petitionsausschuß mit dem Fall eines Petenten, der 1961 vom Bezirksgericht in Chemnitz wegen angeblicher Spionage zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Nach seinem „Freikauf“ im Jahre 1965 durch die Bundesregierung und seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland hatte er bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen bestimmte Personen erstattet, die bei dem Urteil gegen ihn mitgewirkt hatten. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren war jedoch wegen Abwesenheit der Beschuldigten damals nicht weiter betrieben worden.

Im August 1990 wandte sich der Petent erneut an die Staatsanwaltschaft. Der zuständige Staatsanwalt sah sich jedoch an einer Weiterführung des Ermittlungsverfahrens gehindert, da zwischenzeitlich die in Betracht kommenden Straftaten verjährt seien.

Der Ausschuß behandelte diese Petition in mehreren Sitzungen und hörte zur Vorbereitung seiner Entscheidung auch einen der beiden Parlamentarischen Staatssekretäre beim BMJ an. Dabei machte dieser deutlich, daß in seinem Haus keine Notwendigkeit für gesetzliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang gesehen werde. Er verwies auf die im Einigungsvertrag getroffene Regelung, nach der Verjährungsfristen für Straftaten, die bis zum Tag des Beitritts der ehemaligen DDR (3. Oktober 1990) noch nicht abgelaufen waren, von diesem Zeitpunkt an von neuem zu laufen begonnen hätten.

Zu der Frage, ob auch eine Verfolgung solcher Straftaten möglich sei, bei denen die Verjährungsfrist vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht der ehemaligen DDR bereits abgelaufen war, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär, daß nach übereinstimmender Ansicht des BMJ und der Justizminister und -senatoren der Länder in diesen Fällen nicht ohne weiteres von einer Verjährung der Straftaten ausgegangen



werden könne. Vielmehr sei die Verjährung solcher Straftaten bis zum Beitritt der ehemaligen DDR gehemmt gewesen, weil eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Strafverfolgung von Justizunrechtstaten während der Zeit des SED-Regimes nicht stattgefunden habe. Insoweit seien die Verhältnisse mit denen während der Zeit des Nationalsozialismus zu vergleichen. Letztendlich könne die Hemmung der Strafverjährung nur für jeden konkreten Einzelfall und verbindlich nur durch die hierfür zuständigen Gerichte beurteilt werden. Ein die Verjährung solcher Straftaten generell aufhebendes Gesetz könne nicht erlassen werden, weil dieses gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Rückwirkung von Gesetzen verstoßen würde.

Demgegenüber vertrat der Ausschuß die Auffassung, durch ein Bundesgesetz müsse eindeutig klargestellt werden, daß Straftaten im Zusammenhang mit „Unrechtsurteilen“ in der ehemaligen DDR nicht verjährt seien. Nach Auffassung des Ausschusses haben die Menschen in der ehemaligen DDR einen Anspruch auf eine vorbehaltlose und uneingeschränkte strafrechtliche Verfolgung des an ihnen begangenen Unrechts. Nur durch ein entsprechendes Gesetz könne sowohl für die Opfer als auch für die Täter Rechtssicherheit geschaffen werden. Das vom BMJ gegen ein solches Gesetz angeführte Rückwirkungsverbot könne — so der Ausschuß — aus rechtsstaatlichen Gründen nur insoweit Geltung beanspruchen, als die Betroffenen in redlicher Weise auf den Fortbestand eines bestimmten Rechtszustandes hätten vertrauen dürfen. Keiner, der zu Zeiten des SED-Regimes am Vollzug von Gesetzen beteiligt gewesen sei, deren Rechtsstaatswidrigkeit er hätte erkennen können, könne sich nunmehr auf den Fortbestand der Wirkungen dieser Rechtsordnung berufen.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ersuchen, ein entsprechendes Gesetz vorzubereiten. Darüber hinaus wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

#### **2.4.3 Enteignungen von 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR**

Mehr als 100 Bürgerinnen und Bürger baten den Petitionsausschuß, sie bei ihrer Forderung nach Rückgabe ihres Eigentums zu unterstützen, das zwischen 1945 und 1949 im Gebiet der ehemaligen DDR auf besatzungsrechtlicher Grundlage enteignet worden war.

In dieser Zeit wurden in der früheren sowjetischen Besatzungszone und Berlin (Ost) ca. 3,3 Millionen Hektar — das war etwa ein Drittel der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche — sowie über 9 800 Industrieunternehmen, Gewerbebetriebe und Ladengeschäfte entschädigungslos enteignet. Diese Enteignungen sind — im Gegensatz zu den Enteignungen in der Zeit nach 1949 — durch den Einigungs-

vertrag für bestandskräftig erklärt worden. Diese Regelung wurde später auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Es begründete diese Entscheidung insbesondere damit, daß nach der Enteignung die Betroffenen im Rechtssystem der damaligen sowjetisch besetzten Zone keine Rechtsposition mehr gehabt hätten, in die durch die jetzige Regelung im Einigungsvertrag hätte eingegriffen werden können. Darüber hinaus sei von wesentlicher Bedeutung, daß die Regierungen der früheren DDR sowie der Sowjetunion auf dem Fortbestand der Enteignungen bestanden hätten. Die Bundesregierung habe darauf eingehen müssen, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.

Der Ausschuß bekräftigte in seiner Beschlußempfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages die Ansicht der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts, daß im Rahmen des Einigungsvertrages eine Aufhebung der Enteignungen aus politischen und rechtlichen Gründen nicht möglich war. Er brachte jedoch gleichzeitig der Bundesregierung gegenüber zum Ausdruck, daß er ausgewogene Vorschläge für gesetzliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen erwarte, die alle berechtigten Interessen der Betroffenen sowie der Allgemeinheit berücksichtigen. Seiner Empfehlung folgend, überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Petitionen der Bundesregierung — dem BMJ — mit dieser Begründung als Material. Zudem wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

#### **2.4.4 Diskussion über eine Reform des § 175 StGB**

Zahlreiche Petenten, darunter mehrere Interessengemeinschaften homosexueller Männer, forderten vom Petitionsausschuß eine Reform des § 175 des Strafgesetzbuches (StGB), nach dem sexuelle Handlungen von Männern an männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren und Kindern mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden können. Die Diskussion um den § 175 StGB lebte in der Zeit nach der Vereinigung Deutschlands besonders dadurch auf, daß diese Strafvorschrift nach den Vereinbarungen im Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern keine Anwendung findet. Vielmehr gilt dort — bis zur Neuregelung der Problematik durch den „gesamtdeutschen Gesetzgeber“ — nach dem Recht der ehemaligen DDR eine einheitliche Schutzvorschrift für Jungen und Mädchen bis zum Alter von 16 Jahren.

Der Ausschuß empfahl, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie dem für diese Rechtsmaterie federführenden BMJ zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, eine für Jungen und Mädchen gleichermaßen geltende Schutzvorschrift vorzubereiten. Er schloß sich damit den Argumenten der Petenten insoweit an, als auch nach seiner Meinung im heutigen Strafrecht kein Raum sei für Vorschriften, die Menschen allein aufgrund ihrer sexuellen Veranlagung in irgendeiner

Weise diskriminieren. Er widersprach jedoch gleichzeitig den Vorstellungen einiger Petenten, die glaubten, daß auf eine gesetzliche Regelung zum Schutz von Jungen und Mädchen gänzlich verzichtet werden könne. Ungeachtet des grundsätzlichen Rechts auf sexuelle Selbstverwirklichung sei es eine unverzichtbare Aufgabe der Gesellschaft, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, bloße sexuelle Objekte für andere zu werden. Aufgrund ihres Alters und ihrer Unerfahrenheit seien sie in ihrer Persönlichkeit noch nicht ausreichend gefestigt, um Einflüssen von außen angemessen begegnen zu können. Für besonders gefährdete Jugendliche könnten homosexuelle Erfahrungen weitere Gefahrenmomente in sich bergen, wie z. B. das Abgleiten in die Prostitution. Aus diesen Gründen war der Ausschuß der Ansicht, daß ein gänzlicher Verzicht auf gesetzliche Schutzvorschriften in diesem Bereich nicht in Betracht komme. Andererseits sah er jedoch keine Veranlassung dafür, ausschließlich jugendliche Männer in den gesetzlichen Schutzbereich einzubeziehen. Auch jugendliche Mädchen müßten vor sexuellen Übergriffen in gleicher Weise geschützt werden.

Die Forderungen und Erwägungen des Ausschusses haben inzwischen in einen Gesetzentwurf, den die Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts vorbereitet hat, Eingang gefunden. Zur Zeit liegt er den Landesjustizverwaltungen und den betroffenen Fach- und Interessenverbänden zur Stellungnahme vor.

#### 2.4.5 Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Die Anhebung der gesetzlichen Grenzen, bis zu denen das Arbeitseinkommen eines säumigen Schuldners gepfändet werden kann, war bereits des öfteren Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses. Im Berichtsjahr wandten sich wiederum mehr als 30 Petenten mit diesem Anliegen an den Ausschuß. Teilweise forderten sie auch eine variable Steigerung der Pfändungsfreigrenzen, die sich an der jeweiligen Steigerung der Sozialhilfesätze orientieren sollte.

Der Ausschuß befürwortete das grundsätzliche Anliegen der Petenten mit Hinweis darauf, daß die Pfändungsfreigrenzen zuletzt am 1. April 1984 angehoben wurden. Auf seine Empfehlung überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit der Aufforderung, ein entsprechendes Gesetz vorzubereiten. Dem weitergehenden Vorschlag, eine variable Steigerung der Pfändungsfreigrenzen gesetzlich festzuschreiben, schloß sich der Ausschuß jedoch nicht an. Eine ständige Anpassung an die sich ändernden Sozialhilfebeiträge würde in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Die Bundesregierung legte im Dezember 1991 dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen vor. Dieser sah zunächst eine Regelung nur für die alten Bundesländer vor. Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages wurde an dieser Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs nicht weiter festgehalten. Die Anhe-

bung der Pfändungsfreigrenzen wird somit im gesamten Bundesgebiet erfolgen.

#### 2.4.6 Unterhaltsrecht

Der Petitionsausschuß unterstützte die Petition eines Vaters von vier Kindern, der den Unterhaltsanspruch einer volljährigen Tochter zur Finanzierung einer Zweitausbildung als ungebührlich empfand.

Die Tochter hatte nach Erlangung der Hochschulreife zunächst eine Lehre absolviert und anschließend in ihrem Lehrberuf gearbeitet. Danach nahm sie ein Hochschulstudium auf. Durch den Unterhaltsanspruch der Tochter reduzierte sich das Einkommen des Vaters, der sich bereits im Ruhestand befand, auf den Selbstbehalt von 1 300 DM monatlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes umfaßt der Unterhalt eines Kindes auch die Kosten eines Hochschulstudiums, wenn dieses mit den vorausgegangenen Ausbildungsabschnitten in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht. Nicht notwendig ist, daß das Kind sich schon vor Abschluß oder gar vor Beginn der Lehre zum Studium entschlossen hat. Voraussetzung für den Ausbildungsunterhalt ist jedoch, daß dieser den Eltern wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Selbstbehaltsregelung in Höhe von 1 300 DM dann nicht mehr zumutbar, wenn ein Vater, der die Ausbildung von vier Kindern finanziert hat, im vorgerückten Alter seinen Lebensstandard erheblich senken muß, damit ein Kind eine Zweitausbildung erhält und seinen eigenen Lebensstandard dadurch heben kann. Zwar kann der Vater die außerordentlichen finanziellen Belastungen durch eine Steuerermäßigung mindern; aufgefangen werden sie aber dadurch nicht. Eine Lösung des Problems liegt daher allein in einer entsprechenden Änderung des Unterhaltsrechts.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde deshalb die Petition der Bundesregierung — dem BMJ — als Material überwiesen, um sie in die vom Ausschuß für erforderlich gehaltenen Überlegungen zu einer Gesetzesänderung einzubeziehen. Außerdem wurde die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

#### 2.4.7 Auswirkungen der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung

Ein Kind, das bis zu 302 Tagen nach rechtskräftiger Ehescheidung zur Welt kommt, gilt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als eheliches Kind der geschiedenen Eheleute. Gegen diese gesetzliche Vermutung wandte sich eine Petentin, die ein halbes Jahr nach rechtskräftiger Ehescheidung einen Sohn geboren hatte, dessen Vater nicht der geschiedene Ehemann war.

Aufgrund der geltenden Rechtslage mußte der geschiedene Ehemann der Petentin sein Einverständnis zu der Namensgebung für das Kind erklären, wozu

ihm vom Standesamt eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wurde. Erst im Anschluß daran wurde die Geburtsurkunde ausgestellt. Als Folge davon erhielt die Petentin zunächst weder Mutterschafts- noch Erziehungs- noch Kindergeld.

Der BMJ — um Stellungnahme gebeten — erklärte, die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Abstammung sollten sicherstellen, daß ein neugeborenes Kind klar und für jedermann verbindlich personenstandsrechtlich zugeordnet werden könne. Die Vermutung der Ehelichkeit könne nur entkräftet werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Nichteelichkeit rechtskräftig festgestellt sei. In dem dazu erforderlichen Verfahren gelte der Grundsatz der Amtsermittlung. Im Hinblick auf die Bedeutung des Personenstandes für das Kind könne die personenstandsrechtliche Zuordnung nicht den Eltern überlassen werden. Es seien immer Fälle denkbar, in denen die Beteiligten sich über den Zeitpunkt der Zeugung oder die Person des Erzeugers irrten oder unter Drohung unrichtige Erklärungen abgaben.

Diesen Ausführungen schloß sich der Ausschuß an. Er hielt es jedoch für eine Mutter für unzumutbar, daß diese als Folge der gesetzlichen Ehelichkeitsvermutung für die Dauer des Anfechtungsverfahrens gehindert ist, Ansprüche z. B. gegenüber Krankenkasse oder Kindergeldkasse durchzusetzen.

Nach Auffassung des Ausschusses muß die Tatsache der Geburt eines Kindes, unabhängig von seiner personenstandsrechtlichen Zuordnung, der Mutter ermöglichen, Ansprüche gegenüber der Leistungsverwaltung geltend zu machen.

Die Petition wurde entsprechend der Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung überwiesen mit der Maßgabe, unter Beteiligung weiterer Ressorts nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

## 2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Im Berichtsjahr war mit 2 936 Eingaben zum Geschäftsbereich des BMF ein großer Anstieg gegenüber 1990 (2 013 Eingaben) zu verzeichnen.

Ausschlaggebend hierfür waren Themen, die im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten standen. Hierzu gehörten der Lastenausgleich, die Treuhandanstalt, die Währungsunion sowie die geforderte Umstellung von Reichsmark-Guthaben. Weitere Schwerpunkte bildeten aber auch das Einkommensteuerrecht, die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, das Versicherungs- und Kreditwesen sowie das Personalrecht des öffentlichen Dienstes im Bereich der Zollverwaltung.

### 2.5.1 Einkommensteuer

In zahlreichen Petitionen, darunter u. a. eine Masspetition mit 3 343 Unterschriften sowie 102 Mehrfachpetitionen, wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1990 zur Verfassungswidrigkeit des § 32 Abs. 8 des Einkom-

mensteuergesetzes (EStG) ein über den Kinderfreibetrag von 432 DM hinausgehender Freibetrag auch für bereits bestandskräftige Bescheide — d. h. die Rückzahlung bereits gezahlter Steuern — gefordert.

Vom Bundesverfassungsgericht war festgestellt worden, daß § 32 Abs. 8 EStG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, der einen Kinderfreibetrag für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 von 432 DM vorsah, mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Gleichzeitig war jedoch festgestellt worden, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden nur verpflichtet ist, in den nicht bestandskräftigen Fällen der Jahre 1983 bis 1985 die Benachteiligung der betroffenen Steuerpflichtigen zu beheben.

Mit dem im Mai 1991 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Steueränderungsgesetz 1991 wurden die Kinderfreibeträge für den Veranlagungszeitraum 1983 bis 1985 für das erste und zweite Kind wesentlich angehoben. Der Kinderfreibetrag erhöhte sich z. B. für erste Kinder von 432 DM auf 2 432 DM.

Das Steueränderungsgesetz 1991 orientiert sich am finanziell Machbaren, wobei für eine Änderung der bereits bestandskräftigen Steuerbescheide und eine damit verbundene Rückzahlung bereits gezahlter Steuern kein Raum blieb. Das mit den Petitionen vorgetragene Problem wurde bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im Finanzausschuß sowie im Deutschen Bundestag eingehend erörtert. Mit dem vom Bundestag gefaßten Beschluß über das Steueränderungsgesetz 1991 wurde auch über den den Petitionen zugrundeliegenden Gegenstand entschieden.

Der Petitionsausschuß sah deshalb keine andere Möglichkeit, als dem Deutschen Bundestag den Abschluß dieser Petitionsverfahren zu empfehlen. Dem stimmte der Deutsche Bundestag in seiner 41. Sitzung im September 1991 zu.

### 2.5.2 Erbschaftsteuer

Ein Petent beschwerte sich, daß die deutsche Erbschaftsteuer für seinen aus US-Immobilienvermögen bestehenden Erbanteil nach dem Dollar-Umrechnungskurs des Todestages des Erblassers (3,11 DM) und nicht nach dem zum Zeitpunkt des tatsächlichen Vermögenszuflusses geltenden Umrechnungskurs (2,20 DM) berechnet wurde. Die dadurch bedingte Wertminderung von ca. 29,3 v. H. hätte bei der Steuerbemessung außer Ansatz bleiben müssen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß eine sachgerechte Erhebung der Erbschaftsteuer auf der Grundlage einer stichtagsbezogenen Bewertung erfolgen soll. Der nach geltendem Recht für Erwerbe durch Erbanfall maßgebende Stichtag (Todestag des Erblassers) entspricht dem Besteuerungsziel der Erbschaftsteuer. Nach den §§ 1922, 1942 BGB geht das Vermögen einer Person mit ihrem Tode auf den Erben über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Erbschaft somit rechtlich Vermögen des Erben. In diesem Zeitpunkt vollzieht sich die Bereicherung des Erben. Alle Wertänderungen, die bei dem Vermögen nach diesem Zeitpunkt

eintreten, erfolgen somit in der Vermögenssphäre des Erben. Das ist für den Erben von Vorteil, wenn das angefallene Vermögen nach dem Bewertungsstichtag im Wert steigt; das hat andererseits bei Wertminderungen des Vermögens nach dem Stichtag u. a. die nachteilige Auswirkung, daß eine höhere Steuer zu entrichten ist, als es der bei Festsetzung der Steuer bis dahin tatsächlich mit Wertverlusten realisierten Bereicherung entspricht.

Dem Gesetzgeber war bei der angeführten Regelung bewußt, daß in Fällen der vorläufigen Verfügungsbeschränkung des Erben der Wert des erhaltenen Vermögens nicht mehr dem Wert am Todestag entspricht. Gleichwohl hat er für diese Fälle keine Härterege- lung getroffen.

Der Petitionsausschuß gelangte allerdings zu der Auffassung, daß der Gesetzgeber extreme Wertveränderungen — und somit extreme Härten — in seine Überlegungen nicht miteinbezogen hatte. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition deshalb der Bundesregierung zur Erwägung, mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung mit, daß eine Abhilfe nicht möglich sei, weil im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Erhebung der Erbschaftsteuer nach dem Stichtagsprinzip (Todestag) sachgerecht sei. Der Auffassung der Länder komme hierbei wegen des Zustimmungsvorbehalts nach Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. Artikel 106 Abs. 2 GG besondere Bedeutung zu. Letztendlich konnte somit dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden.

### 2.5.3 Versicherungswesen

Zahlreiche Petenten beschwerten sich über private Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ist auf die Frage beschränkt, ob das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachgekommen ist (vgl. Tätigkeitsbericht 1990, Drucksache 12/683 S. 22 Nr. 2.5.5). In den meisten Fällen stellte das Aufsichtsamt fest, daß sich die Versicherungsunternehmen vertragsgerecht verhalten haben. In wenigen Fällen konnte gleichwohl ein Einlenken der Versicherer erreicht werden.

So beschwerte sich eine Petentin über einen Hausratversicherer, der sich weigerte, den Brandschaden an dem Mobiliar, das sie ihrem Sohn bei ihrem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung in eine neue Wohnung überlassen hatte, zu ersetzen. Der Versicherer war der Auffassung, daß nur für die Wohnung, in der die Versicherungsnehmerin ihren Lebensmittelpunkt habe — die Petentin war zur gleichen Zeit zu ihrem Lebensgefährten gezogen — Versicherungsschutz bestehe.

Auf Initiative des Ausschusses überprüfte der Versicherer seinen Standpunkt noch einmal und gewährte der Petentin aus Kulanzgründen im Hinblick auf den

hohen Neuwertschaden von rd. 97 000 DM einen Ersatz von 20 000 DM.

### 2.5.4 Kreditwesen

Im Kreditwesen beschränkt sich — ähnlich wie im Versicherungswesen — die Prüfung des Petitionsausschusses auf die Frage, ob die Aufsichtsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat (vgl. Tätigkeitsbericht 1990, Drucksache 12/683 S. 22 Nr. 2.5.5).

Der Ausschuß konnte deshalb nur in wenigen Fällen erreichen, daß dem Anliegen Rechnung getragen wurde.

Eine Petentin beschwerte sich über eine Bausparkasse, mit der sie einen Bausparvertrag abgeschlossen hatte. Ihr seien bei Vertragsabschluß unrichtige und unvollständige Informationen gegeben worden. Ferner habe sie einen Bausparvertrag über eine Summe von lediglich 10 000 DM abschließen wollen, der Abschlußvermittler habe jedoch eine Summe von 50 000 DM mit der Begründung eingesetzt, daß es damit nichts auf sich habe.

Als die Petentin wegen finanzieller Schwierigkeiten kurz nach Vertragsabschluß um eine kostenlose Auflösung dieses Vertrages bat, kam die Bausparkasse zwar dem Wunsch nach Auflösung des Vertrages nach, behielt aber gemäß den Vertragsbedingungen den darin vorgesehenen Betrag als Kündigungsgebühr ein.

Nach einer vom Ausschuß veranlaßten Prüfung durch das BAKred war nicht auszuschließen, daß die Petentin bei Vertragsabschluß tatsächlich getäuscht worden war. Die Bausparkasse löste den Bausparvertrag kostenlos auf und erstattete der Petentin die einbehaltene Gebühr.

### 2.5.5 Hilfe für Übersiedler

Häufig wandten sich Petenten, die durch die Übersiedlung aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland Verluste an materiellen Gütern hinnehmen mußten, an den Petitionsausschuß und baten um Gewährung von Einrichtungshilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz (FlühG) bzw. um Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat oder um Gewährung von zinsgünstigen Krediten. Diese Petitionen konnten teilweise mit Erfolg abgeschlossen werden.

So bat eine junge Familie, die im April 1989 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt war, um Einrichtungshilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz für den entstandenen Hausratsverlust. Wegen Überschreitens der Einkommensgrenze wurde der entsprechende Antrag vom zuständigen Ausgleichsamt zu Recht abgelehnt.

Aufgrund weiterer Ermittlungen im Petitionsverfahren konnte aber den beiden Eheleuten später der Flüchtlingsausweis C erteilt werden. Durch diese Anerkennung als „SBZ-Flüchtlinge“ war nunmehr

die Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds (§ 301a Lastenausgleichsgesetz) möglich.

Immer wieder wurde in Petitionen dargestellt, welchen Schikanen und einschüchternden Maßnahmen die Ausreisewilligen durch die Behörden der ehemaligen DDR ausgesetzt waren. So wurden etwa Ausreisetermine erst sehr kurzfristig bekanntgegeben, so daß kaum Zeit für eine Vorbereitung blieb.

Im Februar 1989 reiste ein Zahnarzt mit seiner Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein. Jahrelang mußten er und seine Familie schikanöse Behandlungen der Behörden der ehemaligen DDR hinnehmen. Da er in der DDR „freiwillig“ seine Zahnarztpraxis aufgegeben hatte, wurde sein diesbezüglicher Entschädigungsantrag vom zuständigen Ausgleichsamt abgelehnt. Mit Hilfe des Ausschusses konnte aber erreicht werden, daß dem Petenten und seiner Ehefrau eine Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds in Höhe von insgesamt 2 000 DM gewährt wurde und er später auf seinen Antrag hin ein Aufbaurdarlehen/Gewerbe, ebenfalls aus dem Härtefonds, in Höhe von 40 000 DM erhielt.

Auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen konnte den Petenten geholfen werden, wobei sich herausstellte, daß von den zuständigen Behörden entsprechende Anträge nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen geprüft worden waren.

### 2.5.6 Währungsunion (Umstellungsverhältnis)

Eine Vielzahl von Petenten aus den alten Bundesländern wandte sich gegen den im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR festgelegten allgemeinen Umtauschkurs von 2:1 (2 Mark der DDR zu 1 Deutschen Mark) und gegen den Umtauschkurs von 3:1 für die nach dem 31. Dezember 1989 entstandenen Guthaben. Die Petenten (z. T. Übersiedler aus der ehemaligen DDR) forderten einen Umtauschkurs von 1:1. Sie fühlten sich gegenüber den Bürgern der damaligen DDR, die bestimmte Höchstbeträge — gestaffelt nach Lebensalter — im Verhältnis von 1:1 umtauschen konnten, benachteiligt. Ferner beklagten die Petenten, daß ihre Sperrguthaben halbiert und der vierteljährliche Transferbetrag von 600 DM zum Kurs von 1:1 gestrichen wurden.

Der Petitionsausschuß hielt die Umtauschkurse, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung Gesamtdeutschlands und an der Stabilität der Deutschen Mark orientieren mußten, für gerechtfertigt. Mit den Sonderregelungen wurde für die Bürger der damaligen DDR ein Ausgleich geschaffen, damit diese die finanziellen Belastungen in den ersten Monaten der Währungsumstellung besser bewältigen konnten. Die Stichtagsregelung 31. Dezember 1989 war erforderlich, um Spekulationsgeschäfte bei der Währungsumstellung zu verhindern. Da die Sperrguthaben nach erfolgter Umstellung frei verfügbar waren, konnten diese gewinnbringend angelegt werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 8. August 1990 (2 BvR 924/90) die Umstellungsmodalitäten des Staatsvertrages für verfassungsgemäß erachtet.

### 2.5.7 Umstellung von Reichsmarkguthaben

Nach der Einheit Deutschlands erhoffte sich eine Vielzahl von Petenten aus der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) eine Umwandlung ihrer Reichsmarkguthaben bei Kreditinstituten im alten Bundesgebiet.

Die Umstellung von Reichsmarkguthaben war durch die Vorschriften der Umstellungsergänzungsgesetze geregelt, die nur für Bewohner des alten Bundesgebietes, einschließlich Berlin (West), galten. Diese Bindung an den Wohnsitz beruhte darauf, daß es der Bundesrepublik Deutschland angesichts der damaligen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nicht möglich war, für alle Bewohner des ehemaligen Deutschen Reiches die Kriegsfolgelasten zu übernehmen. Nach dem Mauerbau in Berlin hatte jedoch der Bundesgesetzgeber aus politisch-sozialen Erwägungen in Abweichung von dem bis dahin gültig gewesenen Westwohnsitzprinzip durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 für Bewohner der ehemaligen DDR eine Ausnahme zugelassen. Danach wurden Bürger der ehemaligen DDR, die als Rentner-Besucher oder kurzfristig in den Westen kamen, umstellungsrechtlich wie Bewohner des Bundesgebietes behandelt. Der Bundesgesetzgeber war sich dabei der Tatsache bewußt, daß diese Regelung von DDR-Berechtigten, die damals nicht in den Westen kommen konnten, als besondere Härte empfunden werden konnte.

Um jedoch 30 Jahre nach Kriegsende die Währungsumstellung zu einem definitiven Abschluß zu bringen, verabschiedete der Deutsche Bundestag 1975 das Gesetz zum Abschluß der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sind alle auf Reichsmark lautenden Guthaben bei Geldinstituten im alten Bundesgebiet mit Ablauf des 30. Juli 1976 erloschen. Härtefallregelungen oder eine Entschädigung für nicht fristgerecht umgewandelte Reichsmarkguthaben sieht das Gesetz nicht vor. Diese Rechtslage hat sich weder durch den Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik noch durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 geändert.

Der Petitionsausschuß sah sich aufgrund der Zielvorstellungen des Bundesgesetzgebers und der Vertragsparteien des Staatsvertrages und des Einigungsvertrages außerstande, das Anliegen der Petenten zu unterstützen.

### 2.5.8 Lastenausgleich

Mit der Herstellung der Deutschen Einheit stieg die Anzahl der Petitionen auf dem Gebiet des Lastenausgleichs stark an. Bürger aus den alten Bundesländern erhofften sich durch den Wegfall der innerdeutschen

Grenze eine Aufhebung der Aufenthalts- und Stichtagsvoraussetzungen im Lastenausgleichsrecht. Bürger aus den neuen Bundesländern baten um Gewährung von Lastenausgleichsleistungen. Hierbei ging es insbesondere um einen Ausgleich für den Verlust von Haus-, Betriebs- und Grundeigentum, das sie aufgrund der Vertreibung aus ihrer Heimat (u. a. aus Schlesien, Pommern, Ostpreußen, dem Sudetenland) zurücklassen mußten.

#### a) Aufenthalts- und Stichtagsregelungen

Nach § 230 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes können Erben eines Geschädigten mit ständigem Aufenthalt in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost) Vertreibungsschäden nur geltend machen, wenn der Geschädigte vor dem 1. Januar 1965 verstarb.

Die Petenten aus den alten Bundesländern machten geltend, daß angesichts der Öffnung der innerdeutschen Grenze die Aufenthalts- und Stichtagsregelungen aufzuheben seien. Ihre Vorfahren und sie selbst hätten ein schweres Schicksal durch die Vertreibung aus ihrer Heimat erlitten und finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Der Petitionsausschuß war sich des schweren Leides und der materiellen Schäden der Vertriebenen durchaus bewußt. Er wies allerdings auch auf den Grund der Beschränkung des Lastenausgleichs durch die Aufenthalts- und Stichtagsregelungen hin, der darin bestand, daß die deutsche Wirtschaftskraft und das deutsche Volksvermögen nur insoweit herangezogen werden konnten, als diese vor dem 3. Oktober 1990 im früheren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zur Verfügung standen. Der Ausschuß hielt es für angebracht, die Bundestagsmitglieder über die diesbezüglichen Petitionen zu unterrichten, und empfahl deshalb, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### b) Lastenausgleich im Beitrittsgebiet

Bürger aus den neuen Bundesländern können nach der geltenden Rechtslage keinen Lastenausgleich erhalten. Zwar ist nach dem Einigungsvertrag das Lastenausgleichsgesetz auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden, jedoch ist dies für die Bürger der ehemaligen DDR lediglich ein juristischer Formalakt ohne praktische Bedeutung, weil sie die Aufenthalts- und Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Aus diesem Grunde forderte eine Vielzahl von ihnen eine entsprechende, sie begünstigende Regelung. Nach ihrer Auffassung dürften ihnen keine Nachteile daraus erwachsen, daß sie nach der Vertreibung aus ihrer Heimat im Gebiet der ehemaligen DDR ihren Wohnsitz genommen hätten.

Der Petitionsausschuß hatte Verständnis für das Anliegen der Petenten und kam zu dem Ergebnis, daß die Frage des Lastenausgleichs für die Bürger der neuen Bundesländer einer Prüfung bedürfe. Auf seine Empfehlung hin beschloß der Deutsche Bundestag, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMF — für

weitere Initiativen als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### c) Nachträgliche Zuerkennung von Lastenausgleich

In einzelnen Fällen konnte Bürgern aus den neuen Bundesländern nachträglich Lastenausgleich gewährt werden.

#### aa) Lastenausgleich für zerstörtes Grundstück

Ein Petent aus Sachsen-Anhalt wandte sich an den Petitionsausschuß, um seinen Anteil am Lastenausgleich für ein von der sowjetischen Besatzungsmacht zerstörtes Grundstück in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zu erhalten.

Die im alten Bundesgebiet wohnenden unmittelbar geschädigten Eltern des Petenten hatten Anträge nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) gestellt. Sie verstarben aber vor Bescheiderteilung. Der Bruder und die Schwester des Petenten, die ebenfalls im alten Bundesgebiet wohnten, hatten als Miterben zu jeweils  $\frac{1}{3}$  am 8. August 1974 die Feststellungs- und Zuerkennungsbescheide erhalten. Der Petent ist in diesen Bescheiden als Miterbe zu  $\frac{1}{3}$  aufgeführt. Trotz intensiver Bemühungen des Petenten nach der Vereinigung Deutschlands wurde vom zuständigen Ausgleichsamt nur mitgeteilt, daß über seinen Anspruch noch nicht entschieden werden könne.

Der Ausschuß bat das Bundesausgleichsamt um Überprüfung der Angelegenheit. Es stellte sich heraus, daß gemäß § 12 Abs. 3 BFG für den Petenten das Lastenausgleichsverfahren nur deshalb ruhte, weil er seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet des BFG (in der ehemaligen DDR) hatte. Da die Ruhensbestimmungen mit der Herstellung der Einheit Deutschlands aufgehoben worden sind, war es möglich, den Petenten nachträglich am Verfahren zu beteiligen. Das zuständige Ausgleichsamt setzte den Petenten nunmehr als feststellungsberechtigten Erben zu  $\frac{1}{3}$  Anteil nach seinen Eltern ein und erteilte ihm den Bescheid über die Zuerkennung der Hauptentschädigung. Der Petent erhält somit eine Hauptentschädigung in Höhe von 3 700 DM plus 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1953.

#### bb) Auszahlung einer Altguthaben-Ablösungsanleihe

Eine Petentin aus dem alten Bundesgebiet begehrte für ihren in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Bruder die Auszahlung seines Anteils an einer sogenannten Altguthaben-Ablösungsanleihe ihrer in Berlin (West) verstorbenen Mutter.

Bei der 1973 durchgeführten Schadensfeststellung und Zuerkennung der Hauptentschädigung war eine Berücksichtigung des Bruders der Petentin wegen seines Wohnsitzes in der damaligen DDR nicht möglich. Die nach der Wiederherstellung der Einheit

Deutschlands beantragte Auszahlung des bereits festgestellten Anteils des Bruders lehnte das zuständige Ausgleichsamt ab, weil er die Aufenthaltsvoraussetzungen an den Stichtagen nicht erfülle und diese im Einigungsvertrag nicht geändert worden seien.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung der Angelegenheit ergab, daß die 1973 im Entschädigungsverfahren angewandten Ruhensregelungen des Lastenausgleichsgesetzes durch den Einigungsvertrag aufgehoben wurden. Eine gesonderte Antragstellung durch den Bruder der Petentin war deshalb nicht mehr erforderlich. Der Bruder der Petentin war somit als später Erbe feststellungs- und entschädigungsbe-rechtigt. Das Ausgleichsamt erkannte deshalb dem Bruder der Petentin eine anteilige Hauptentschädigung in Höhe von 835 DM plus Zinsen zu.

### 2.5.9 Entschädigung für Zwangssterilisierung

Einem Petenten aus Sachsen ging es darum, für seine im Jahre 1935 durchgeführte Zwangssterilisierung Entschädigung zu erhalten. Der Bürger schilderte in seiner Petition die NS-Unrechtsmaßnahmen und sein damit verbundenes Schicksal. Der Petent war durch die nationalsozialistische Verfolgung zahlreichen Diskriminierungen ausgesetzt. In der ehemaligen DDR habe es für diese Opfer der NS-Gewaltherrschaft keinerlei Entschädigungszahlungen gegeben. Als Handwerker, der es auch während der Zeit des SED-Regimes nicht leicht gehabt habe, erhalte er nur eine geringe Rente.

Der Petitionsausschuß bat den BMF um Prüfung der Angelegenheit. Nachdem im Zusammenwirken mit dem Staatsarchiv Dresden und der Oberfinanzdirektion Nürnberg die Richtigkeit der Angaben des Petenten bestätigt werden konnte, wurde mit ihm eine Vereinbarung über eine einmalige Abfindung in Höhe von 5 000 DM abgeschlossen. Zusätzlich erhält der Petent eine laufende Beihilfe in Höhe von 100 DM monatlich.

Somit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

### 2.5.10 Entschädigung für KZ-Aufenthalt

Eine Petentin bemühte sich um eine Entschädigung für ihre Inhaftierung im KZ Ravensbrück von 1941 bis 1945. Sie war 1941 ins KZ gekommen, weil sie polnische Kriegsgefangene mit Lebensmitteln versorgt hatte.

Bereits 1955 hatte der zuständige Regierungspräsident den Antrag der Petentin auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 1 BEG (Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen) nicht gegeben waren. Die Petentin bat nunmehr darum, ihre Ansprüche nochmals zu überprüfen.

Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) konnte die Petentin wegen Ablaufs der Antragsfrist nicht mehr geltend machen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde von der zuständigen

Oberfinanzdirektion jedoch überprüft, ob eine Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien in Betracht käme. Als Ergebnis konnte auf der Grundlage der AKG-Härterichtlinien zwischen der Petentin und der zuständigen Bundesfinanzverwaltung eine Vereinbarung getroffen werden, wonach rückwirkend ab dem 1. November 1989 auf unbestimmte Zeit eine laufende Beihilfe gezahlt wird, deren Höhe vom jeweiligen Monatseinkommen der Petentin abhängig ist. Für den Zeitraum ab dem 1. Juli 1990 wurde die Beihilfe auf monatlich 172,11 DM festgesetzt.

### 2.5.11 Lärmschutz (Truppenübungsplatz Grafenwöhr)

Seit Jahren ist der Petitionsausschuß mit Beschwerden über Lärmbelästigungen befaßt, die vom Truppenübungsplatz Grafenwöhr ausgehen, der überwiegend von den amerikanischen Streitkräften genutzt wird.

Bereits 1986 wurden Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ersuchen, auf eine deutliche Verringerung des Lärms hinzuwirken (vgl. Tätigkeitsbericht 1986, Drucksache 10/6807 S. 23 Nr. 2.5.8). Die von der Bundesregierung erzielte Reduzierung der Beeinträchtigungen hielten Petenten für nicht ausreichend und wandten sich erneut an den Ausschuß. Sie klagten über unerträgliche und gesundheitsschädliche Lärmbelästigungen. Einschlagdetonationen bei Schießübungen der Artillerie auf der wohnortnah gelegenen Panzerschießbahn erzeugten gewaltige Druckwellen und starke Bodenerschütterungen, die zu Ribbildungen in Mauerwänden von Häusern führten. Bis spät in die Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen werde geschossen.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die von den Anwohnern des Truppenübungsplatzes vorgetragenen, seit Jahren anhaltenden Beeinträchtigungen nicht länger hingenommen werden können. Auf seine Empfehlung wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag um Abhilfe im Sinne des Anliegens ersucht; insbesondere wurde darum gebeten, eine Verlagerung der wohnortnahen Schießbahn zu überprüfen und für eine Schießzeitregelung einzutreten, wie sie bereits für die Bundeswehr gilt.

Die Bundesregierung kam diesem Beschluß nach und teilte mit, daß alle Panzerübungen von der wohnortnahen Schießbahn auf andere Bahnen des Platzes verlegt würden und Zuschüsse des Bundes in Höhe von 75 v. H. für Lärmschutzmaßnahmen an Wohnungen in der Nähe des Truppenübungsplatzes vorgesehen seien. Ferner werde die Bundesregierung bei den US-Streitkräften auf eine Schießzeitregelung, wie sie von der Bundeswehr praktiziert werde, drängen.

### 2.5.12 Abordnung und Versetzung von Zollbeamten

Mit der Vereinigung beider deutscher Staaten fielen die Aufgaben der Zollbeamten an der innerdeutschen Grenze weg. Die Beamten mußten deshalb anderweitig eingesetzt werden. Zahlreiche Betroffene wandten sich gegen ihre Abordnung mit dem Ziel der Versetzung an einen auswärtigen Dienstort und baten um



heimatnahe Verwendung. Einige Beamte beschwerten sich darüber, daß sie nicht für andere Bundesbehörden oder Landesbehörden freigegeben wurden. Die Petenten wiesen auf die Schwierigkeiten eines Schulwechsels ihrer Kinder hin und befürchteten, daß ihre berufstätigen Ehefrauen am neuen Dienstort keine Beschäftigungsmöglichkeiten finden würden. Auf deren Erwerbstätigkeit sei die Familie jedoch wegen der finanziellen Belastungen durch die Errichtung eines Eigenheimes angewiesen. Ferner seien kranke Familienangehörige zu betreuen.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung durch den BMF führte bei einer Vielzahl von Fällen zu dem Ergebnis, daß die Beamten im Raum ihrer Heimatstadt eine dienstliche Verwendung fanden oder an eine andere Behörde versetzt wurden. Nur in wenigen Fällen konnte der Petitionsausschuß nicht helfen, da die Abordnung sozial zumutbar war.

### 2.5.13 Dienstliche Beurteilung

Eine Zollassistentin wandte sich mit einer Beschwerde über fortgesetzte Diskriminierungen durch Arbeitskollegen an den Petitionsausschuß. Sie trug u. a. vor, die Kollegen ließen sie spüren, sie hätten für die von ihr eingenommene Stelle lieber einen Mann gehabt. Des weiteren bat sie um eine Änderung ihrer Beurteilung sowie um Neufestsetzung ihres allgemeinen Dienstalters.

Der eingeschaltete BMF legte den Fall der zuständigen Oberfinanzdirektion zur Prüfung vor. Dabei stellte sich heraus, daß die Beurteilung in bezug auf die Probezeit tatsächlich nicht den Leistungen der Beamtin entsprach; insbesondere waren ihre Leistungen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht korrekt dargestellt worden. Es zeigte sich, daß die Beamtin die ihr übertragenen verschiedenartigen Tätigkeiten beim Zoll ohne Beanstandungen wahrgenommen hat und vielseitig einsetzbar ist. Die Oberfinanzdirektion hob deshalb die vorherige Beurteilung auf und ersetzte sie durch eine neue angemessene. Hierdurch wurde eine Beförderung ermöglicht.

Außerdem erfolgte eine (für die Beamtin günstigere) Neufestsetzung des allgemeinen Dienstalters. Nicht nachgewiesen werden konnten indes die den Kollegen vorgeworfenen Diskriminierungen.

Da dem Begehren der Petentin im wesentlichen entsprochen worden war, konnte das Petitionsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden.

### 2.5.14 Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Eine Petentin bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei einer vergleichweisen Regelung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wegen überzahlter Witwenrente.

Die Petentin, die eine eigene Rente von der VBL erhielt, hatte dies in ihrem Antrag auf Hinterbliebenenversorgung nicht angegeben. Für die Zeit von 1977 bis 1989 war eine Überzahlung von rd. 75 000 DM entstanden.

Die VBL beschränkte von sich aus den Rückforderungsanspruch im Hinblick auf ein mögliches Mitverschulden i. H. v. 30 v. H. auf den Betrag von 52 500 DM. Zur Tilgung dieses Betrages behielt sie von der monatlichen Versorgungsrente der Petentin zunächst jeweils 600 DM, später — nach dem vorläufigen Scheitern der Vergleichsverhandlungen — jeweils 900 DM ein.

Auf Vermittlung des Ausschusses kam doch noch ein Vergleich zustande, wonach die Petentin zur Abgeltung aller Forderungen nur noch eine einmalige Zahlung i. H. v. 20 000 DM leisten mußte.

## 2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi verdoppelte sich nahezu mit 207 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (110).

Die Eingaben betrafen schwerpunktmäßig Themen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR. Hierzu zählten Probleme mit der Zuordnung bestimmter Bodenschätze als nicht zum Grundeigentum gehörend, Forderungen nach weitergehenden Entschädigungsleistungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zwecke des Bergbaus und Beschwerden über die gestiegenen Energiepreise. Eine Reihe von Eingaben betraf auch den Export von Rüstungsgütern (vgl. auch 2.2.1). Die Petitionsverfahren hierzu konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

### 2.6.1 Währungsunion (Fehlende Exportgenehmigung)

Im Zusammenhang mit der Währungsumstellung wandten sich u. a. auch Betriebe aus der ehemaligen DDR mit ihren Problemen an den Petitionsausschuß.

Ein bekannter Hersteller von Spezialfahrzeugen in Thüringen hatte seine Produkte auf vertraglicher Basis noch 1990 an die CSFR und die UdSSR ausgeliefert. Durch den Wegfall der bisherigen Außenhandelsstrukturen und die eigenverantwortliche Übernahme der mit dem Außenhandel verbundenen Aufgaben durch die Betriebe und Kombinate selbst war der Firma nicht bekannt, daß für die Weiterführung der Verträge, die vor dem 30. Juni 1990 geschlossen worden waren, eine Genehmigung des Amtes für Außenwirtschaft bzw. ab 3. Oktober 1990 des Bundesamtes für Wirtschaft notwendig war. Deshalb holte die Firma für ihre Lieferverträge diese Genehmigung nicht ein.

Aus diesem Grund versagte das Bundesamt für Wirtschaft die Konvertierung von ca. 1,0 Millionen Transfers-Rubel (etwa 2,35 Millionen DM). Die dadurch fehlenden Finanzmittel führten in der Firma zu erheblichen Liquiditätsproblemen.

Der Ausschuß bat den BMWi um Prüfung der Angelegenheit. Dabei stellte sich heraus, daß es nach Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion ungeklärte Zuständigkeiten gab. Für die Firma war es deshalb nicht möglich, die für die Erteilung von Exportgenehmigungen zuständige Stelle zu ermit-



teln. Nachweislich hatte sich die Firma bemüht, die in der Übergangsphase von der Plan- zur Marktwirtschaft bestehenden außenwirtschaftlichen Vorschriften einzuhalten.

Der von der Firma beim Bundesamt für Wirtschaft mit den dargelegten Gründen eingelegte Widerspruch führte auf der Grundlage neuer Auslegungshinweise des BMWi zu einer Überprüfung des Antrages der Firma und als deren Ergebnis zur vollständigen Auszahlung des DM-Gegenwertes der Lieferung.

### 2.6.2 Verzicht auf Darlehensrückforderung

Eine Petentin wollte erreichen, daß die Deutsche Ausgleichsbank auf Restforderungen i. H. v. 160 000 DM verzichtet. Für den Aufbau eines Textilgeschäftes hatte die Petentin im Rahmen des European-Recovery-Program (ERP) einen ERP-Existenz-Gründungskredit und ein Eigenkapitalhilfedarlehen erhalten. Nach vierjähriger Selbständigkeit mußte sie das Geschäft aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatte, aufgeben und konnte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Der Ausschuß erreichte eine vergleichsweise Regelung, wonach die Petentin gegen eine einmalige Zahlung von 15 000 DM aus der Haftung entlassen wurde.

## 2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Im Geschäftsbereich des BML, zu dem im Berichtszeitraum 223 Eingaben gegenüber 89 im Vorjahr eingingen, überwogen neben Fragen des Tierschutzes und der landwirtschaftlichen Marktordnungen der Europäischen Gemeinschaft Eingaben aus den neuen Bundesländern, die den Komplex des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Die dazu eingeleiteten umfangreichen Prüfungen konnten jedoch 1991 noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

### 2.7.1 Lebendtransport von Schlachtvieh

Ein Verbot des Lebendtransports von Schlachtvieh wurde in mehr als 50 Eingaben, darunter eine Massenpetition mit 3 628 Unterschriften, gefordert. Anlaß waren im wesentlichen die Streiks italienischer Zöllner, in deren Folge es zu langen Wartezeiten an der österreichisch-italienischen Grenze gekommen war. Die Tiere waren erheblichen Belastungen — Stehen auf engstem Raum und erhebliche Hitzeeinwirkung ohne Fressen und Tränke — ausgesetzt. Eine größere Anzahl von Tieren verendete im Transportraum.

Zwar ist der Bundesregierung eine direkte Einflußnahme auf Vorgänge außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes verwehrt. Jedoch setzte sich der Petitionsausschuß für das Anliegen der Petenten ein und empfahl, die Petitionen der Bundesregierung — dem BML — als Material zu überweisen.

Der BML hatte in seiner Stellungnahme angekündigt, sich bei den Beratungen über die im zukünftigen EG-Binnenmarkt anzuwendenden Transportvorschriften weiterhin für tierschutzgerechte Anforderungen und eine Begrenzung der Transportzeiten einzusetzen.

Einen Schritt in diese Richtung hat der EG-Agrarministerrat im Oktober 1991 mit dem Erlaß von Richtlinien zum besseren Schutz von Tieren u. a. beim Lebendtransport von Schlachtvieh getan. Aus diesem Grund hat der Ausschuß davon abgesehen zu beantragen, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### 2.7.2 Zulässiger Alkoholgehalt bei teilentalkoholisiertem Wein und Sekt

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß, weil er teilentalkoholisierten Wein und Sekt mit einem Alkoholgehalt zwischen zwei und fünf Volumenprozent (Vol.%) herstellen und vermarkten wollte. Er forderte eine Änderung der geltenden Rechtslage, die eine Vermarktung nicht zuläßt.

Nach der Wein-Verordnung dürfen teilentalkoholisierte Weine nur einen Alkoholgehalt von 0,5 bis 2 Vol.% aufweisen. Diese Beschränkung hielt der um Stellungnahme gebetene Bundesminister für Gesundheit aus gesundheitspolitischen Erwägungen für geboten, da bis zu diesem Alkoholgehalt entsprechende Getränke auch in größeren Mengen ohne berauschende Wirkung getrunken werden könnten. Demgegenüber betrachtete der zuständige BML den Vorschlag einer Erhöhung des zulässigen Alkoholgehaltes für „durchaus erwägenswert“, soweit Irreführungen des Verbrauchers hinsichtlich der Art des Erzeugnisses ausgeschlossen blieben.

Der Petent trug vor, teilentalkoholisierte Weine mit einem gesetzlich zulässigen Alkoholgehalt von weniger als 2 Vol.% würden — anders als dies beim sog. alkoholfreien Bier der Fall sei — vom Verbraucher nicht angenommen. Die sensorischen Ansprüche der Weinkonsumenten könnten nämlich mit einem Alkoholgehalt von lediglich 2 Vol.% nicht erfüllt werden.

Der Ausschuß hielt es nicht für sinnvoll, die Herstellung und Vermarktung teilentalkoholierter Weine zwar zuzulassen, gleichzeitig aber deren Alkoholgehalt auf ein Niveau zu begrenzen, das die Akzeptanz solcher Produkte und damit auch die gesundheitspolitische Zielsetzung ihrer Zulassung in Frage stelle. Der durchschnittliche Weinkonsument sei in aller Regel in der Lage, die Auswirkungen des Genusses von teilentalkoholisiertem Wein mit einer höheren Alkoholkonzentration (2 bis 5 Vol.%) auf seinen Organismus abzuschätzen.

Die Petition wurde daher auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BML — als Material überwiesen mit dem Ersuchen, sie bei zukünftiger Verordnungsgebung in die Erwägungen einzubeziehen.

## 2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 3 606 Eingaben gegenüber 3 319 im Vorjahr ein. Den Bereich „Sozialordnung“ betrafen 2 399, den Bereich „Arbeitsverwaltung“ 1 207 Petitionen.

### 2.8.1 Sozialordnung

Wie in den Vorjahren betrafen die Eingaben zur Sozialversicherung hauptsächlich den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei befaßten sich zahlreiche Eingaben mit der Anrechnung von beitragslosen Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten). Außerdem wurden wiederum die Regelungen über die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung kritisiert. Unter anderem wurde die kumulative Anrechnung von Beitragszeiten mit Zeiten der Kindererziehung gefordert. Der Deutsche Bundestag hat hierzu in einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, daß die Altersversicherung der Frau noch in der laufenden Legislaturperiode verbessert werden soll. Hierbei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Kindererziehung häufig gleichzeitig mit Erwerbsarbeit geleistet wird.

Als neuer Schwerpunkt erwies sich im Jahre 1991 die Rechtsangleichung des Rentenrechts im Beitrittsgebiet an das Rentenrecht in den alten Bundesländern. Das Rentenversicherungssystem in der ehemaligen DDR unterschied sich in vielerlei Hinsicht grundsätzlich von dem in den alten Bundesländern geltenden Versicherungssystem. In der allgemeinen Sozialpflichtversicherung konnte das erzielte Einkommen nur bis zu einer relativ geringen Beitragsbemessungsgrenze (600 DM) versichert werden. Eine Höherversicherung erfolgte durch die freiwillige Zusatzrentenversicherung sowie durch zahlreiche Zusatz- und Sonderversorgungssysteme. Die freiwillige Zusatzrentenversicherung war dabei der allgemeinen staatlichen Sozialpflichtversicherung angegliedert. Dort konnte das Einkommen über die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung hinaus unabhängig von Berufsgruppen versichert werden.

Demgegenüber wurden in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nur jeweils bestimmte Personengruppen versichert. Dabei umfaßten die Zusatzversorgungssysteme insbesondere die Altersversorgung der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz, der Mediziner, der künstlerisch Tätigen sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter des Staatsapparates. In den Sonderversorgungssystemen waren z. B. die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit versichert. Insbesondere die Vielfalt der verschiedenen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sowie deren verschiedenartige Ausgestaltung machte deren Überleitung in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem schwierig.

Auch bei der Anrechnung von anderen Zeiten als Beitragszeiten in der Rentenversicherung (Kinder-

erziehungszeiten, Pflegezeiten etc.), wodurch vor allem Frauen betroffen sind, zeigten sich Unterschiede zum Rentenrecht in den alten Bundesländern. So wurden z. B. Pflegezeiten in der Sozialpflichtversicherung der ehemaligen DDR angerechnet, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder 4 vorlagen.

Zu diesen Überleitungsproblemen gingen zahlreiche Eingaben beim Petitionsausschuß — allein zu der Art und Weise der Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) über 500, darunter einige Sammeleingaben — ein. Bei diesen Petenten führte die Überleitung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zu einer Kürzung ihrer Rentenansprüche.

Zahlreiche Zuschriften bezogen sich ferner auf die Einführung der in der Diskussion befindlichen Pflegeversicherung. Weitere Eingaben betrafen die Bereiche Unfallversicherung, Behindertenrecht und Kriegsofferversorgung.

#### 2.8.1.1 Rentenbeiträge für die Tätigkeit von Strafgefangenen

Gerügt wurde von einem Petenten, daß für seine Arbeit als Strafgefangener keine Rentenbeiträge gezahlt würden.

Rentenbeiträge werden für Gefangene nach geltendem Recht nur dann gezahlt, wenn diese in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen. Freie Beschäftigungsverhältnisse sind nach § 39 des Strafvollzugsgesetzes Arbeitsverhältnisse, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder Umschulung außerhalb der Anstalt. Den Gefangenen soll die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden, wenn keine überwiegenden Gründe des Vollzuges entgegenstehen und ihnen durch das freie Beschäftigungsverhältnis Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt werden bzw. bereits bestehende Fähigkeiten erhalten oder gefördert werden.

Eine Ausweitung dieser Regelung auf alle — also auch anstaltsinterne — Beschäftigungsverhältnisse von Strafgefangenen hat der BMA im Rahmen der Überlegungen zur Rentenreform 1992 geprüft. Aus finanziellen Gründen konnte eine derartige Neuregelung jedoch nicht vorgenommen werden.

Der Petitionsausschuß war dennoch der Auffassung, daß die soziale Absicherung Strafgefangener langfristig anders geregelt werden müsse. Auf seine Empfehlung wurde daher die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material zugeleitet, damit sie in die Erwägungen bei zukünftigen Gesetzesinitiativen einbezogen wird. Darüber hinaus wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um gegebenenfalls eine parlamentarische Initiative anzuregen.

### 2.8.1.2 Rentenrechtliche Bewertung von nur zum Teil mit Beiträgen belegten Kalendermonaten

Ein Petent kritisierte, daß bei der Berechnung laufender Renten eine Beitragszahlung für bezogenes Gehalt innerhalb eines Kalendermonats die Berücksichtigung einer möglicherweise höherwertigen Ausfallzeit ausschließt. Als Ausfallzeiten sind dabei Zeiten anzusehen, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind, weil durch bestimmte Tatbestände eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist. Zu den Tatbeständen, die zur Anerkennung der beitragsfreien Zeit als Ausfallzeit führen, gehören z. B. durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, mindestens einmonatiger Bezug von Schlochtwettergeld, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten der Ausbildung nach dem 16. Lebensjahr. Die Beitragszahlung kann in einem solchen Falle zu einer geringeren Steigerung der Rente führen, als dies bei Berücksichtigung der Zeit als Ausfallzeit der Fall wäre.

Grundsätzlich werden bei der Berechnung einer Rente einzelne Kalendermonate nur im ganzen entweder als Beitrags- oder als beitragsfreie Zeiten (z. B. Ausfallzeiten) angerechnet. Mit dem Renten Anpassungsgesetz 1985 wurde geregelt, daß der Rentenberechnung die für den Versicherten im Einzelfall individuell günstigere Alternative zugrunde zu legen ist. Diese Regelung gilt indessen nicht, wenn die Beiträge aufgrund von tatsächlich bezogenem Gehalt — und nicht aufgrund von Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld — geleistet wurden. Vielmehr wird dann der jeweilige Monat als Beitragsmonat angerechnet.

Der Petitionsausschuß teilte im Grundsatz die Bedenken des Petenten hinsichtlich dieser Regelung. Er stellte jedoch fest, daß die hier entstehenden Konflikte durch das Rentenreformgesetz 1992 insofern gelöst würden, als danach beitragsfreie Zeiten nunmehr entsprechend der sogenannten Gesamtleistungsbewertung eingestuft würden (erweiterte Günstigkeitsregelung). Andererseits vertrat der Petitionsausschuß — in Übereinstimmung mit dem BMA — die Auffassung, daß eine rückwirkende Neuberechnung bestehender Renten auf der Grundlage der ab 1992 gültigen Vorschriften nicht in Betracht komme. Wollte man die erweiterte Günstigkeitsregelung auch auf bereits festgesetzte Renten nachträglich anwenden, so müßten konsequenterweise auch die sonstigen Neubewertungen der rentenrechtlichen Zeiten rückwirkend angewendet werden. Dies würde in einigen Fällen auch zu ungünstigeren Ergebnissen als das geltende Recht führen. Eine rückwirkende Anwendung der Vorschriften über die Gesamtleistungsbewertung sei daher schon aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zulässig.

Entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses wurde daher das Petitionsverfahren abgeschlossen.

### 2.8.1.3 Prüfungsreihenfolge bei Antragstellungen auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Der Petent bat vorzuschreiben, daß bei Anträgen auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zunächst die versicherungsrechtlichen und dann erst die medizinischen Voraussetzungen geprüft werden.

Die Verfahrensweise der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), bei solchen Anträgen die medizinischen Voraussetzungen grundsätzlich vor den versicherungsrechtlichen zu prüfen, kann dazu führen, daß nach zeitaufwendigen und für den Versicherungsnehmer belastenden Untersuchungen die medizinischen Voraussetzungen bejaht, die versicherungsrechtlichen jedoch verneint werden.

Der von der BfA festgelegten Reihenfolge konnte der Petitionsausschuß nicht zustimmen; vielmehr hält er es für sinnvoll, die BfA dahin gehend anzuweisen, daß im Einzelfall bei unproblematischer versicherungsrechtlicher Prüfung dieser der Vorrang zu gewähren ist.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde beschlossen, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMA — zur Erörterung zu überweisen mit dem Ziel, daß diese die BfA zu einer Umstellung ihres Prüfungsverfahrens in der dargestellten Weise veranlaßt.

Der BMA setzte sich daraufhin mit den Rentenversicherungsträgern in Verbindung und erreichte eine Verständigung auf eine einheitliche Verfahrensweise. Hiernach sollen bei Vorliegen eines Antrags auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zunächst die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ohne vorherige ärztliche Untersuchung geprüft werden, wobei der Tag der Antragstellung fiktiv als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zugrunde gelegt werden soll. Nach Mitteilung des BMA soll eine medizinische Untersuchung dann unterbleiben, wenn diese Überprüfung ergibt, daß die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente offensichtlich nicht vorliegen. Die BfA habe Kriterien zur Beurteilung der Offensichtlichkeit entwickelt. In allen anderen Fällen könne auf eine ärztliche Begutachtung im Rahmen der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht verzichtet werden. Damit werde dem Anliegen des Deutschen Bundestages grundsätzlich Rechnung getragen.

### 2.8.1.4 Einstellung der Teilberufsunfähigkeitsrente für Pädagogen in der ehemaligen DDR

Mehrere Petenten — insbesondere Kindergärtnerinnen, die in der DDR als Pädagogen angesehen wurden — wandten sich gegen die Einstellung ihrer Teilberufsunfähigkeitsrente zum 31. Dezember 1990. Die Petenten waren in der ehemaligen DDR zunächst in die „Altersversorgung der Intelligenz“ einbezogen; später erhielten sie die nachträglich eingeführte zusätzliche Versorgung der Pädagogen. Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens war ihnen jeweils eine Teilberufsunfähigkeitsrente zuerkannt worden. Nach § 26 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 wurde diese Rente zum 31. Dezember 1990

eingestellt. Hiergegen wandten sich die Petenten mit dem Hinweis, durch die ersatzlose Streichung der Teilberufsunfähigkeitsrente erwüchsen ihnen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Das Entgelt aus ihrer Teilberufstätigkeit würde angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten nicht zur Deckung des finanziellen Bedarfs ausreichen. Eine Vollberufstätigkeit sei aufgrund des Gesundheitszustandes nicht möglich.

Bereits im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verpflichtete sich die DDR, die Angleichung des Rentenrechts an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten. § 26 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes sieht daher vor, laufend gewährte Versorgungsleistungen wegen Teilberufsunfähigkeit zum 31. Dezember 1990 einzustellen. Eine entsprechende Regelung gab es im Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 nicht. Vielmehr ist hier nur die Gewährung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente vorgesehen. Berufsunfähig sind danach Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Erwerbsunfähigkeit setzt voraus, daß der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, die Einstellung der Teilberufsunfähigkeitsrente für Pädagogen in der ehemaligen DDR entspreche den Anforderungen, die durch den Staatsvertrag formuliert worden seien. Es bleibe aber das Problem der langen Zeitdauer bis zur Überführung der früheren Renten in das neue System. Die andauernde Ungewißheit über ihre endgültige Lage verursache bei den Betroffenen verständlicherweise Ängste und Unzufriedenheit. Es sei daher zweckmäßig, die Bundesregierung um die Überprüfung der Möglichkeit einer schnelleren Umsetzung der Überführungsregelungen zu bitten. Auf Empfehlung des Ausschusses wurden daher die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen, soweit die schnellere Durchführung der Überführungsregelung angemahnt wurde.

Der BMA wies in einer Antwort vom 4. Oktober 1991 darauf hin, daß gemäß dem Einigungsvertrag das bundesdeutsche Rentenrecht zum 1. Januar 1992 auf das Gebiet der neuen Bundesländer überzuleiten sei. Zu diesem Zeitpunkt ist im gesamten Bundesgebiet ein neues, im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregeltes Rentenrecht in Kraft getreten. Die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen waren daher bis zum 31. Dezember 1991 in die allgemeine Rentenversicherung zu überführen. Von dieser Regelung konnte nach Auffassung des BMA auch für die Überführung von Teilberufsunfähigkeitsrenten der Pädagogen keine

Ausnahme gemacht werden. Ein Vorziehen der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen hätte bedeutet, daß für diese Ansprüche und Anwartschaften für wenige Monate Regelungen hätten geschaffen werden müssen, die ab dem 1. Januar 1992 wiederum durch neues Recht abgelöst worden wären. Dies wäre weder sachgerecht noch verwaltungsmäßig umsetzbar gewesen.

#### 2.8.1.5 Anerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß, um eine baldige Anerkennung eines Rentenanspruchs durch die Bundesknappschaft zu erreichen.

Der Petent hatte im August 1988 einen Rentenantrag gestellt, der von der Bundesknappschaft mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die ab 1. Januar 1984 geltenden versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben wären. Der Petent war seit Antragstellung ohne jegliches Einkommen.

Auf Anregung des vom Ausschuß eingeschalteten Bundesversicherungsamtes hat die Bundesknappschaft nach Durchführung ergänzender medizinischer Ermittlungen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend ab dem 30. April 1982 anerkannt, so daß die ab 1. Januar 1984 bestehenden strengeren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht galten. Dem Petenten wurde daher die Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 760,97 DM monatlich zuerkannt. Darüber hinaus erhielt er eine Nachzahlung von insgesamt 22 707,31 DM.

#### 2.8.1.6 Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter und Tagesväter

Ein Petent forderte, die Sozialversicherungspflicht für Tagesmütter und -väter einzuführen, um den betroffenen Personenkreis besser sozial abzusichern und seine Tätigkeit rechtlich aufzuwerten.

Tagesmütter und Tagesväter sind nach § 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das am 1. Januar 1991 an die Stelle des Jugendwohlfahrtsgesetzes getreten ist, Personen, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreuen. Die Tätigkeit der Tagesmütter und -väter ist derzeit nicht sozialversicherungspflichtig, weil diese keine Tätigkeitsvergütung erhalten. Vielmehr sollen ihnen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz lediglich ihre Aufwendungen ersetzt sowie ein Erziehungsbeitrag gezahlt werden (§ 23 Abs. 3 KJHG). Ein förmliches Arbeitsverhältnis zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und der Tagespflegeperson — oder zwischen dieser und dem Jugendamt — wird in der Regel nicht begründet. Den Tagesmüttern bzw. -vätern steht es jedoch frei, freiwillig der Sozialversicherung beizutreten. Sofern sie selbständig tätig sind, können sie auch auf Antrag der Pflichtversicherung beitreten.

Für die Höhe des Aufwendungsersatzes sowie des Erziehungsbeitrages bestehen keine bundeseinheitli-

chen Regelungen. In der Regel setzten die Jugendämter unter der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes für den Erziehungsbeitrag 100 DM pro Kind und Monat an. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt nun, daß für die Vollzeitbetreuung (Tages- und Nachtbetreuung) landeseinheitliche Sätze festgelegt werden sollen. Eine Vereinheitlichung der Leistungen für Tagesbetreuung ist bisher nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß das Haupthindernis für eine soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises nicht in den Regelungen über die Sozialversicherung zu sehen sei. Vielmehr beruhe die mangelhafte soziale Absicherung auf der geringen finanziellen Ausstattung der Tagesmütter und -väter. Denn aufgrund der zur Zeit gezahlten Leistungen seien die an die Versicherung zu zahlenden Beiträge so niedrig, daß eine zufriedenstellende Absicherung in der Regel nicht zu erreichen sei. Die betroffenen Personen könnten somit von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten keinen Gebrauch machen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde daher die Petition der Bundesregierung — dem BMA und dem BMFJ — als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

#### 2.8.1.7 Unfallrente wegen Dioxinunfall

Im Jahr 1991 konnte ein Petitionsverfahren zum Abschluß gebracht werden, mit dem der Petitionsausschuß seit mehreren Jahren intensiv befaßt war. Der Petent begehrte die rückwirkende Gewährung einer Unfallrente und die Anerkennung einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie).

Er hatte im November 1953 bei einem chemischen Großunternehmen eine Vergiftung durch ausströmende halogene Wasserstoffe (Dioxin) erlitten. Aufgrund der gesundheitlichen Schädigung erhielt er von der BG Chemie vom 15. Februar bis zum 30. Juni 1954 Unfallrente nach einer MdE von 30 v. H. und vom 25. Oktober 1954 bis 7. März 1955 Unfallrente nach einer MdE von 20 v.H.

Ab dem 24. März 1955 war der Petent wieder voll arbeitsfähig, so daß die Berufsgenossenschaft ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen mehr gewährte.

Am 8. April 1972 stellte der Petent bei der Berufsgenossenschaft einen sog. Verschlimmerungsantrag wegen schwerer Kreislaufstörungen, Herzbeschwerden und des Verlustes von Haaren und Zähnen. Aufgrund mehrerer ärztlicher Befundberichte, eines arbeitsmedizinischen Gutachtens und einer gewerbeärztlichen Stellungnahme lehnte die Berufsgenossenschaft mit Bescheid vom 12. März 1973 Entschädigungsansprüche des Petenten über den 23. März 1955 hinaus ab, weil ihrer Auffassung nach kein Zusammenhang zwischen den Leiden des Petenten mit einer berufsbedingten Schädigung bestand.

Zwischen 1973 und 1982 bemühte sich der Petent in Verfahren vor dem Sozialgericht Speyer und dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vergeblich um eine Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen seiner damaligen Berufstätigkeit und seiner Erkrankung. Im April 1984 stellte der Petent einen weiteren Verschlimmerungsantrag bei der Berufsgenossenschaft.

Mit Bescheid vom März 1987 erkannte die Berufsgenossenschaft nunmehr unter gleichzeitiger Rücknahme der negativen Bescheide aus den Vorjahren eine Dioxinvergiftung mit den Gesundheitsstörungen Chlorakne, verminderte Leistungsfähigkeit und Störung des vegetativen Nervensystems unter Vorbehalt an und bewilligte eine Unfallrente nach einer MdE von 20 v. H. Der Beginn der Rente wurde von der Berufsgenossenschaft nach der Vorschrift des § 44 Abs. 4 Sozialgesetzbuch X (SGB X), wonach Sozialleistungen im Falle der Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides, der den Betroffenen nicht begünstigt, längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor dem Antrag auf Rücknahme erbracht werden, auf den 1. Januar 1980 festgesetzt. Die Höhe der Rentennachzahlung belief sich danach auf insgesamt 24 533,20 DM.

Gegen diese zeitliche Beschränkung richtete sich die Eingabe des Petenten vom Mai 1987, mit der er erreichen wollte, daß ihm die Berufsgenossenschaft die Rente auch für die Zeit von März 1955 bis Dezember 1979 gewährt. Gleichzeitig erhob er gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft Klage vor dem Sozialgericht Speyer, die jedoch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Der Petitionsausschuß machte die Frage der rückwirkenden Leistungsgewährung zum Gegenstand einer Anhörung mit dem Ziel, diese ab dem Zeitpunkt der Antragstellung des Petenten im April 1972 (erster Verschlimmerungsantrag) durchzusetzen.

Dies wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt und mit Bescheid vom September 1989 in den Grenzen des Vorbehaltsbescheides vom März 1987 bestätigt; jedoch wurde zumindest die bislang unter Vorbehalt gewährte Unfallrente in eine endgültige umgewandelt. Hiergegen erhob der Petent wiederum Klage vor dem Sozialgericht Speyer.

Der Petitionsausschuß war weiterhin, u. a. in einem informellen Gespräch, darum bemüht, eine gütliche Einigung zu erzielen. Er erreichte, daß erneut zwei Gutachten über den Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Krankheitserscheinungen des Petenten gefertigt wurden. Sowohl der staatliche Gewerbearzt als auch der von der BG Chemie beauftragte Hauptgutachter kamen zu einer erheblich günstigeren MdE-Einstufung des Petenten.

Die BG Chemie gab sich trotz gegenteiliger Zusicherung hiermit nicht zufrieden, sondern ließ nochmals Gegengutachten anfertigen, die diese Ergebnisse negierten. Am Vortag einer erneut vom Ausschuß terminierten Anhörung im April 1991 kam es in dem gleichzeitig laufenden Gerichtsverfahren schließlich zu einem alle Seiten befriedigenden Vergleich.

Danach wird ab 1987 eine MdE von 50 v.H. zugrunde gelegt.

Die Anhörung selbst, in der auch ein Mitarbeiter des Deutschen Krebsforschungszentrums zur Frage des Ursachenzusammenhangs bei Dioxinintoxikationen und über die Qualität der verschiedenen Begutachtungen gehört wurde, machte deutlich, daß sich die ablehnenden Gutachten im wesentlichen auf eine mangelhafte Studie der BG Chemie gestützt hatten, die nicht dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprach. Dies wurde für den Petitionsausschuß auch dadurch belegt, daß eine andere Berufsgenossenschaft in ähnlich gelagerten Fällen den Ursachenzusammenhang anders bewertet und deshalb Unfallrenten bewilligt hatte.

Der vorliegende Fall hat verdeutlicht, daß Überlegungen dahin gehend angezeigt sind, die gesetzlichen Beschränkungen rückwirkender Leistungsgewährung zu überdenken, wenn zwar von vornherein objektiv ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und den Krankheitsbeschwerden besteht, dieser aber aufgrund der Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erst später nachgewiesen werden kann.

Im Hinblick auf eine mögliche parlamentarische Initiative hat der Ausschuß daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zu überweisen sowie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, soweit eine Änderung des § 44 Abs. 4 SGB X erforderlich erscheint. Bezüglich der zögerlichen Behandlung des Vorgangs und dessen Abwicklung durch die BG Chemie — bis zur endgültigen Befriedigung der Ansprüche des Petenten vergingen fast 40 Jahre — hielt es der Petitionsausschuß außerdem für geboten, eine Überprüfung durch das Bundesversicherungsamt vornehmen zu lassen. Da sich mit dem gerichtlichen Vergleich das Petitionsverfahren im übrigen erledigt hatte, empfahl der Ausschuß, dieses im Einzelfall abzuschließen.

Auch anderen Geschädigten des Dioxinunfalles von 1953 konnte aufgrund der Bemühungen des Petitionsausschusses zu einer Unfallrente verholfen werden. Hierbei ergaben sich z. T. erhebliche Nachzahlungen. In einem Fall mußte die BG Chemie Rentenleistungen i. H. v. ca. 150 000 DM nachzahlen.

#### **2.8.1.8 Erhalt eines Kindersanatoriums in Thüringen**

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, sich für den Erhalt eines Kindersanatoriums in Thüringen einzusetzen. Das seit mehr als 35 Jahren bestehende Kindersanatorium war von der Sozialversicherungsanstalt der ehemaligen DDR als „nicht erhaltungswürdig“ eingestuft worden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) teilte daraufhin mit, daß mit einer Belegung durch die BfA nicht gerechnet werden könne.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens, in das das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt eingeschaltet wurde, konnte von der Klinik ein neues Konzept zur Behandlung verhaltensgestörter Kinder vorgelegt werden, das auch von der BfA akzeptiert wurde.

Infolgedessen wurde eine Belegungsvereinbarung zwischen der BfA und dem Kindersanatorium getroffen.

#### **2.8.1.9 Kostenübernahme für Eignungstest und Umschulung**

Eine seit ihrem zehnten Lebensjahr nierenkranke Petentin bat um die Förderung einer Rehabilitationsmaßnahme in einem Beruf, der ihren Vorstellungen am besten entspricht. Im Jahr 1988 wurde der damals 31jährigen Petentin nach Jahren der Dialyse eine Niere transplantiert. Durch die Einnahme von Medikamenten wurde ihre Immunabwehr so geschwächt, daß sie ihren Beruf als Arzthelferin nicht mehr ausüben konnte und seit 1980 Erwerbsunfähigkeitsrente bezog. Sie war damit auf eine Umschulung angewiesen.

Die Petentin interessierte sich sehr für den Beruf der Logopädin, in dem sie auch die Erfahrungen ihres erlernten Berufes einbringen könnte, und beantragte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Kostenübernahme für einen entsprechenden Eignungstest. Diese wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Umschulung länger als die für die Förderung von Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehene Zeit von zwei Jahren dauern würde. Daraufhin legte die Petentin Widerspruch ein.

Eine durch den Petitionsausschuß veranlaßte ergänzende Überprüfung durch die BfA führte dazu, daß diese sich schließlich bereit erklärte, die Kosten der Eignungsuntersuchung zu übernehmen. Diese Eignungsuntersuchung verlief für die Petentin allerdings negativ, so daß das Arbeitsamt um einen anderen geeigneten Eingliederungsvorschlag gebeten wurde.

Auf den nunmehr geäußerten Wunsch der Petentin, zur Buchhändlerin umgeschult zu werden, wurde ihr eine finanzielle Förderung von der BfA bewilligt, so daß sie ihre Ausbildung beginnen konnte. Insoweit konnte dem Anliegen der Petentin somit entsprochen werden.

#### **2.8.1.10 Wiederaufnahme der Zahlung von „Erziehungsgeld“ und abschließende Bearbeitung eines Rentenanspruches**

Eine 81jährige Petentin beanstandete mit einer schon im November 1990 beim Petitionsausschuß eingegangenen Beschwerde, daß ihr bereits seit einem Jahr das „Erziehungsgeld“ (Kindererziehungsleistung) vorenthalten und ihr Rentenanspruch nicht bearbeitet werde.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, daß die Petentin zunächst von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinland-Pfalz Kindererziehungsleistung für vier Kinder erhalten hatte. Die Zahlung dieser Leistung wurde jedoch mit Dezember 1989 eingestellt, nachdem die LVA im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch der Petentin festgestellt hatte, daß für die Gewährung der Kindererziehungsleistung und für die Bearbeitung des Rentenanspruchs nicht sie, sondern die Bundesversicherungsanstalt für Ange-

stellte (BfA) zuständig war, an die der Vorgang dann abgegeben wurde.

Nach Einschaltung des Bundesversicherungsamtes, der Aufsichtsbehörde für die BfA, durch den Ausschuß, wurde die Kindererziehungsleistung in Höhe von 118,80 DM ab 1. April 1991 durch die BfA wieder zur laufenden Zahlung angewiesen. Darüber hinaus erhielt die Petentin eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. März 1991 in Höhe von 1 760,40 DM.

Hinsichtlich des Rentenanspruches der Petentin ergab sich auch nach der Übernahme dieses Antrags durch die BfA eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung, weil noch Ermittlungen hinsichtlich der von der Petentin in Estland und Danzig zurückgelegten Zeiten durchgeführt werden mußten. Eine weitere Verzögerung trat ein, weil die Vorarbeiten des Versicherungsträgers zur maschinellen Bescheiderteilung erst im Juli 1991 abgeschlossen werden konnten. Erst mit Bescheid vom 18. Juli 1991 konnte deshalb auch dem Antrag der Petentin auf Bewilligung von Altersruhegeld entsprochen werden. Ihr wurde ein monatliches Altersruhegeld in Höhe von 418,22 DM zuerkannt. Die Rente wurde rückwirkend ab 1. Januar 1985 bewilligt. Daraus ergab sich eine Nachzahlung von 21 714,30 DM.

#### **2.8.1.11 Witwenaltersgeld für die Ehefrau eines ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters**

Die Petentin wandte sich an den Petitionsausschuß wegen der Folgerungen, die die Alterskasse der Rheinischen Landwirtschaft aus der Zahlung einer Aufwandsentschädigung an ihren inzwischen verstorbenen Ehemann für dessen ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister gezogen hatte.

Die Alterskasse vertrat den Standpunkt, daß im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung, die mit ca. 1 000 DM monatlich (1985) deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze gelegen habe, Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht gegeben gewesen sei. Nach dieser Bestimmung liegt Erwerbsunfähigkeit nicht vor, wenn der Betreffende nicht mehr als geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Dementsprechend erhielt die Petentin einen Bescheid über den Wegfall des Altersgeldanspruches, gegen den sie Widerspruch einlegte.

Nachdem der Ausschuß das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt eingeschaltet hatte, wurde zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alterskassen vereinbart, daß gemäß einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. Januar 1990 die Bezüge aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgermeister keinen Entgeltcharakter haben und somit bei der Prüfung der Erwerbsunfähigkeit nicht zu berücksichtigen sind. Infolgedessen wurde der Bescheid der Alterskasse aufgehoben. Der Petentin wurde daraufhin das vorzeitige Witwenaltersgeld einschließlich des auf das Sterbevierteljahr entfallenden Betrages bewilligt.

## **2.8.2 Arbeitsverwaltung**

Im Bereich „Arbeitsverwaltung“ steigerte sich die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr um 43 v. H. Maßgebend dafür war die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die noch nicht voll gewährleistete Funktionsfähigkeit der Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern. Viele Eingaben betrafen deshalb die überlange Bearbeitungsdauer von Anträgen und die schleppende Auszahlung von Leistungen. Zahlreiche Petenten kritisierten, daß nicht selten ehemalige Funktionäre des SED-Regimes heute Mitarbeiter der Arbeitsämter seien.

Einigungsbedingte Themen waren — neben spezifisch arbeitsrechtlichen Fragen wie etwa die Abfindung bei Ausscheiden aus dem Betrieb oder die leistungsrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen — insbesondere die durch den Einigungsvertrag modifizierte Vorruhestandsregelung der ehemaligen DDR und die als unbefriedigend empfundene Stichtagsregelung für den Bezug von Altersübergangsgeld.

Der Petitionsausschuß hatte sich auch mit der Einbeziehung der ehemals Selbständigen in der früheren DDR in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes zu befassen.

Wie in den Vorjahren beschwerten sich viele Bürgerinnen und Bürger aus dem gesamten Bundesgebiet über eine verzögerte oder falsche Berechnung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Kindergeld. Weitere Schwerpunkte bildeten die Förderung der beruflichen Bildung und die Zahlung von Konkursausfallgeld.

#### **2.8.2.1 Unfreiwillige nervenärztliche Untersuchung beim Arbeitsamt**

Vom Arbeitsamt hintergangen fühlte sich ein Petent, nachdem er gegen seinen Willen und ohne sein Wissen einer nervenärztlichen Untersuchung unterzogen worden war.

Der seit langem arbeitslose Petent war Mitarbeitern des Arbeitsamtes München wegen seines Verhaltens aufgefallen, weshalb sie aus medizinischer Sicht Zweifel an seiner Vermittelbarkeit hatten. Der Petent wurde daraufhin mehrfach aufgefordert, sich durch den Ärztlichen Dienst des Arbeitsamtes ärztlich und psychologisch untersuchen zu lassen. Dies hat der Petent stets abgelehnt. Mit einem persönlich gehaltenen Schreiben der zuständigen Arbeitsamtsärztin gelang es schließlich, den Petenten zur Kontaktaufnahme mit dem Ärztlichen Dienst zu bewegen. In diesem Schreiben war jedoch der Hinweis auf eine beabsichtigte nervenärztliche Untersuchung unterblieben. Diese wurde dann ohne Wissen des Petenten, der eine ärztliche Untersuchung nach wie vor ablehnte, und ohne entsprechende Aufklärung von einem hinzukommenden Arzt vorgenommen.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wurde der Petent aufgefordert, Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation zu beantragen. Als er dieser Aufforde-



rung nicht Folge leistete, wurde die Zahlung von Arbeitslosenhilfe eingestellt.

Die Vorgehensweise der Arbeitsverwaltung stieß beim Petitionsausschuß auf Unverständnis. Die Petition wurde auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen u. a. mit der Zielsetzung, zukünftig Verhaltensweisen der beanstandeten Art auszuschließen, das aufgrund der Untersuchung erstellte ärztliche Gutachten aus den Akten zu entfernen sowie eine erneute Überprüfung der Frage der Gewährung von Arbeitslosenhilfe zu veranlassen.

Der Ausschuß nahm die Eingabe darüber hinaus zum Anlaß für eine Anhörung des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu dem geschilderten Verhalten der Arbeitsverwaltung. Dieser räumte Verfahrensfehler ein und versicherte, dem Grundsatz der Freiwilligkeit arbeitsamtsärztlicher Untersuchungen in Zukunft durch deutlichere Aufklärung der Betroffenen über bevorstehende ärztliche Untersuchungen und deren Zwecke besser Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Anhörung wurde auch — über den Einzelfall hinaus — die Frage aufgeworfen, welche Richtlinien es bei der Bundesanstalt für Arbeit für die Hinzuziehung des Ärztlichen Dienstes bei der Arbeitsvermittlung gebe. Hierzu wurde auf die „Richtlinien für die Arbeitsvermittlung“ sowie auf zwei Runderlasse der Bundesanstalt für Arbeit verwiesen. Der Ärztliche Dienst sei grundsätzlich immer dann einzuschalten, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bzw. Belastbarkeit des zu vermittelnden Arbeitssuchenden bestünden. Ob ein arbeitsamtsärztliches Gutachten einzuholen sei, liege in der Verantwortung des jeweiligen Arbeitsvermittlers.

### 2.8.2.2 Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe

Eine Gruppe arbeitsloser Bürger wandte sich mit Vorschlägen zur Neuregelung des Arbeitsförderungsrechts an den Petitionsausschuß. Beanstandet wurde die Bedürftigkeitsprüfung vor der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe. Gefordert wurde eine Änderung der §§ 137, 138 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in der Weise, daß

- keine Anrechnung des Einkommens von Eltern und Kindern auf die Arbeitslosenhilfe stattfindet,
- die Anrechnung des Einkommens eines Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft unterbleibt,
- der Vermögensfreibetrag von 8 000 DM angemessen erhöht wird.

Der Ausschuß unterstützte die beiden letztgenannten Forderungen nicht.

Die Anrechnung des Einkommens eines Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist — verfassungsgerichtlich bestätigt — mit Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar. Der besondere Schutz von Ehe und Familie würde gerade dann verletzt, wenn im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zur Arbeitslosenhilfe eheähnliche Lebensgemeinschaften gegenüber

nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten begünstigt würden.

Auch den Argumenten zur Erhöhung des Vermögensfreibetrages von derzeit 8 000 DM konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Die Arbeitslosenhilfe ist keine Versicherungsleistung wie das Arbeitslosengeld, sondern eine der Sozialhilfe ähnliche Fürsorgeleistung. Ehe der Arbeitslose die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, sein Vermögen — bis auf einen Schonbetrag — zur Verminderung seiner Bedürftigkeit einzusetzen. Es ist keine Bevorzugung wohlhabender Arbeitsloser, wenn selbstgenutzter Haus- oder Wohnungsbesitz in angemessenem Rahmen nicht verwertet werden muß. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß durch Arbeitslosigkeit auch noch Obdachlosigkeit verursacht wird.

Soweit es um die Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche ging, unterstützte der Ausschuß, der sich schon wiederholt mit dieser Problematik befaßt hatte, das Anliegen. Die einschlägige Regelung, die am 1. Juni 1989 durch den neuen § 137 Abs. 1a AFG eine gesetzliche Grundlage erhalten hatte, war schon im Gesetzgebungsverfahren umstritten, weil ein Arbeitsloser mit unterhaltspflichtigen Angehörigen ungleich strengere Obliegenheiten hat als ein solcher ohne unterhaltspflichtige Angehörige. Diese Ungleichbehandlung stieß auf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Regelung wurde deshalb nur als Übergangsvorschrift bis zum 31. Dezember 1991 eingeführt.

Auf Empfehlung des Ausschusses, der die verfassungsrechtlichen Bedenken teilte, wurde die Petition insoweit der Bundesregierung — dem BMA — zur Erägung überwiesen, damit das Anliegen in die gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine Harmonisierung der Anrechnungsvorschriften einbezogen wird.

Die Arbeiten an einer Nachfolgeregelung dauern auch nach dem Außerkrafttreten der angegriffenen Vorschrift an. Ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Oktober 1991, das der Auslegung durch die Arbeitsverwaltung enge Grenzen setzt, soll dabei nach Auskunft der Bundesregierung Berücksichtigung finden.

### 2.8.2.3 Anerkennung von Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung

#### a) Anerkennung von Vollpflegezeiten

Immer wieder beklagten Petenten aus den neuen Bundesländern, die für längere Zeit ein Beschäftigungsverhältnis aufgegeben hatten, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, daß sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten, wenn sie nach dem Tod der pflegebedürftigen Person keinen Arbeitsplatz finden könnten. Zur Begründung des Anliegens verwiesen sie auf die Gesetzgebung der ehemaligen DDR, nach der nachweisbare Vollpflegezeiten als Arbeitsjahre anerkannt und bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden seien.

Im Einzelfall konnte ihnen der Petitionsausschuß nicht helfen. Die Ablehnung der Anträge durch das jewei-



lige Arbeitsamt entspricht der geltenden Rechtslage. Die Erfüllung der Anwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld setzt ein Beschäftigungsverhältnis und eine Beschäftigungsdauer von mindestens 360 Kalendertagen innerhalb der letzten drei Jahre voraus. Diese Voraussetzung ist regelmäßig nicht erfüllt, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als zwei Jahre unterbrochen war.

Der BMA hat in einer Stellungnahme angekündigt, daß er im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs zur Absicherung der Pflegebedürftigkeit auch prüfen wolle, ob eine Regelung gefunden werden könne, die den Arbeitslosenversicherungsschutz der Arbeitnehmer, die eine beitragspflichtige Beschäftigung zwecks Pflege naher Angehöriger unterbrechen, gewährleisten würde.

Deshalb hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses die Petitionen der Bundesregierung — dem BMA — als Material für dieses Gesetzgebungsvorhaben überwiesen.

#### *b) Anerkennung von in anderen EG-Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten*

Der Petitionsausschuß unterstützte das Begehren einer Petentin, die sich in ihrem Vertrauen auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Wirtschaftsraum der Europäischen Gemeinschaft (EG) getäuscht sah. Nach ihrer befristeten Berufstätigkeit in Schottland war sie nach Deutschland zurückgekehrt, wo sie zunächst arbeitslos war. Sie ging davon aus, daß ihre beitragspflichtige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der EG einen Leistungsanspruch begründet habe, den sie in Deutschland geltend machen könne.

Der Antrag der Petentin auf Arbeitslosengeld wurde jedoch abgelehnt. Versicherungszeiten aus anderen EG-Staaten können nämlich nur unter den engen Voraussetzungen der Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien (VO/EWG, Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1991) berücksichtigt werden. Danach hätte die Petentin einen Leistungsanspruch in Großbritannien gehabt, wenn sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens vier Wochen vor ihrer Abreise bei der britischen Arbeitsverwaltung als arbeitslos gemeldet gewesen wäre. In Deutschland hätten die im europäischen Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten nur dann einen Anspruch begründet, wenn die Petentin hier unmittelbar vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig beschäftigt gewesen wäre. Dieses Beschäftigungsverhältnis hätte auch von sehr kurzer Dauer sein können.

Zweck dieser Regelung ist es, sozialpolitisch unerwünschte Wanderungsbewegungen von Arbeitssuchenden in Mitgliedstaaten mit hohen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Ausschuß, der sich bereits 1986 und 1987 mit zwei zieleichen Eingaben befaßt hatte, hielt den bestehenden Rechtszustand nach wie vor für unbefriedigend. Nach seiner Auffassung ist die Regelung nicht mit dem Ziel vereinbar, innerhalb des EG-Wirtschaftsraumes eine Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer herzustellen.

Der Ausschuß bekräftigte deshalb seine Forderung, die Bundesregierung möge sich in den zuständigen Gremien der EG für eine Änderung der Verordnung dahin gehend einsetzen, daß in anderen EG-Staaten zurückgelegte Versicherungszeiten allgemein als Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld anerkannt werden.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Eingabe der Bundesregierung mit diesem Ziel zur Berücksichtigung und leitete sie gleichzeitig dem Europäischen Parlament zu, um auf die Problematik hinzuweisen.

#### **2.8.2.4 Einbeziehung der in der ehemaligen DDR Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung**

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen zahlreicher Petenten, die vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR als Freiberufler oder Gewerbetreibende selbständig tätig waren. Sie begehrten, in das Leistungssystem der Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden, weil sie wegen der wirtschaftlichen Lage ohne Aufträge und Einkommen blieben.

Die Petenten waren beispielsweise Künstler, Übersetzer, Techniker, Designer, Reiseleiter sowie Kleingewerbetreibende im Bereich von Handel und Handwerk. Sie machten geltend, daß die Einkommensverhältnisse der Selbständigen in der früheren DDR keine Vermögensbildung erlaubt hätten, die eine vorübergehende Existenzsicherung ermöglicht hätte. Die Kosten für Atelier, Werkstatt, Büro sowie die Versicherungsbeiträge könnten sie nicht mehr aufbringen. Vor allem wiesen sie darauf hin, daß sie — anders als Selbständige in den alten Bundesländern — verpflichtet gewesen seien, Beiträge in die staatliche Sozialversicherungskasse zu zahlen.

Die Bundesregierung traf zunächst eine Übergangsregelung. Danach konnten ehemals Selbständige auch ohne vorherige Beschäftigung als Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen, wenn sie innerhalb der Vorfrist von einem Jahr mindestens 240 Tage in der staatlichen Sozialversicherung pflichtversichert und darüber hinaus bedürftig waren.

Die soziale Situation dieses Personenkreises wurde durch das am 14. Mai 1991 beschlossene Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften, das am 1. Juli 1991 in Kraft trat, entscheidend verbessert. Die ehemals Selbständigen wurden in das allgemeine Leistungssystem nach dem Arbeitsförderungsgesetz einbezogen. Sie können nun — bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen — Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Altersübergangsgeld in Anspruch nehmen. Der Anspruch kann rückwirkend ab dem 3. Oktober 1990 geltend gemacht werden, und zwar auch dann, wenn bereits Arbeitslosenhilfe beantragt oder bezogen worden ist.

Bedingung für die Gewährung der Lohnersatzleistungen ist allerdings, daß die selbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben wird. Dieses Erfordernis hielten vor allem Künstler für unerfüllbar. Ihr

Ziel ist es gerade, ihre künstlerischen Fähigkeiten später wieder beruflich zu nutzen. Dies ist nach ihrer Auffassung in Frage gestellt, wenn sie nicht durch gelegentliche Aufträge ihre beruflichen Kontakte aufrechterhalten könnten.

Dazu hat der BMA zu Beginn des Jahres 1992 mitgeteilt, daß in Kürze ergänzende Regelungen zu erwarten seien, die diesem Anliegen Rechnung tragen würden.

#### 2.8.2.5 Arbeitserlaubnis für ausländische Praktikanten

Sehr schnell konnte einem Petenten geholfen werden, der sich über die Ablehnung der Arbeitserlaubnis für einen ausländischen Praktikanten beschwerte.

Der Petent, ein Landwirt, war dem Aufruf gefolgt, die Privatisierungsbestrebungen in der Sowjetunion zu unterstützen. Er erklärte sich bereit, einen Praktikanten aus der Sowjetunion gegen freie Unterkunft und Kost sowie ein Taschengeld für drei Monate zu beschäftigen. Vorgesehen war das Praktikum für die Monate August bis Oktober, weil der Ackerbaubetrieb in der Erntezeit besonders lehrreich ist.

Der Praktikant besuchte in seiner Heimat einen Intensivkurs in Deutsch. Die russische Regierung stimmte seiner Ausreise zu und bewilligte die Flugkosten. Schwierigkeiten gab es dagegen auf deutscher Seite. Während das örtliche Arbeitsamt und die Ausländerbehörde keine Bedenken gegen die Beschäftigung des Praktikanten hatten, lehnte das Landesarbeitsamt die Arbeitserlaubnis ab.

Der Petent war enttäuscht, daß seine Privatinitiative zur Hilfe für die Sowjetunion, die den Staat überhaupt nichts kostete, an unverständlichen bürokratischen Hemmnissen scheitern sollte. Er bat deshalb den Ausschuß, möglichst kurzfristig eine Lösung herbeizuführen.

Der Petitionsausschuß wandte sich an den BMA und wies auf die Eilbedürftigkeit hin. Dieser teilte mit, daß auf der Grundlage des § 8 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung die Arbeitserlaubnis erteilt werden könne und das Landesarbeitsamt zugesichert habe, so zu verfahren.

Dem Petenten wurde das Ergebnis umgehend fernmündlich mitgeteilt. Der vorgesehene Beschäftigungsbeginn des Praktikanten konnte eingehalten werden.

#### 2.8.2.6 Versäumnisse bei der Beratung von Arbeitssuchenden

Auf Bedenken stieß beim Petitionsausschuß die verbreitete Praxis der Arbeitsverwaltung, ihren Beratungs- und Informationspflichten gegenüber Arbeitssuchenden durch bloßes Aushändigen von Merkblättern nachzukommen.

Anlaß war die Eingabe eines Petenten, dessen Antrag auf Umzugskostenhilfe vom Arbeitsamt Emden als verspätet abgelehnt worden war. Der Petent war der Ansicht, daß die Fristversäumnisse auf einen Fehler des Arbeitsamtes zurückzuführen sei. Das Merkblatt, in dem auf die Fristen aufmerksam gemacht wurde, habe

er erst bei seiner Antragstellung erhalten. Demgegenüber verwies die Arbeitsverwaltung den Petenten jedoch auf ein anderes, dem Petenten vorher ausgehändigtes Merkblatt, das in allgemeiner Form auf das Erfordernis der Beantragung von Leistungen vor Entstehung der Kosten hinwies.

Da der Petent die Entgegennahme des entsprechenden Merkblatts schriftlich bestätigt hatte und die tatsächliche Kenntnisnahme von dessen Inhalt von ihm erwartet werden konnte, wurde die Petition im Einzelfall abgeschlossen.

Gleichwohl war der Ausschuß der Auffassung, daß hier auch seitens der Arbeitsverwaltung vermeidbare Versäumnisse bei der Beratung des Petenten vorlagen. Zwar sei das bloße Aushändigen von Merkblättern formell nicht zu beanstanden, stoße aber auf Bedenken im Hinblick auf den menschlichen Umgang. Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um sie auf die Beschwerde des Petenten und auf die Auffassung des Ausschusses besonders aufmerksam zu machen.

Die Eingabe wurde zusammen mit anderen zum Anlaß genommen für eine Anhörung des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu verschiedenen Fragen des Verhaltens der Arbeitsverwaltung.

#### 2.8.2.7 Fahrkostenerstattung für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Ein Petent beschwerte sich darüber, daß die gesetzliche Regelung der Fahrkostenerstattung für Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen häufig zu Ungerechtigkeiten führe. So bekämen einige Teilnehmer die gesamten Fahrkosten wie vorgesehen erstattet, während die Teilnehmer, die mit der Umschulung bzw. Fortbildung nicht am Monatsanfang beginnen oder diese nicht am Monatsende abschließen würden, einen nicht unwesentlichen Anteil ihrer Fahrkosten aus eigener Tasche bestreiten müßten.

Zu dieser Ungleichbehandlung kam es, weil die letztgenannten Teilnehmer nicht den Preis für eine Monatskarte, sondern für die Tage eines Monats zu Beginn und am Ende der Maßnahme jeweils  $\frac{1}{30}$  der Kosten für eine Monatskarte erstattet erhielten. Die Teilnehmer mußten sich für diese Tage die vergleichsweise teureren Wochen- und Einzelfahrscheine kaufen, so daß diese Berechnungsweise in einigen Fällen zu den beklagten Ungerechtigkeiten führte. Andererseits gewährleistete diese Art der Kostenerstattung einen sich in Grenzen haltenden Verwaltungsaufwand.

Der Petitionsausschuß, der sich bereits in der vergangenen Wahlperiode für eine kostendeckende Fahrkostenerstattung eingesetzt hatte, erreichte auch in diesem Fall eine alsbaldige Abhilfe. Durch Erlass des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vom 7. März 1991 wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen. In Zukunft wird in aller Regel keine oder allenfalls eine unbedeutende, zumutbare Eigenbelastung der Teilnehmer einer Maßnahme erfolgen.

### 2.8.2.8 Erlaß eines Darlehens für die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme

Mit Erfolg wandte sich eine Frau an den Petitionsausschuß, die zunächst erfolglos den Erlaß einer Darlehensrückforderung in Höhe von 21 346,90 DM beantragt hatte.

Das Arbeitsamt Ludwigsburg hatte dem Ehemann der Petentin, der unverschuldet arbeitslos geworden war, das Darlehen gemäß § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zum Besuch einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme gewährt. Nach Beendigung der Ausbildung erhielt er eine für ihn vielversprechende Anstellung. Sechs Wochen später verstarb er unerwartet. Sein Sohn kam nach weiteren fünf Monaten zur Welt. Er wird von der Petentin erzogen, die wegen einer sehr geringen Witwen- und Waisenrente ihren Beruf als Lehrerin in Teilzeitarbeit weiter ausübt. Finanziell war die Petentin zusätzlich durch Ratenzahlungen für eine Eigentumswohnung belastet, die sie und ihr Ehemann seinerzeit unter völlig anderen Voraussetzungen gekauft hatten.

Das Landesarbeitsamt lehnte nach mehr als dreijähriger Prüfung den Erlaß der Darlehensrückforderung ab. Die Petentin wandte sich daraufhin an den Ausschuß. Dieser konnte sich einer ablehnenden Stellungnahme des BMA nicht anschließen. Hierin wurde dargelegt, daß im Falle der Petentin keine besondere Härte vorliege, die den Forderungserlaß rechtfertige. Zwar ließen die derzeitigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse die Einziehung der Forderung vorläufig nicht zu, das Lebensalter der Petentin und eine spätere günstige Veränderung der Verhältnisse könnten jedoch die Einziehung der Forderung dann noch ermöglichen.

Der Ausschuß bejahte eine besondere Härte aus allgemeinen Billigkeitserwägungen, da sich die Petentin in einer existenzgefährdenden Notlage befinde. Er hielt den Erlaß der Forderung für geboten, weil die geförderte Umschulungsmaßnahme im allgemeinen Interesse gelegen hätte, um langdauernde Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Petentin daraus jedoch nicht den geringsten wirtschaftlichen Nutzen ziehen könne.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Die Bundesanstalt für Arbeit verzichtete auf die Rückforderung des Darlehens. Der BMA nahm diesen Fall zum Anlaß, eine Regelung zu erwägen, nach der noch nicht fällige Darlehensrückforderungen mit dem Tod des Darlehensnehmers erlöschen.

### 2.8.2.9 Widerspruchsverfahren

Der Leiter der Leistungsabteilung eines Arbeitsamtes darf nicht gleichzeitig Leiter der Widerspruchsstelle sein. Diese Forderung erhob ein Petent und fand in diesem Punkt die Zustimmung des Petitionsausschusses.

Der Ausschuß teilte die Bedenken des Petenten hinsichtlich der personellen Identität zwischen dem Leiter der Leistungsabteilung und dem Leiter der Wider-

spruchsabteilung, die in einem Beschluß des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit vom 11. November 1953 i. d. F. vom 27. Februar 1975 festgelegt ist. Er sieht in dieser Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz, daß eine andere Stelle der Verwaltung die Entscheidung derjenigen Stelle noch einmal überprüfen soll, die den Verwaltungsakt erlassen und dem Widerspruch nicht abgeholfen hat. Diese Kontrolle der Selbstkontrolle der Verwaltung ist nach Auffassung des Ausschusses nur zu erreichen, wenn die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage vor Erlaß des Widerspruchsbescheides nicht durch dieselben Bediensteten erfolgt, denen bereits die Bearbeitung des streitigen Verwaltungsakts oblag.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

### 2.8.2.10 Vorruhestandsgeld

Keinen Erfolg hatten zwei Petenten mit der Beanstandung der Vorruhestandsregelungen des Einigungsvertrages. Sie hatten sich gegen die Modifizierungen gegenüber den ursprünglichen Vorschriften der ehemaligen DDR gewandt. Neben der Verringerung der Möglichkeit anrechnungsfreien Zuverdienstes von bisher 400 DM monatlich auf 30 DM pro Woche kritisierten sie insbesondere die Reduzierung des Vorruhestandsgeldes von 70 v. H. auf 65 v. H. des Nettogehalts sowie die Verringerung des pauschalierten Nettogehalts als Berechnungsgrundlage durch Berücksichtigung der ab 1. Juli 1990 geltenden steuerlichen Abzüge. Hierin sahen sie eine unzulässige Rückwirkung des Einigungsvertrages und einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz.

Diese Kritik war nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht berechtigt. Insbesondere sah der Ausschuß keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, da angesichts der Umwälzungen in der ehemaligen DDR auf den Fortbestand der Vorruhestandsregelungen nicht vertraut werden konnte. Das Vorruhestandsgeld wurde nach intensiven Verhandlungen zum Einigungsvertrag im Grundsatz beibehalten, obwohl es eine gesetzliche Vorruhestandsregelung in den alten Bundesländern nicht mehr gibt. Dem Vertrauensgrundsatz ist damit Rechnung getragen.

Die Höhe des Vorruhestandsgeldes übersteigt trotz Absenkung auf 65 v. H. des Nettogehalts der letzten drei Monate die Lohnersatzleistungen für Arbeitslose. Auch wird Vorruhestandsgeld bis zur Altersgrenze, also bis zu fünf Jahren, gezahlt, während Arbeitslosengeld längstens zwei Jahre und acht Monate bezogen werden kann. Um dem Prinzip der Besitzstandswahrung zu genügen, erfolgte die Absenkung des Vorruhestandsgeldes nicht durch nominale Minderung, sondern durch Verzögerung der Dynamisierung.

Die Neufestsetzung des Nettolohns als Berechnungsgrundlage für das Vorruhestandsgeld wurde durch die allgemeine Einführung der neuen Lohnsteuerklassen erforderlich, die alle Bürger der ehemaligen DDR in gleicher Weise betraf.

Auch die Verringerung der anrechnungsfähigen Zuverdienstmöglichkeit durch Verweis auf § 115 Arbeitsförderungsgesetz wertete der Ausschuß nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es bestand kein Anlaß, die Bezieher von Vorruhestandsgeld gegenüber den Empfängern anderer Lohnersatzleistungen besserzustellen.

Der Ausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

## 2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Die Zuständigkeit des BMV betrafen 535 Petitionen im Berichtszeitraum, wobei eine Vielzahl von Zuschriften aus dem Beitrittsgebiet kam. Ein Schwerpunkt lag im Bereich des Straßenbaus. In diesem Bereich gaben das Verkehrswegebeschleunigungsgesetz und die geplanten Investitionsmahmengesetze zur schnellen Realisierung von Straßenbaumaßnahmen Anlaß zu kritischen Anfragen oder konkreten Beschwerden aus den neuen Bundesländern. Die geringe Verkehrsdichte entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat vielfach zum Entstehen ökologisch schützenswerter Bereiche geführt, deren Zerstörung beim Bau neuer Straßen in vielen Eingaben befürchtet wurde. Die hierzu anhängigen Petitionsverfahren konnten im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Daneben gab die Anwendung des Straßenverkehrsrechts mit einer Vielzahl von Sonderregelungen Anlaß zu Eingaben hiervon verunsicherter Bürger.

Die Deutsche Bundesbahn bzw. die Deutsche Reichsbahn (DR) bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben. Hierbei bezogen sich die Petitionen u. a. auf die Angebotsgestaltung und das Tarifsystem sowie — im Bereich des öffentlichen Dienstrechts — vor allem auf die Warteschleifenregelung und auf die Anerkennung von bei der DR absolvierten Ausbildungen.

### 2.9.1 Tarifsystem der Deutschen Bundesbahn

In einer Sammelpetition mit 108 000 Unterschriften wurde die Einführung eines sogenannten Halb-Preis-Paß-Angebots bei der Deutschen Bundesbahn (DB) gefordert. Hiernach soll der Paß, der für alle Strecken und für alle Altersstufen gelten soll, maximal 200 DM kosten und dazu berechtigen, alle Fahrkarten ein Jahr lang zum halben Preis zu kaufen. Mitfahrer sollen die Hälfte und mit Halb-Preis-Paß ein Viertel des Normalpreises zahlen. Weiterhin wurde die Festlegung von Maximalpreisen für Monatskarten (100 DM ohne Halb-Preis-Paß) und für Rückfahrkarten innerhalb des Bundesgebietes (180 DM ohne Halb-Preis-Paß) gefordert.

Eine Korrektur des Tarifsystems der DB ist nach Auffassung des Petenten, einem Verkehrsclub, dringend erforderlich, um dem negativen Trend einer weiteren Verlagerung auf den umweltschädlichen Individualverkehr entgegenzuwirken. Er verwies zum Vergleich auf ein entsprechendes Angebot der

Schweizer Bahnen, die hierdurch in kürzester Zeit 10 v. H. Kunden hinzugewonnen hätten. Die der DB entstehenden Einnahmeverluste seien durch den Bund zu erstatten, der entsprechende Mittel aus dem Bereich Straßenbau oder durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer bereitstellen solle.

Der Petitionsausschuß sah zwar die Notwendigkeit, eine stärkere Nutzung des öffentlichen Verkehrsangebotes zu fördern, hielt den Vorschlag des Petenten angesichts der finanziellen Situation der DB jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht realisierbar.

Wie die DB in mehreren Stellungnahmen ausführlich darlegte, sei zwar bei Einführung eines solchen Paß-Angebotes eine verstärkte Inanspruchnahme von Zügen zu erwarten, dies reiche aber nicht aus, um die durch eine Tarifsenkung entstehenden Einnahmeverluste zu kompensieren. Darüber hinaus sei nach Untersuchungen der DB festzustellen, daß auch bei erheblich höheren Betriebskosten des PKWs nur wenige Individualreisende bereit seien, auf die Bahn umzusteigen.

Da eine Umsetzung des in der Petition vorgeschlagenen Angebotes derzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich erschien, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen. Eine andere Beurteilung könnte sich jedoch dann ergeben, wenn zunächst entsprechende haushaltsrechtliche Entscheidungen zur Entlastung der DB getroffen würden. Im Hinblick darauf empfahl der Ausschuß, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Das Plenum des Bundestages lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/1153), die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, in seiner Sitzung am 19. September 1991 mehrheitlich ab. Die Fraktion der SPD hatte die Auffassung vertreten, angesichts der direkten und indirekten Förderung des Individualverkehrs durch den Bund sei die Verweigerung der Bürgschaft für Einnahmeausfälle als negative Programmaussage gegen den umweltfreundlichen Schienenverkehr zu werten.

### 2.9.2 Freifahrtberechtigung für ehemalige Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn

Ein langjähriger Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn (DR) forderte die Weitergewährung von Freifahrten auf dem Streckennetz der DR und zusätzlich die Gewährung von Freifahrten auf dem Streckennetz der Deutschen Bundesbahn.

Der Petent erhielt keine Freifahrtvergünstigungen mehr, weil er unmittelbar vor seiner Versetzung in den Ruhestand im ehemaligen Ministerium für Verkehrswesen und nicht mehr bei der DR beschäftigt war. Nach der ab dem 1. Januar 1991 geltenden Rechtslage war jedoch alleiniges Kriterium für die Anerkennung einer Freifahrtberechtigung, ob der betreffende Mitarbeiter unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis mit einer Dienststelle der DR in den Ruhestand gegangen ist.

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuß kündigte der BMV eine Überprüfung dieser Regelung an, die u. a. eine lange Zugehörigkeit der Betroffenen zur DR ebensowenig berücksichtigte wie die Tatsache, daß eine Versetzung zum Ministerium für Verkehrswesen von den betroffenen Reichsbahnern kaum beeinflußt werden konnte.

Der Ausschuß begrüßte diese Initiative und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen. Der BMV hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß nach den nunmehr geltenden Grundsätzen dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werde.

### 2.9.3 Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken

Ein Ehepaar wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an ihrem Grundstück zu unterstützen. Durch Erhöhung der Zugzahlen und der Zuggeschwindigkeiten hätte sich die durchschnittliche Lärmbelastung ihres Grundstückes stark erhöht; dabei wären Spitzenpegel von über 100 dB (A) zu verzeichnen.

Da die Strecke baulich nicht wesentlich verändert worden war, kamen Maßnahmen der Lärmvorsorge nach § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht in Betracht. Für die Gewährung von Mitteln zur sogenannten Lärmsanierung fehlt es jedoch bisher an einer gesetzlichen Regelung, so daß der Eingabe im Einzelfall nicht abgeholfen werden konnte.

Der Ausschuß nahm jedoch diesen Fall zum Anlaß, erneut auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hinzuweisen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den BMV anzuregen. Er war sich dabei bewußt, daß angesichts der derzeitigen finanziellen Situation der Deutschen Bundesbahn und der im Bereich der Deutschen Reichsbahn erforderlichen Sanierungsmaßnahmen eine kurzfristige Abhilfe nicht zu erreichen sein wird.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Dieser Beschlußempfehlung schloß sich der Deutsche Bundestag nach einer Aussprache im Plenum an.

Wie die Bundesregierung inzwischen mitgeteilt hat, trifft der BMV zur Zeit Vorbereitungen für den Haushaltsentwurf 1993, mit denen sowohl ein Haushaltsansatz als auch Rechtsgrundlagen für Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn geschaffen werden sollen.

### 2.9.4 Instandsetzung eines Eisenbahnseitengrabens

Zu einem positiven Abschluß gebracht werden konnte eine Eingabe, mit der die Petentin die Instandsetzung eines Bahnseitengrabens entlang der Bahnlinie Zweibrücken-Landau forderte. Die Petentin trug vor,

an ihrem Grundstück sei es zu Schäden gekommen, weil der Bahnseitengraben infolge von Verschmutzung eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers nicht mehr gewährleisten könne.

Der Petitionsausschuß hielt eine Instandsetzungspflicht der Deutschen Bundesbahn (DB) für gegeben, da es sich um Bundesbahngelände handelte, für dessen Zustand die DB verantwortlich ist. Die Petition wurde zur Erwägung an den BMV überwiesen.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der DB und der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung konnte ein Kompromiß erzielt werden. Die DB erklärte sich danach bereit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Reinigung des Bahnseitengrabens zukünftig zu übernehmen.

### 2.9.5 Anerkennung ausländischer Führerscheine

Eine französische Studentin, die sich seit 1986 zum Zwecke des Studiums in Deutschland aufhält, forderte eine Überprüfung der Regelungen über die Anerkennung ausländischer Führerscheine in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hatte 1989 während eines Aufenthaltes in Frankreich ihren Führerschein gemacht. Da sie zu diesem Zeitpunkt eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte, wurde ihre französische Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt. Die Petentin sah in dieser Regelung einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag.

Auf Rückfrage des Petitionsausschusses erklärte der zuständige BMV, nach der geltenden Richtlinie 80/1263/EWG sei eine Anerkennung ausländischer Führerscheine nur dann vorgesehen, wenn der Führerscheininhaber nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlege. Dadurch solle der Erwerb der Fahrerlaubnis in einem anderen Staat als dem des ordentlichen Wohnsitzes ausgeschlossen werden. Ziel dieser Regelung sei es, den Erwerb mehrerer Fahrerlaubnisse in verschiedenen Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Mißbrauchsmöglichkeiten zu verhindern. Den Interessen der Petentin werde jedoch durch eine am 20./21. Juni 1991 im Rat der EG vereinbarte Neuregelung entsprochen. Danach werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine künftig unbefristet anerkannt; die bisher bestehende Umtauschpflicht entfällt. Zwar ist weiterhin ein Erwerb des Führerscheins nur im Staat des ordentlichen Wohnsitzes möglich. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zum Besuch einer Schule oder Universität wird hierbei aber grundsätzlich nicht als Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes gewertet. Studenten haben zudem ein Wahlrecht; sie können auch im Studienstaat die Fahrerlaubnis erwerben, sofern sie sich dort mindestens sechs Monate aufhalten.

Diese Neuregelung soll zwar erst zum 1. Juli 1996 in Kraft treten. Der BMV erklärte jedoch gegenüber dem Ausschuß, die Bundesregierung bemühe sich, vorab eine Änderung der die ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland betreffenden Regelungen zu erreichen.

### 2.9.6 Planungen für den Ausbau einer Ortsdurchfahrt

Eine Bürgerinitiative wandte sich gegen den geplanten vierspurigen Ausbau der B 8 im Bereich der Ortsdurchfahrt Höchberg (Unterfranken).

Sie vertrat die Auffassung, daß die geplante Verbreiterung der Ortsdurchfahrt wegen der bestehenden Engpässe in Würzburg die Verkehrsbelastung Höchbergs durch den täglichen Berufsverkehr von und nach Würzburg nicht wesentlich vermindern werde. Im übrigen handele es sich um eine veraltete Planung, die die neueren Pläne der Stadt Würzburg zum Ausbau einer Straßenbahnverbindung zwischen Würzburg und Höchberg nicht berücksichtige. Sinnvoll sei lediglich ein Ausbau der Ortsdurchfahrt in Tunnellage, der eine oberirdische Führung der Straßenbahntrasse noch zulasse.

Im Rahmen der parlamentarischen Überprüfung des Anliegens führten die Berichterstatter des Petitionsausschusses eine Ortsbesichtigung durch.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß eine erneute Überprüfung des Vorhabens erforderlich sei, die u. a. die geänderte Planung zum Bau einer Straßenbahnlinie von Würzburg nach Höchberg einbeziehe. Die Petition wurde der Bundesregierung mit diesem Ziel zur Berücksichtigung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Eine weitere Eingabe zu diesem Straßenbauvorhaben, in der eine völlig neue Verkehrskonzeption für den Raum Würzburg gefordert wurde, wurde der Bundesregierung als Material für die weitere Planung überwiesen und ebenfalls den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

### 2.9.7 Eingliederung der freien Überseelotsen in die Lotsenbrüderschaften der Seelotsen

Positiv abgeschlossen werden konnte die Eingabe eines Überseelotsen, der die Eingliederung der freien Überseelotsen in die Lotsenbrüderschaften der Seelotsen gefordert hatte.

Der Deutsche Bundestag hatte die Eingabe bereits im Jahre 1988 auf eine entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Der Ausschuß hatte sich dabei der Auffassung des Petenten angeschlossen, der im Hinblick auf die internationale Entwicklung des Lotsenwesens eine Einbeziehung der freien Überseelotsen in die Lotsenbrüderschaften der Seelotsen für erforderlich hielt.

Wie das zuständige Ressort nunmehr mitteilte, seien für die Betroffenen Eingliederungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Vorangegangen waren umfangreiche Verhandlungen zwischen dem BMV und den Interessenvertretungen der Lotsen, in denen insbesondere Fragen der Altersversorgung sowie der Verteilung der Überseelotsen auf die bestehenden Lotsenbrüderschaften erörtert wurden.

Die Bundesregierung und die Bundeslotsenkammer standen zunächst einer Eingliederung der freien Überseelotsen wegen der damit verbundenen Kosten der Altersversorgung ablehnend gegenüber. Sie änderten ihre Haltung erst, als eine Eingliederung der Seelotsen auch aus den neuen Bundesländern erforderlich wurde.

### 2.10 Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT)

Zum Geschäftsbereich des BMPT gingen im Berichtszeitraum 459 Eingaben gegenüber 376 im Vorjahr ein. Es war ein erheblicher Anstieg der Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern zu verzeichnen, wobei die Petenten in der Mehrzahl Hilfe bei der Erlangung von Telefonanschlüssen beehrten. Das breite Themenspektrum umfaßte daneben Anliegen aus dem Komplex der Post-, Fernmelde- und Postgirogebühren sowie Personalangelegenheiten, aber auch Klagen über lange Laufzeiten im Postdienst und über die Schließung von Postämtern in den neuen Ländern.

#### 2.10.1 Porto für Werbeantworten

Wer weiß schon, daß „Werbeantworten“ in keinem Falle für den Absender gebührenpflichtig sind? Die Gebührenfreiheit des Absenders unzweifelhaft klarzustellen, forderte ein Petent.

Der Petent wies auf irreführende Aufdrucke wie „bitte freimachen“, „bitte als Brief/Postkarte frankieren“ und „60 Pfg., die sich lohnen“ hin. In allen diesen Fällen werde beim Absender der Eindruck erweckt, er sei verpflichtet, die Werbeantwort freizumachen um sicherzugehen, daß der Empfänger die Antwort annimmt. Erfahrungsgemäß würden Absender nur dann kein Porto aufwenden, wenn die Werbeantwort den Vermerk enthielte, „bitte freimachen, wenn Marke zur Hand“ oder „Gebühr bezahlt Empfänger“. Der Petent hielt deshalb eine Vorschrift für erforderlich, nach der in jedem Fall der Vermerk „Gebühr zahlt Empfänger“ aufzudrucken sei.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Auffassung des Petenten an, daß die derzeitige Praxis zu einer Überverteilung der Verbraucher führte. Der Empfänger einer Werbeantwort hat sich gegenüber der Deutschen Bundespost verpflichtet, nicht oder nicht vollständig freigemachte Antworten anzunehmen und das Beförderungsentgelt dafür zu entrichten. Im Gegenzug erhebt die Post nur einen Bruchteil des an sich fälligen Einziehungsentgelts.

Um den Absender auf diese Verpflichtung des Empfängers hinzuweisen, regelte die bis zum 30. Juni 1991 gültig gewesene Postordnung in § 37 Abs. 3 eindeutig, daß bei Werbeantworten in der rechten oberen Ecke der Aufdruck „Gebühr bezahlt Empfänger“ anzubringen sei. Die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ließen allerdings auch die vom Petenten kritisierten Vermerke zu. In den Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST, in Kraft seit dem 1. Juli 1991, wurden

die beanstandeten Vermerke als zulässige Aufdrucke ausdrücklich aufgenommen.

Der um Stellungnahme gebetene BMPT vertrat die Auffassung, dem werbenden Unternehmen könne zugestanden werden, um die Freimachung zu bitten. Viele Kunden machten die Antwort auch bewußt frei, um dem Unternehmen Kosten zu ersparen, die sie letztlich über den Warenpreis mittragen müßten.

Dieser Argumentation konnte sich der Ausschuß nicht in vollem Umfang anschließen. Zweck des Werbeantwortverfahrens sei u. a. die Gewährung von Gebührenvorteilen sowohl an den Empfänger als auch an den Absender. Aus diesem Grunde hielt er es für ungerechtfertigt, die Gebührenvorteile durch unklare oder irreführende Vermerke einseitig auf die Empfängerseite verlagern zu können. Er unterstützte das Begehren des Petenten, einen deutlichen Hinweis vorzuschreiben, daß der Empfänger einer Werbeantwort in jedem Fall der Gebührenschnldner ist. Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition dem BMPT zur Erwägung überwiesen.

### 2.10.2 Unzureichende Information der TELEKOM über Benutzungsbedingungen

Unverständlich war es einem Petenten, daß er nach vorzeitiger Aufgabe einer Familientelefonanlage von der Deutschen Bundespost TELEKOM (DBP TELEKOM) unter Berufung auf die damals noch gültige Telekommunikationsordnung (TKO) zur Zahlung einer Restgebühr in Höhe von 1 269,90 DM aufgefordert wurde mit der Begründung, er habe die Mindestüberlassungszeit von zehn Jahren nicht eingehalten.

Nach § 403 Abs. 1 TKO wurde bei Nichteinhaltung der Mindestüberlassungszeit eine monatliche Restgebühr bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit in Höhe der Hälfte der bisherigen monatlichen Gebühren erhoben. Mit dieser Restgebühr sollten die der DBP TELEKOM bei der Beschaffung der Einrichtungen entstandenen Kosten gedeckt werden.

Die Vertriebsberater der DBP TELEKOM waren angewiesen, ausdrücklich auf Mindestüberlassungsfristen aufmerksam zu machen. Ob im Falle des Petenten eine hinreichende Information erfolgt war, konnte nicht geklärt werden. Die Antragsformblätter enthielten zu dieser Zeit noch keinen entsprechenden Hinweis.

Der BMPT, um Stellungnahme gebeten, wies darauf hin, daß die Antragsformulare Hinweise auf die jeweils gültigen Benutzungsbestimmungen, vorliegend der TKO, enthielten. Der Petent hätte sich über diese Bestimmungen bei den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen informieren können.

Der Petitionsausschuß hielt es jedoch für lebensfremd, daß Betroffene ein so umfangreiches Regelwerk wie die Telekommunikationsordnung käuflich erwerben oder bei den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen einsehen würden. Die entsprechende Änderung der Formblätter, die nunmehr ausdrücklich auf

die Mindestüberlassungszeiten aufmerksam machen, bestätigte die Ansicht des Ausschusses, daß die im Falle des Petenten angewendete Verwaltungspraxis unzureichend war. Der Ausschuß befürwortete daher das Anliegen des Petenten, ihm die Restgebühren zu erlassen.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung — dem BMPT — zur Erwägung. Die DBP TELEKOM ist nach einer zwischenzeitlich erfolgten Auskunft des BMPT bereit, die Restgebührenforderung — ohne Anerkennung einer Rechtspflicht — niederzuschlagen.

### 2.10.3 Übersichtliche Gestaltung von Fernmelderechnungen

Die Deutsche Bundespost TELEKOM wird künftig ihre Fernmelderechnungen übersichtlicher gestalten. Das Abrechnungsformular wird dann jede Leistung nach Anzahl, Einzelpreis und Mengenpreis aufführen. Dies erklärte ein TELEKOM-Vertreter am 10. Juni 1991 vor dem Petitionsausschuß.

Anlaß für die Anhörung war die Beschwerde einer Petentin über eine zweitägige Teilsperre ihres Telefonanschlusses. Die Sperre wurde verhängt, weil die Petentin von ihrer Fernmelderechnung, deren Rechnungssumme neben Telefongebühren eine Filtergebühr für einen Breitbandverteileranschluß enthielt, den Betrag für die strittige Filtergebühr abzog und nur die Telefongebühren zahlte.

In einer zu diesem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des BMPT wurde die Maßnahme als Versehen bezeichnet. Die Abrechnungsstelle habe nicht erkennen können, daß es sich bei dem abgezogenen Betrag um die Filtergebühr gehandelt habe. Über die Filtergebühr werde fortan eine eigene Rechnung erstellt.

Nach einigen Monaten teilte die Petentin dem Ausschuß mit, ihr sei erneut eine Sperre des Telefonanschlusses angedroht worden, wenn sie die Fernmelderechnung nicht vollständig begleiche. Sie sah darin eine „Zwangsmäßnahme zur Eintreibung der Filtergebühr“.

Der Ausschuß unterstützte die Beschwerde. Er hielt es für unverständlich, daß die Abrechnungsformulare keine unterscheidbaren Positionen für verschiedene Leistungen enthielten oder daß für die verschiedenen Leistungen nicht getrennte Rechnungen erstellt würden. Nur bei deutlicher Trennung seien Mißverständnisse wie im Fall der Petentin vermeidbar.

Der Ausschuß nahm deshalb die Erklärung des Vertreters von TELEKOM, die Abrechnungsformulare würden demnächst im Sinne des Anliegens der Petentin gestaltet, mit Befriedigung auf. Er hielt den Fall für abgeschlossen, wenn TELEKOM sich bei der Petentin für die „versehentliche“ Sperre des Telefonanschlusses entschuldigen und ihr die beabsichtigte Änderung des Abrechnungsverfahrens mitteilen würde.

Das ist inzwischen geschehen. Wegen der umfangreichen Umstellungen in der Datenverarbeitung kommt



als Einföhrungstermin für die neue Rechnungsdarstellung jedoch erst der Dezember 1992 in Frage.

#### 2.10.4 Bewerbung um eine Bundesmietwohnung

Erfolg hatte die Eingabe eines Ehepaares, das sich mit seinen drei kleinen Kindern um eine Bundesmietwohnung beworben hatte. Wegen der schweren geistigen und körperlichen Behinderung ihres dreieinhalbjährigen Sohnes, der sich nur im Rollstuhl fortbewegen kann, waren die Petenten auf eine behindertengerecht ausgestaltete Wohnung angewiesen. Die Wohnung — ein Einfamilienhaus im Eigentum der Deutschen Bundespost — entsprach diesen Erfordernissen.

Die zuständige Oberpostdirektion (OPD) hatte — im Einvernehmen mit der Personalvertretung — der Bewerbung des Postbeamten und seiner Familie um die Wohnung zunächst nicht zugestimmt, weil sie im Vergabeverfahren den Fall der Petenten nicht als hinreichend dringlich eingestuft hatte.

Nachdem sich das Ehepaar an den Petitionsausschuß gewandt hatte, wurde eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit veranlaßt. Insbesondere stellte die OPD nunmehr weitere Ermittlungen über die Behinderung des Kindes an, über deren Umfang sie sich zunächst nicht im klaren gewesen war. Aufgrund der neuen Erkenntnisse wurde der Mietvertrag mit den Petenten abgeschlossen.

#### 2.10.5 Gesundheitliche Eignung für Berufsausbildung

Geholfen werden konnte einer Petentin, deren Sohn eine ihm von der Deutschen Bundespost POSTDIENST unter Vorbehalt zugesagte Berufsausbildung zur Dienstleistungsfachkraft beim Postamt Düren nicht antreten konnte, weil es angeblich an der gesundheitlichen Eignung fehlen sollte.

Grundlage für die Ablehnung der Einstellung war ein postbetriebsärztliches Gutachten, in dem eine arterielle Hypertonie des Sohnes der Petentin diagnostiziert worden war. Das Vorliegen einer Hypertonie führt aber nach den „Einstellungsrichtlinien für Postbetriebsärzte“ nur dann zur Ablehnung der Einstellung, wenn sie mit Beschwerden einhergeht. Bei dem Sohn der Petentin lag jedoch eine beschwerdefreie Hypertonie vor.

Aufgrund der Petition wurde durch die Oberpostdirektion Köln eine fachärztliche Zusatzuntersuchung veranlaßt, die keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Einstellung ergab. Das Postamt Düren wurde daraufhin von der Oberpostdirektion Köln gebeten, dem Sohn der Petentin eine Zusage auf Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages zu erteilen, sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt seien.

### 2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMVg ist im Jahr 1991 mit 1 100 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (1 092 Eingaben) beinahe konstant geblieben.

Eine der Ursachen für die im Vergleich zu anderen Ressorts sehr geringfügige Zunahme der Eingabenzahlen dürfte darin zu suchen sein, daß die Petitionen, die sich gegen die mit dem Tiefflug verbundenen vielfältigen Auswirkungen richteten, 1991 drastisch zurückgegangen sind. Seit dem 17. September 1990 ist nämlich die Mindestflughöhe für Tiefflüge von 150 m auf 300 m über Grund angehoben worden. Hinzu kommen weitere Maßnahmen des BMVg zur Verringerung des Tiefflugs.

Wohl wegen der Verkürzung des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate war auch die Anzahl der Eingaben von Wehrpflichtigen rückläufig.

Wie bereits im Vorjahr wandten sich jedoch 1991 verstärkt ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee und deren Zivilpersonal an den Petitionsausschuß. Ihre Eingaben betrafen schwerpunktmäßig Renten- und Versorgungsangelegenheiten sowie Fragen der Verwendung bzw. Weiterbeschäftigung in der Bundeswehr.

#### 2.11.1 Militärischer Flugbetrieb und seine Auswirkungen

Zahlreiche Bürger wandten sich gegen die mit dem militärischen Flugbetrieb, insbesondere den Tiefflugen, verbundenen vielfältigen Auswirkungen.

Die Petenten beschwerten sich u. a. über den Fluglärm, die Übungstätigkeit (vor allem Luftkampfübungen) und die damit hervorgerufene Gefährdung, die Umweltbelastung durch Abgase, die Nichteinhaltung der Tiefflugbestimmungen, das Überfliegen von Kliniken, Kurheimen, Krankenhäusern, Schulen und die durch den Flugbetrieb hervorgerufenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen in Kur- und Urlaubsgebieten.

Die Petenten forderten eine Reduzierung der mit dem Flugbetrieb verbundenen Belastungen und eine gerechtere Verteilung des Flugbetriebes auf die Übungsgebiete, gegebenenfalls unter Festlegung weiterer Übungsräume insbesondere in weniger dicht besiedelten Regionen. Außerdem wurde eine verstärkte Ausbildung an Simulatoren, ein Verbot von Zielflügen auf zivile Objekte, ein Verbot des Überfliegens von Kernkraftwerken, Schulen und Kliniken und ein Nachtflugverbot verlangt. Teilweise wurde gefordert, den Tiefflugbetrieb überhaupt abzuschaffen. In die vorgeschlagenen Maßnahmen sollte auch der Flugbetrieb der NATO-Verbündeten einbezogen werden.

Der BMVg teilte auf die Eingaben mit, ungeachtet der positiven Veränderungen in den Ost-West-Beziehungen sei die Beibehaltung von Tiefflügen unverzichtbar, da Instabilitäten, Interessenkonflikte und die Möglichkeit militärischer Konfrontationen in Europa



oder anderswo nicht ein für allemal auszuschließen seien. Die Risiken für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland könnten vielfältiger Natur sein. In einer Phase des Übergangs von der Konfrontation zur Kooperation stellten Streitkräfte eine bedeutsame Sicherung gegen das Unwägbarere dar. Die Anforderungen an die Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr könnten in dem Maß gesenkt werden, in dem Fortschritte beim Abbau und der Kontrolle der militärischen Potentiale in Europa erreicht würden.

Der Petitionsausschuß wies auf den Auftrag der Verfassung (Artikel 87 a Grundgesetz) hin, die Bundesrepublik Deutschland jederzeit uneingeschränkt verteidigen zu können. Dazu zähle auch die Ausrüstung und Ausbildung der Luftwaffe und ihrer Angehörigen. Der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft diene die Durchführung von Tiefflügen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die sich zu etwa 37 v. H. auf die Bundesluftwaffe und zu etwa 63 v. H. auf die NATO-Verbündeten verteile. Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (Artikel 46) räume den Verbündeten in gleichem Umfang Tiefflüge ein, wie sie für die Bundeswehr erforderlich seien.

Der Ausschuß hielt ein Mindestmaß an Übungsflügen über dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland als einem möglichen Einsatzgebiet im Verteidigungsfall für unverzichtbar. Eine Einstellung des Flugbetriebs sei ohne Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe nicht möglich, betonte der Ausschuß.

Der Ausschuß begrüßte zahlreiche zwischen 1980 und 1988 erfolgte Maßnahmen zur Verringerung und Einschränkung des Tiefflugs und seiner Auswirkungen. 1987 bis 1989 hat sich die Luftkampfausbildung um 27 v. H. verringert. 1990 konnten weitere 23 v. H. der Tiefflugausbildung in das Ausland verlagert werden. 1989 erfolgten u. a. eine Herabsetzung der Tieffluggeschwindigkeit von 835 km/h auf 778 km/h und eine damit verbundene Reduzierung des Fluglärms um bis zu 25 v. H., eine Verringerung der Tiefflugstunden sowie eine Überwachung des Tiefflugs und der Tiefflugbestimmungen durch schwerpunktmäßigen Einsatz von Skyguard-Geräten zur Luftraumüberwachung. Besondere Bedeutung maß der Ausschuß dem Umstand zu, daß mit Wirkung vom 17. September 1990 Strahlflugzeuge der Bundeswehr bei der Tiefflugausbildung in der Bundesrepublik Deutschland über Land eine Mindestflughöhe von 300 m grundsätzlich nicht mehr unterschreiten dürfen. Die Verbündeten haben sich dieser Regelung angeschlossen.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß der BMVg vor Eintritt des Spannungs- bzw. Verteidigungsfall Tiefflüge im bisherigen Umfang offenbar selbst nicht für zwingend erforderlich halte. Nach der Flugbetriebsordnung der Bundeswehr hingen Tiefflüge nach wie vor von der Wetterlage ab. Die Übungsflüge fänden bei verminderter Geschwindigkeit nur am Tag und unter Einhaltung der Mittagspause statt. Die Flughöhe liege erheblich über der im Verteidigungsfall erforderlichen Einsatzhöhe. Die Fluggeschwindigkeit sei wesentlich niedriger als im Ernstfall. Zudem dürften bestimmte Gebiete und Liegenschaften der Bundesrepublik Deutschland, die im Verteidi-

gungsfall zwangsläufig überflogen werden müßten, in Friedenszeiten nicht überflogen werden.

Trotz der spürbaren Verbesserungen könne über dichter besiedelten Regionen die Mindestflughöhe deshalb auf 450 m angehoben werden. Außerdem könnten Tiefflüge in die weniger dicht besiedelten neuen Bundesländer verlagert werden. Schließlich regte der Ausschuß an, bestehende technische Möglichkeiten zu nutzen, um den von Flugzeugtriebwerken ausgehenden Lärm durch eine Schubdüsenregelung zu vermindern.

Der Deutsche Bundestag überwies die Eingabe entsprechend der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung — dem BMVg — als Material, damit sie in die weiteren Planungen und Entscheidungen zum militärischen Flugbetrieb einbezogen werden.

### 2.11.2 Lärmschutz (Standortübungsplatz Brockzetel)

Anlieger des Standortübungsplatzes Brockzetel beschwerten sich über den vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Lärm.

Seit zwei bis drei Jahren werde auf dem Übungsplatz mit „Modellflugzeugen“ geübt, was — auch durch die Nichteinhaltung der Mittagspause — zu einer nicht mehr vertretbaren Lärmbelastung und einer Gefährdung der Anwohner geführt habe, da derartige Flüge nach dem Luftfahrtrecht in der Nähe von Wohnsiedlungen nicht stattfinden dürften. Die Flüge fänden jedoch nicht nur in einer Höhe von wenigen Metern über den Häusern der Anwohner statt, sondern auch über Naturschutzgebieten.

Aus einer Stellungnahme des BMVg ergab sich, daß es sich bei den von den Petenten als „Modellflugzeuge“ bezeichneten Flugkörpern um „Kleinzieldrohnen“ handelt. Der BMVg führte aus, seit Ende 1986 sei die Ausbildung zum „Drohnenlenker“ und zum „Richtkanonier“ an der Maschinen-Kanone 20-mm-Zwillingsflak in die Mitte des Standortübungsplatzes verlegt worden, um die Lärmbelastung zu begrenzen. Gegen den Übungsbetrieb mit „Kleinzieldrohnen“ habe die zuständige militärische Luftfahrtbehörde keine Bedenken geäußert. Messungen hätten für das als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesene Wohngebiet der Petenten ergeben, daß vorgeschriebene Lärmgrenzwerte nicht überschritten worden seien. Die Erweiterung der an den Übungsplatz angrenzenden Schußanlage sei von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte abhängig.

Der Ausschuß begrüßte es, daß der BMVg bereits in der Vergangenheit die Ausbildung an der „Kleinzieldrohne“ und an der Maschinenkanone in die Mitte des Standortübungsplatzes verlegt hatte. Um eine weitere Entspannung der Lärmsituation in der Umgebung des Übungsplatzes zu erreichen, hielt er es für erforderlich, das in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verkehr beim Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben (EDV-mäßige Verarbeitung der komplexen Situation sich überlagernder und überschneidender Schieß- und Übungs-

vorhaben auf Truppenübungsplätzen und Verwendung von Mündungs- und Geschosknall der Waffen, Schießzahlen und Nutzungszeiten der einzelnen Schießbahnen als Ergänzungsdaten, ferner topographische und meteorologische Gegebenheiten der Truppenübungsplätze) zu Ende zu führen.

Der Ausschuß bat den BMVg zu prüfen, inwieweit infolge der personellen Reduzierung der Bundeswehr und der Nutzung von Truppenübungsplätzen in den neuen Bundesländern der Ausbildungsbetrieb in Brockzettel eingeschränkt werden kann.

Mit diesem Ziel wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung überwiesen.

Der BMVg teilte zur Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages u. a. mit, die Luftwaffe habe zum 1. April 1991 aus operativen Gründen die Maschinen-Kanone 20-mm-Zwillingsflak außer Dienst gestellt. Seitdem werde auch keine Ausbildung mehr mit „Kleinzieldrohnen“ betrieben.

Der vom Standortübungsplatz ausgehende Übungslärm konnte auf diese Weise erheblich reduziert werden.

### 2.11.3 Autorennen auf einem Flugplatz der Bundeswehr

Ein Petent bat um ein generelles Verbot von motorsportlichen Veranstaltungen auf einem Flugplatz der Bundeswehr. Der Petent wies darauf hin, daß das regelmäßig an einem Wochenende im Frühsommer stattfindende Autorennen — neben dem bereits bestehenden Lärm durch einen zivilen und militärischen Flugplatz sowie zwei stark frequentierte Bundesbahnstrecken — eine zusätzliche erhebliche Lärmbelastung, Luftverschmutzung durch Abgase und Belastungen des Grundwassers hervorruft. Die Naherholung sei ebenso beeinträchtigt wie die Vogelwelt (Brutzeit).

Der BMVg berief sich demgegenüber auf die jedes Jahr in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde stattfindende Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung. Er könne sich nicht vorstellen, daß ein Großteil der Bevölkerung gegen das Autorennen eingestellt sei, zumal der Bürgermeister die Schirmherrschaft über die Veranstaltung übernommen habe.

Der Petitionsausschuß vermochte sich der Argumentation des BMVg nicht anzuschließen.

Er verwies auf die ständig wachsende Zerstörung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen und der damit einhergehenden Bedeutung des Umweltschutzes. Weitaus schwerwiegender als der Betrieb der Rennwagen sei das erhebliche Verkehrsaufkommen (Massentourismus) anlässlich der genannten Veranstaltung. Zwar sei ein Großteil der Kraftfahrzeuge mit einem Katalysator ausgerüstet, was den Schadstoffausstoß vermindere, die CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem sich daraus ergebenden „Treibhauseffekt“ („Klimakatastrophe“) würden dadurch aber nicht vermindert. Hinzu komme eine erhebliche Lärmbelastung für die Bewohner

benachbarter Ortschaften, die ohnehin bereits durch militärischen und zivilen Flugbetrieb und das Bundesbahnaufkommen zweier Hauptstrecken belastet seien.

Für bedeutsam hielt der Ausschuß auch den jeweiligen Zeitpunkt der Veranstaltung und die hierdurch hervorgerufene Störung des Brutvogelvorkommens und des Wildes im nahegelegenen Naturschutzgebiet. Keine Bedeutung maß der Ausschuß dem Umstand zu, daß die schädlichen Auswirkungen der vom Petenten beanstandeten Veranstaltung im Verhältnis zu den Auswirkungen infolge des Gesamtverkehrsaufkommens in einer vernachlässigbaren Größenordnung liegen.

Der Ausschuß betonte, angesichts der fortschreitenden Zerstörung der natürlichen Umwelt als Grundlage menschlicher Existenz müßten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zumindest und zunächst dort einsetzen, wo Schädigungen ohne zwingende Notwendigkeit erfolgten.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Eingabe dem BMVg zur Erwägung, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

### 2.11.4 Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

Die Petenten, Anlieger einer Straße, die zwei Kasernen belgischer Stationierungsstreitkräfte trennt, wandten sich gegen die beabsichtigte Einziehung eines Teils der Straße.

Sie begründeten ihre Bedenken damit, die Einziehung sei für die Anlieger dieser und einer benachbarten Straße mit unzumutbaren Härten verbunden, da der Fußweg in die Stadt um einen Kilometer länger werde, was vor allem ältere und gehbehinderte Mitbürger treffe. Auch der Kraftfahrzeugverkehr müsse u. a. auf eine sehr steile Straße ausweichen, die im Winter kaum befahrbar sei.

Die beteiligte Stadt schlug u. a. die Einziehung lediglich eines Teils der Straße auf einer Breite von acht bis zehn Metern als Verbindung zwischen den Einfahrten der beiden Kasernen und die Überbauung des Korridors mit einer von den belgischen Soldaten einsehbaren Fußgängerbrücke vor. Die belgischen Streitkräfte lehnten diesen Vorschlag ab.

Der BMVg hielt die Zusammenlegung der beiden durch die besagte Straße getrennten Liegenschaften mittels Einziehung zu einem geschlossenen Areal aus Sicherheitsgründen, zur Erleichterung des Betriebsablaufs und zur Einsparung von Personal für notwendig.

Der Petitionsausschuß hob hervor, daß die Bundesrepublik Deutschland nach dem NATO-Truppenstatut (Artikel IX Abs. 3) verpflichtet sei, den belgischen Streitkräften die benötigten Liegenschaften und die dazugehörigen Einrichtungen zu beschaffen. Andererseits hatte der Ausschuß für das Anliegen der Petenten Verständnis und schlug u. a. vor, einen Fußweg zur besseren Anbindung an die Stadt auf etwa 120 m Länge auszubauen, ferner sollte im

Kreuzungsbereich der zur Einziehung vorgesehenen Straße mit einer anderen Straße ein Wendehammer gebaut werden, um den Verkehr nicht zu behindern. Außerdem sprach sich der Ausschuß dafür aus, eine Einigung auf der Grundlage der erwähnten, von der Stadt unterbreiteten Vorschläge anzustreben.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMVg — in diesem Sinne zur Erwägung zu überweisen.

Im Frühjahr 1991 teilte der BMVg dem Ausschuß mit, der Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte habe im Zusammenhang mit der künftigen Stationierung belgischer Truppen in Deutschland bekanntgegeben, daß der Standort 1994/95 aufgegeben werde. Damit entfalle zugleich auch das Bedürfnis an der Einziehung eines Teilstücks der Straße.

### 2.11.5 Planungen für eine Erweiterung der Standortmunitionsniederlage Güntersleben

Die Petentin, eine Bürgerinitiative, wandte sich gegen Planungen der Bundeswehr für eine Erweiterung der Standortmunitionsniederlage in Güntersleben (Landkreis Würzburg). Geplant war zum einen der Bau eines sog. vorgeschobenen Versorgungslagers („Munitionsdepot Güntersleben“), zum anderen der Bau von 18 zusätzlichen Munitionslagerhäusern (Bunker für Sperrwaffen zur Panzerabwehr).

Der Petentin ging es insbesondere darum, den von ihr befürchteten baldigen Beginn von Baumaßnahmen für die 18 zusätzlichen Munitionslagerhäuser zu verhindern. Sie vertrat die Auffassung, angesichts des grundlegenden Wandels in den Ost-West-Beziehungen sei die Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Erweiterungsmaßnahmen durch den BMVg für einen Zeitraum von mehreren Jahren notwendig, um die Ausbauplanungen noch einmal unter Berücksichtigung aller Aspekte überdenken zu können.

Der BMVg teilte im Februar 1990 mit, die geplanten Lagerhäuser seien für Sperrmunition vorgesehen. Der Bedarf an Lagerräumen für Sperrmunition werde jedoch überprüft und zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der militärpolitischen Entwicklung in Europa sowie der Reduzierung des Friedensumfanges der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte neu festgelegt. Im August 1990 wurde mitgeteilt, die Planungen für den Bau eines vorgeschobenen Versorgungslagers („Munitionsdepot Güntersleben“) seien endgültig eingestellt worden.

Neue Irritationen entstanden, als ein Kommandeur der Bundeswehr erklärte, das Munitionsdepot müsse nicht nur erhalten bleiben, sondern erforderlichenfalls auch den militärischen Bedürfnissen angepaßt werden. Hinzu kam, daß der Petentin Planungen für einen kilometerlangen Anschluß des bestehenden Depots an das gemeindliche Wasser- und Kanalnetz überraschend bekannt wurden, die die Bundeswehr als vordringlich bezeichnete.

Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, daß die zuletzt genannten Planungen nur zum Ziele hatten, das Wachgebäude des Depots an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde anzuschließen; sie standen mit der möglichen Erweiterung des Depots in keinem Zusammenhang. Die genannte Maßnahme war durch die Eingabe eines Wachsoldaten, der sich beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages u. a. über die unzulängliche Wasserversorgung und andere Mängel beklagt hatte, bewirkt worden.

Der BMVg teilte dem Ausschuß nach abschließender Prüfung im März 1991 mit, daß von der Erweiterung der Standortmunitionsniederlage insgesamt abgesehen werde. Dies betreffe sowohl die zunächst geplanten Sperrmittelbunker als auch jedwede anderweitige Form der Depoterweiterung.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

### 2.11.6 Spitzensportler und Wehrpflicht

Ein Petent wandte sich unter Berufung auf den Grundsatz der Wehrgerechtigkeit dagegen, daß bestimmte Spitzensportler keinen Wehrdienst leisteten. Er halte es für fragwürdig, den Grundsatz der Wehrgerechtigkeit zu betonen und Spitzensportler als Vorbild hinzustellen, zugleich jedoch diesen Personenkreis — teilweise unter Hinweis auf gesundheitliche Hinderungsgründe — vom Wehrdienst freizustellen. Diese Begründung müsse dann auch für Wissenschaftler und Künstler gelten.

Der Petitionsausschuß wies darauf hin, daß die Wehrpflicht nicht nur an die deutsche Staatsbürgerschaft, sondern vor allem an den ständigen Aufenthalt und die Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen anknüpfe. Die Nichtheranziehung eines Sportlers sei z. B. dann nicht zu beanstanden, wenn dieser seinen Wohnsitz noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres ins Ausland verlegt und dort eine Wohnung habe, von seinen Eltern wirtschaftlich unabhängig sei, seinen Lebensunterhalt vorwiegend im Ausland verdiene und sich nur gelegentlich im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes aufhalte.

Zu den gesundheitlichen Gründen für die Nichtheranziehung von Spitzensportlern bemerkte der Ausschuß, daß nicht wenige aus diesem Personenkreis vor allem im Bereich der Bänder und Gelenke an den Folgen von Verletzungen, die ihre Tauglichkeit beeinträchtigten oder ausschlossen, litten.

Wehrgerechtigkeit bedeute nicht die ausnahmslose Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst.

Die Verfassung fordere keine absolute Gerechtigkeit im Sinn einer ausnahmslosen Verteilung der mit der Wehrpflicht verbundenen Lasten auf alle männlichen Staatsbürger. Die in der Verfassung verankerte Wehrpflicht habe nicht nur einer abstrakten Gerechtigkeit zu dienen, sondern diene der Verteidigung des Staates und seiner Bürger vor einer Bedrohung von außen. Daraus ergebe sich die Beschränkung der Bundeswehr auf eine bestimmte, im Haushaltsplan festgelegte Personalstärke und auf diejenigen Wehrpflichti-

gen, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben am besten geeignet seien.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### 2.11.7 Dienstliches Verhalten eines Offiziers gegenüber einer Angestellten

Eine Petentin beschwerte sich über das Verhalten des Kommandeurs ihrer Beschäftigungsdienststelle.

Sie sei von ihrem Kommandeur unmenschlich behandelt worden. Dieser habe sie u. a. bis zu ihrer totalen physischen und psychischen Erschöpfung im Dienstzimmer angeschrien, und als sie sich durch Entfernen diesem Druck habe entziehen wollen, habe der Offizier sie am Arm gefaßt, in das Zimmer zurückgezerrt und seine Beschimpfungen fortgesetzt. Zeugen dieses Vorfalles habe er zu beeinflussen versucht. Der BMVg müsse dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen und den Offizier anderweitig verwenden. Zwar habe der Kommandeur des Wehrbereichs mit Angehörigen ihrer Dienststelle, darunter auch ihr, eine Schlichtung angestrebt, der Offizier habe sein Verhalten danach jedoch nicht grundlegend geändert.

Der BMVg räumte im Rahmen des Petitionsverfahrens erhebliche Störungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Kommandeur und Beschäftigten der Dienststelle ein, betonte jedoch, der Befehlshaber in dem betreffenden Wehrbereich habe in einem Appell einen Schlußstrich unter die Angelegenheit gezogen und den Offizier zu einem anderen Verhalten ermahnt. Weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuß ließ es bei seiner Prüfung offen, ob das Verhalten des Offiziers teilweise als „Tätlichkeit“ im Sinne des Strafrechts zu bewerten sei. Er hielt das Verhalten des Kommandeurs im Hinblick auf seine Stellung und seinen Dienstgrad für unangemessen. Von einem Offizier könnten und müßten ein Mindestmaß an Selbstbeherrschung sowie hinreichende Fähigkeiten zur Personalführung verlangt werden. Diese Erfordernisse habe der Offizier vermissen lassen, als er die Petentin angeschrien und in sein Zimmer zurückgezogen habe. Dem Offizier sei bekannt gewesen, daß sich die Petentin infolge einer schweren Erkrankung ihrer Mutter in einer besonders belastenden Situation befunden habe.

Der Ausschuß vermochte sich nicht der Darstellung des BMVg anzuschließen, es sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit aufzuklären, ob der Kommandeur den Versuch unternommen habe, Zeugen zu beeinflussen. Der Offizier habe versucht, zwei Zeugen zu beeinflussen bzw. auf einen Zeugen dergestalt einzuwirken, daß die Petentin von diesem zur Rücknahme ihrer Petition veranlaßt werden sollte. Hierfür sprach nach Auffassung des Ausschusses u. a. der Umstand, daß der Kommandeur erklärt habe, im Zweifelsfall werde er alles, was mit dem beanstandeten Vorfall zu tun habe, abstreiten.

Die Einleitung von dienstrechtlichen Maßnahmen hielt der Ausschuß für entbehrlich, da zwischenzeitlich erkennbar Verbesserungen zwischen dem Kommandeur und den Beschäftigten der Dienststelle festzustellen waren.

Die Petition wurde dem BMVg überwiesen, um ihn darauf hinzuweisen, daß die Beanstandungen der Petentin bezüglich des Verhaltens des Kommandeurs ihr gegenüber berechtigt waren.

### 2.11.8 Arbeitszeitverkürzung für Soldaten

Der Petent, der Deutsche Bundeswehr-Verband e.V., wandte sich dagegen, daß die seit 1. April 1990 geltende Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst auf 38,5 Stunden nicht in vollem Umfang auf die Soldaten übertragen worden sei.

Der Petent betonte, die Soldaten seien die einzige Gruppe des öffentlichen Dienstes, die ohne gesetzliche Dienstzeitregelung sei. Weder die Verringerung der Dienstzeit zum 1. April 1989 noch zum 1. April 1990 sei an die Soldaten weitergegeben worden. Die vier vom BMVg ab 1. Januar 1990 gewährten Quartalausgleichstage seien kein Ausgleich, da sie ohne Bezug zu Arbeitszeitverkürzungen stünden und „aus Fürsorgegründen“ nur Soldaten mit besonderer dienstlicher Belastung zu gewähren seien. Da die Soldaten mit einer Rahmendienstzeit von bis zu 46 Stunden im öffentlichen Dienst am meisten dienstlich belastet seien, sei eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Der BMVg erklärte, er lasse die Soldaten an der Arbeitszeitverkürzung soweit wie möglich teilnehmen. Eine an der Arbeitszeitregelung der Beamten und Arbeitnehmer ausgerichtete Regelung werde den Besonderheiten des militärischen Dienstes nicht gerecht. Seit 1. Juni 1989 bestehe im Rahmen des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) für Soldaten eine Regelung für Dienst und Freistellung vom Dienst. Diese Regelung, die u. a. eine Rahmen dienstzeit für den täglichen und wöchentlichen Dienst sowie einen Anspruch auf Ausgleich für mehrgeleisteten Dienst vorsehe, habe zu einer spürbaren zeitlichen Entlastung der Soldaten geführt.

Hierzu stellte der Petitionsausschuß fest, daß die Arbeitszeitverkürzungen aus den Jahren 1989 und 1990 nicht in vollem Umfang an die Soldaten weitergegeben worden seien. Ebenfalls hätten § 50a BBesG und die ZDV 14/5 (Abschnitt B, Nr. 196) nicht zu einer spürbaren Entlastung der Soldaten geführt. Der Ausschuß wies ausdrücklich darauf hin, daß er eine gesetzliche Dienstzeitregelung für Soldaten im Frieden für erforderlich halte. Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr werde durch eine derartige Regelung nicht beeinträchtigt. Die derzeitige sicherheitspolitische Lage verbessere die Rahmenbedingungen für eine gesetzliche Regelung.

Der Deutsche Bundestag folgte der Beschlußempfehlung des Ausschusses, die Petition den Fraktionen in diesem Sinne zur Kenntnis zu geben.

### 2.11.9 Verringerung der Dienstzeitbelastung bei Wehrpflichtigen

Ein ehemaliger Grundwehrdienstleistender beschwerte sich über den ihm gewährten unzureichenden Dienstzeitausgleich und die zeitliche dienstliche Belastung in der Grundausbildung.

Er habe im Januar 1990 7,5 Tage Dienstausgleich erworben, er sei im folgenden Monat aber nur für zwei Tage vom Dienst freigestellt, im übrigen finanziell abgegolten worden. Die von ihm während seines Grundwehrdienstes absolvierten Übungen hätten besser vergütet werden müssen. Trotz unterschiedlicher Ansprüche auf Dienstzeitausgleich habe sein Kompanie-Chef bereits frühzeitig alle künftigen Freistellungen vom Dienst sowie den Kompanie-Urlaub festgelegt. Auffallend oft habe die Ausbildung 10 bis 12, teilweise sogar 15 bis 16 Stunden täglich gedauert.

Der BMVg hielt die Beanstandung des Petenten im Hinblick auf zwingende dienstliche Notwendigkeiten für unbegründet. Die Belastungen des Petenten durch Ausbildung seien in keiner Weise überzogen gewesen.

Der Petitionsausschuß vermochte sich aufgrund seiner Prüfung der Einschätzung des BMVg nicht anzuschließen.

Der Kommandeur der Einheit des Petenten hatte mitgeteilt, eine dienstliche Verringerung der Wachbelastung am Standort habe zwar erreicht werden können. Es hätten sich aber neue Probleme aufgrund der sich ständig verringernden Stärken der Kompanien ergeben, die zu einer ständigen dienstlichen Mehrbelastung der Soldaten geführt habe.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, auch bei geringerer Kompaniestärke müsse im Normalfall die Dienstzeitregelung eingehalten werden. Sie könne nicht als Rechtfertigung für eine ständige Mehrbelastung dienen. Durch Veränderung der Wachstärken könne ebenso eine Reduzierung der Dienstzeitbelastung erreicht werden wie durch Zusammenfassung dieser Dienste nach Dienstsclluß sowie durch Verringerung der Bereitschaftsstärken und durch Zusammenlegung des Bereitschaftsdienstes mit anderen Diensten. Auch in der Ausbildung könne zwischen Notwendigem und Wünschenswertem differenziert und so Zeit gespart werden. Bei einer Straffung im aufgezeigten Sinn wäre eine ständige Mehrbelastung des Petenten vermeidbar gewesen.

Eine finanzielle Vergütung für eine dienstliche Mehrbelastung setze die Prüfung voraus, ob eine Freistellung vom Dienst (§ 50a Bundesbesoldungsgesetz) irgendwie möglich sei. Im Fall des Petenten — so der Ausschuß — hätte ein entsprechender Freizeitenausgleich anstelle einer finanziellen Vergütung gewährt werden müssen.

Der Deutsche Bundestag schloß sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses an und überwies die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Zur Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages teilte der BMVg u. a. mit, im vorliegenden

Fall sei aus dienstlichen und ausbildungstechnischen Gründen eine weitere Freistellung vom Dienst nicht möglich gewesen. Dem Vorschlag des Ausschusses auf Zusammenlegung mancher Dienste schließe er sich grundsätzlich an. Die Einheitsführer und Kommandeure hätten jedoch den gegebenen Handlungsspielraum weitgehend genutzt. Eine Verminderung der Wachstärken sei nicht unbegrenzt möglich. Allerdings prüfe er technische und bauliche Maßnahmen im militärischen Sicherheitsbereich, die zu der vorgeschlagenen Verringerung des Wachpersonals führen könnten. Die Truppenausbildung solle bis zum Ende des Jahres 1991 auf den verfügbaren Zeitrahmen umgestellt werden. In den Ausbildungsgrundlagen sei als Pflichtausbildungsprogramm in der Einsatzausbildung eine auf die jeweilige Truppengattung bezogene Kernausbildung aufgeführt, der — bei verfügbarer Zeit — ergänzende Ausbildungsprogramme je nach Auftragslage der betreffenden Einheit beigelegt werden könnten.

Er, der BMVg, sei auch künftig bestrebt, die Dienstzeitbelastung möglichst niedrig und eng am Auftrag der Streitkräfte orientiert zu halten. Es sei sichergestellt, daß bei hoher Dienstzeitbelastung entsprechender Freizeitenausgleich gewährt werde.

### 2.11.10 Unzureichende Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst der Bundeswehrverwaltung

Mehrere Beamte des gehobenen Dienstes der Bundeswehrverwaltung beschwerten sich über eine ihrer Ansicht nach unzureichende Laufbahnerwartung.

Bei ihrem Eintritt in die Bundeswehrverwaltung — betonten die Petenten — sei ihnen als Laufbahnerwartung das Amt Regierungsamtmann (Besoldungsgruppe A 11) zugesichert worden. Es gebe ca. 650 Regierungsoberinspektoren (Besoldungsgruppe A 10), die dieses erste Beförderungsniveau bis zu einer Dauer von 20 Jahren inne hätten und keine Chancen sähen, das zweite Beförderungsniveau (Regierungsamtmann) zu erreichen. Demgegenüber könnten Soldaten mit der Erfüllung ihrer Laufbahnerwartung rechnen. Der bestehende Zustand stelle eine Ungleichbehandlung der Beamten gegenüber den Soldaten und eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar.

Der BMVg wies auf die derzeit unausgewogene Altersstruktur, die darauf basierende geringere Zahl von Altersabgängen und das voraussichtlich bis in die Mitte der neunziger Jahre dauernde Beförderungsdefizit hin. Die Altersstrukturverzerrung könne nur durch ein umfassendes Strukturgesetz beseitigt werden, das es ermögliche, Beamte der überbesetzten Jahrgänge in den Ruhestand zu versetzen.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuß ergab, daß über 600 lebensältere Regierungsoberinspektoren der Bundeswehrverwaltung nach Verweilzeiten von 12, 15 und mehr Jahren in ihrer jetzigen Verwendung trotz bester Qualifikation und überdurchschnittlicher Leistungen praktisch keine Möglichkeit haben, die bis zum Erreichen der Altersgrenze in den Bundesverwal-

tungen übliche mittlere Laufbahnerwartung als Regierungssamtmann noch erfüllt zu sehen.

Gründe für diesen Zustand seien zum einen die personellen Schwierigkeiten beim Aufbau der Bundeswehrverwaltung. Zum anderen gehörten mehr als die Hälfte der zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten den Geburtsjahrgängen 1935 bis 1944 an. Eine solche Zusammenballung gebe es in keiner anderen Bundesverwaltung. Für die betroffenen Beamten drohe die von ihnen nicht zu vertretende Zugehörigkeit zu dieser Altersgruppe zum negativen beruflichen Schicksal zu werden. Vergleichbare Verhältnisse in den Streitkräften seien in den zurückliegenden Jahren durch eine Anzahl gesetzgeberischer Maßnahmen (z. B. durch das Personalstrukturgesetz) entschärft worden.

Zur Wiederherstellung gerechter und ausgewogener Verhältnisse in der Bundeswehrverwaltung empfahl der Ausschuß, zum nächstmöglichen Zeitpunkt u. a. eine bis zum Jahr 1999 befristete Hebung von 400 Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11 zu bewilligen und sie danach wieder in Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 umzuwandeln.

Der Deutsche Bundestag schloß sich der Beschlussempfehlung des Ausschusses an, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit auch von dort im Rahmen parlamentarischer Beratungen das von den Petenten angesprochene Problem aufgegriffen werden könne.

Im Haushalt 1991 und im Haushalt 1992 ist beim Kapitel 1404 (Territoriale Bundeswehrverwaltung) eine bis 1999 befristete Hebung von jeweils 190 Planstellen von A 10 nach A 11 bewilligt worden.

### 2.11.11 Höhergruppierung eines schwerbehinderten Angestellten

Ein in Vergütungsgruppe III BAT eingruppierter schwerbehinderter Angestellter der Bundeswehr bat um die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, um seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIa BAT zu erreichen. Hilfsweise strebte er die Einrichtung eines Sonderdienstpostens für ihn an.

Der im Arbeitsgebiet Ingenieurgeologie tätige Angestellte, der über keine wissenschaftliche Ausbildung verfügt, hat primär Panzerbefahrbarkeitskarten in verschiedenen Maßstäben herzustellen. Dazu hat er Erhebungen im Rahmen eines länger dauernden Außendienstes anzustellen. Die Auswertung dieser Arbeiten erfolgt im Innendienst in den Monaten Oktober bis April.

Anträge an die zuständige Wehrbereichsverwaltung auf Höhergruppierung blieben erfolglos, da nach Auskunft des Leiters der Beschäftigungsdienststelle des Petenten von der konkreten Aufgabenstellung, vom Arbeitsablauf und von der Organisation her — bezogen auf den Innen- und Außendienst — entsprechende Aufgaben nicht anfielen.

Der Petent wandte sich nunmehr an den Petitionsausschuß und trug vor, der BMVg habe zielgerichtet und rechtswidrig sein berufliches Fortkommen verhindert.

Es sei durchaus möglich, ihm höherwertige Tätigkeiten zu übertragen. Der im Rahmen von Werkverträgen vergebene Anteil an bodenkundlichen Aufgaben läge weit höher als die vom BMVg zugrunde gelegten 2,5 Monate jährlich pro Mann. Der BMVg sei aufgrund seines Fürsorgerlasses verpflichtet, für ihn einen Sonderdienstposten einzurichten.

Der BMVg wies die Vorwürfe und Forderungen des Petenten mit dem Hinweis zurück, dieser sei tarifgerecht eingruppiert. Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Sonderdienstpostens seien nicht gegeben.

Bei der Prüfung des Anliegens stellte der Ausschuß fest, daß der Petent die Voraussetzung für die gewünschte Vergütungsgruppe IIa BAT — wissenschaftliche Hochschulausbildung oder, als sonstiger Angestellter, gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen — nicht erfüllt. Die derzeit geltende Tätigkeitsdarstellung des Petenten halte sich im Rahmen der Ausbildung eines Vermessungsingenieurs und lasse daher eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IIa BAT nicht zu.

Angesichts des Umstandes, daß der Petent über keine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfüge, die ihn in die Lage versetzten, Aufgaben eines Diplomgeologen wahrzunehmen, konnte der Ausschuß nach eingehender Prüfung im Ergebnis auch die Ablehnung des BMVg nicht beanstanden, die Aufgabengebiete des Petenten — selbst unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes — anzureichern. Nur mit den Diplomgeologen vorbehaltenen Arbeitskategorien lasse sich bei Vorliegen der subjektiven und objektiven Voraussetzungen eine Höhergruppierung des Petenten erreichen. Da die Arbeitskategorie, aus der der Petent eine Anreicherung seiner Tätigkeit erstrebe, in den Jahren 1985 bis 1989 jährlich nur 2,96 Monate pro Mann betragen hätte und 1990 stark rückläufig gewesen sei, komme eine Anreicherung der Tätigkeiten des Petenten nicht in Betracht.

Der Ausschuß betonte, dem Petenten sei es trotz fehlender vermessungstechnischer Fachhochschulausbildung immerhin gelungen, von der Vergütungsgruppe VIb BAT bis in die Vergütungsgruppe III BAT aufzusteigen.

Der Ausschuß beanstandete auch nicht, daß für den Petenten kein Sonderdienstposten eingerichtet wird, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Nichterfüllung der auf dem bisherigen Dienstposten anfallenden Aufgaben infolge der Behinderung und Fehlen einer Abhilfemöglichkeit durch Umsetzung/Ver-setzung) nicht gegeben sind.

Rückwirkend zum 1. Januar 1991 konnte der Petent schließlich aufgrund einer teilweisen Änderung der Vergütungsordnung zum BAT für Ingenieure und Vermessungsingenieure in die Vergütungsgruppe IIa BAT höhergruppiert werden. Die Änderung eröffnet die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach zehnjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe III BAT. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hatte der Petent diese Voraussetzung erfüllt.

## 2.12 Bundesminister für Familie und Senioren (BMFuS)

Zum Geschäftsbereich des BMFuS gingen im Berichtsjahr 202 Eingaben ein.

Der Schwerpunkt der Petitionen lag bei den Regelungen zum Kindergeld und zum Erziehungsgeld. Dabei kam auch hier als neuer Problembereich die Rechtsangleichung im Beitrittsgebiet hinzu, wo bisher zum Teil deutlich abweichende Regelungen hinsichtlich der Unterstützung berufstätiger bzw. nicht berufstätiger Mütter gegenüber dem im alten Bundesgebiet geltenden Recht existiert hatten.

Nach dem Recht der ehemaligen DDR galten für Mütter die Vorschriften über den besonderen Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft, über das Wochengeld, über die Freistellung von der Arbeit nach der Geburt und über die Mütterunterstützung. So hatten z. B. berufstätige Mütter im Beitrittsgebiet die Möglichkeit, sich für ein Jahr nach der Geburt bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes für ihr Kind, längstens jedoch bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, von der Arbeit freistellen zu lassen. In dieser Zeit erhielten sie Mütterunterstützung. Nach dem Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel 10, Sachgebiet H, Abschnitt 3) gelten diese Vorschriften für vor dem 1. Januar 1991 geborene Kinder bis zum 31. Dezember 1993 fort. Die genannten Leistungen wurden nur an berufstätige Mütter erbracht. Eine Ausnahmeregelung galt für Studentinnen, die die Möglichkeit hatten, sich bei fortlaufendem Bezug eines Stipendiums für ein bis zwei Semester nach der Geburt beurlauben zu lassen. Die Gewährung entsprechender Leistungen für nicht berufstätige Mütter ist erst durch das rückwirkend zum 3. Oktober 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familie mit Kindern eingeführt worden. Voraussetzung ist, daß das Kind zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1990 geboren wurde. Für Kinder, die am 1. Januar 1991 oder später geboren wurden, gelten auch im Beitrittsgebiet die bundesdeutschen Bestimmungen über die Zahlung von Kindergeld, Erziehungsgeld sowie die bundesdeutschen Regelungen über Erziehungsurlaub. Hiernach wird Erziehungsgeld grundsätzlich auch an nicht erwerbstätige Mütter gezahlt.

### 2.12.1 Sozialhilfesätze in den neuen Bundesländern

Beanstandet wurde, daß in den neuen Bundesländern die Regelsätze für die Sozialhilfe für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt geringer seien als in den alten Bundesländern.

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages ist der Regelsatz der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern um ca. 10 v. H. niedriger als in den alten Bundesländern. Die Grundsätze des Sozialhilferechts sind jedoch im ganzen Bundesgebiet einheitlich durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt. Die Sozialhilfe übernimmt danach auch in den neuen Bundesländern unabhängig vom Regelsatz Aufwendungen

für Unterkunft und Heizung sowie für die Anschaffung von Kleidung und Hausrat.

Eine Neufestsetzung der Regelsätze fällt — als Regelung der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes — in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde daher die Petition den Landesvolksvertretungen in den neuen Bundesländern sowie dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet.

### 2.12.2 Anrechnung von Pflegegeld der gesetzlichen Krankenkassen auf Pflegegeld der Sozialhilfe

Mehrere Petenten beschwerten sich darüber, daß das Pflegegeld der gesetzlichen Krankenkassen auf das Pflegegeld der Sozialhilfe — ganz oder teilweise — angerechnet werde.

Nach § 69 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) werden auf das Pflegegeld der Sozialhilfe gleichartige Leistungen angerechnet. Bei der Beurteilung dessen, welche Leistungen als gleichartig anzusehen sind, haben die Sozialämter einen Beurteilungsspielraum. So kommt es, daß die Anrechnungspraxis zum Teil erhebliche Unterschiede aufweist.

Der Ausschuß holte zur Sachverhaltsaufklärung detaillierte Auskünfte über die unterschiedliche Rechtsanwendung beim BMFuS ein. Auch wurde der Staatssekretär im BMFuS zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen, um über das Problem ausführlich zu berichten. Dieser führte aus, zur Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis sei ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes in Vorbereitung. Der Gesetzentwurf werde voraussichtlich eine einheitliche Anrechnung des Pflegegeldes der gesetzlichen Krankenkassen auf die Sozialhilfe in Höhe von 50 v. H. vorsehen.

Der Petitionsausschuß befürwortete grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis. Auf seine Empfehlung hin beschloß der Deutsche Bundestag, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMFuS — zur Erwägung zu überweisen.

In seiner Antwort teilte der BMFuS mit, das Bundeskabinett habe am 19. Dezember 1991 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes sowie des Lastenausgleichsgesetzes beschlossen. Nach diesem Entwurf solle das von den gesetzlichen Krankenkassen geleistete Pflegegeld bis zum 31. Dezember 1994 auf gleichartige Leistungen der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie des Lastenausgleichs in Höhe von 200 DM angerechnet werden

### 2.12.3 Erziehungsgeldgewährung in den neuen Bundesländern

Zahlreiche Petenten beschwerten sich darüber, daß für die vor dem 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern geborenen Kinder kein Erziehungsgeld gewährt werde.



In den neuen Bundesländern ist das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) erst am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Erziehungsgeld nach dem BERzGG wird daher nur für Kinder gezahlt, die nach dem 1. Januar 1991 geboren worden sind. Für die vor diesem Zeitpunkt geborenen Kinder gelten nach wie vor die Vorschriften der ehemaligen DDR. Danach wurde an berufstätige Mütter je nach Kinderzahl eine Mütterunterstützung in Höhe von 250 bis 350 Mark gezahlt. Nichtberufstätige Mütter erhielten nach dem damaligen Recht keinerlei Unterstützung.

Diese Rechtslage ist für Geburten zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1990 durch das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern geändert worden. Die Mütterunterstützung wird für Geburten in diesem Zeitraum auch an nicht erwerbstätige Frauen im Beitrittsgebiet gezahlt. Für die Höhe dieser Leistungen gelten die bisher für erwerbstätige Frauen maßgeblichen Mindestsätze. Insgesamt liegen die Leistungen nach dem alten Recht im Beitrittsgebiet daher unter dem Erziehungsgeldbetrag nach dem nunmehr geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz. Dieser liegt zur Zeit bei 600 DM.

Bei dem, was die Petenten beanstanden, handelt es sich um eine Stichtagsregelung, welche die für Stichtagsregelungen typische Übergangsproblematik aufweist. Dem Anliegen der Petenten könnte allein durch eine Vorverlegung des Stichtages nicht entsprochen werden. Wollte man auch für die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet geborenen Kinder die Zahlung von Erziehungsgeld ermöglichen, müßte auch die Regelung über die rückwirkende Gewährung von Erziehungsgeld in § 4 Abs. 2 BERzGG geändert werden. Denn danach wird Erziehungsgeld rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung gewährt.

Eine Änderung dieser Regelung wäre jedoch mit dem Zweck des Erziehungsgeldes nicht vereinbar. Denn durch das Erziehungsgeld soll die Erziehungstätigkeit von Müttern und Vätern in den ersten 12 Lebensmonaten des Kindes besonders gefördert werden, indem den Eltern in diesem Zeitraum die Betreuung des Kindes finanziell erleichtert wird.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde daher das Petitionsverfahren abgeschlossen.

#### **2.12.4 Zahlung von Erziehungsgeld an ehemalige Botschaftsangehörige**

Geholfen werden konnte einer Petentin, der als ehemaliger Mitarbeiterin der mexikanischen Botschaft in Bonn die Zahlung von Erziehungsgeld verweigert worden war.

Die mit einem Deutschen verheiratete Petentin hatte ihre Beschäftigung bei der mexikanischen Botschaft bereits einen Monat vor der Geburt ihres Kindes aufgegeben. Sie war zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz eines vom Auswärtigen Amt (AA) ausgestellten Ausweises über ihren bevorrechtigten Status als Botschaftsangehörige. Ihr Antrag auf Erziehungsgeld

wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, die Petentin besitze keine ausländerrechtliche Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltserlaubnis. Als Angehörige des Botschaftspersonals sei sie davon befreit.

Nachdem die Petentin bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, wurde das Erziehungsgeld nur vom Zeitpunkt der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis an bewilligt. Die Petentin forderte die Zahlung des Erziehungsgeldes rückwirkend vom Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes. Da das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, war für die Prüfung der Sach- und Rechtslage auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zuständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 BERzGG haben Ausländer einen Anspruch auf Erziehungsgeld nur dann, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung bzw. Aufenthaltserlaubnis sind, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt wurde. Der vom AA der Petentin erteilte Ausweis verlor seine Wirkung mit der Beendigung ihres dienstlichen Auftrags. Sie hätte daher sofort bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen müssen. Dieses unterließ sie in Unkenntnis der Rechtslage. Unstreitig wäre ihr der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im unmittelbaren Anschluß an ihren dienstlichen Auftrag erlaubt worden, hätte sie einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Petitionsausschuß trug in diesem Fall zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes bei. Daraufhin regte das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen an, der Petentin das Erziehungsgeld — entsprechend ihrem Petition — rückwirkend zu bewilligen. Dem stimmte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalles zu.

#### **2.12.5 Kindergeld für ein im Ausland studierendes Kind**

Ein Petent forderte Kindergeld auch für das einjährige Auslandsstudium seines Sohnes. Sein Antrag auf Kindergeld war unter Berufung darauf, daß die fragliche Zeit nicht zur Berufsausbildung gehöre, abgelehnt worden.

Der Sohn des Petenten studierte Betriebswirtschaft an einer deutschen Universität und setzte sein Studium im Rahmen eines Austauschprogramms für zwei Semester an einer irischen Universität fort. Der Petent machte geltend, auch wenn sein Sohn für die Zeit des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt worden sei, handle es sich um eine Zeit der Berufsausbildung. Im Ausland erworbene Zertifikate würden von der Heimatuniversität so anerkannt, als wären sie im ordentlichen Studium erbracht worden. Für Wirtschaftswissenschaftler seien Fremdsprachenkenntnisse besonders wichtig.

Der Petitionsausschuß leitete die ihm vorgelegten Dokumente über die Art der Ausbildung an der auswärtigen Universität an die zuständige Kindergeldstelle weiter. Aufgrund dieser Unterlagen konnten die Auslandssemester als Berufsausbildung anerkannt und so dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden.

### 2.13 Bundesminister für Frauen und Jugend (BMFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFJ gingen im Berichtszeitraum 235 Petitionen ein. Die Eingaben betrafen hauptsächlich die Heranziehung zum Zivildienst. Neue Schwerpunkte bildeten sich durch die Herstellung der deutschen Einheit nicht heraus. Eine Reihe von Einsendern beanstandete eine finanzielle Schlechterstellung von Zivildienstleistenden in den neuen Bundesländern bei der Weihnachtzuwendung und beim Entlassungsgeld. Durch die Zweite Wehrsoldübergangsverordnung, die am 30. Juni 1991 in Kraft trat, wurde diesem Anliegen Rechnung getragen.

#### 2.13.1 Entlassungsgeld für Zivildienst- und Wehrdienstleistende

Der Petent, ein ehemaliger Zivildienstleistender, wandte sich unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz gegen Regelungen im Zusammenhang mit dem Entlassungsgeld für Wehr- und Zivildienstleistende. Er beanstandete, daß sein eigenes Entlassungsgeld im Vergleich zu demjenigen anderer Zivildienstleistender zu niedrig gewesen sei. Außerdem rügte er eine Ungleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden zum einen hinsichtlich des unterschiedlichen Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Erhöhung des Entlassungsgeldes, zum anderen hinsichtlich der Einführung von Pauschalbeträgen.

Ab dem 1. Juli 1990 wird ein (pauschales) Entlassungsgeld in Höhe von 2 500 DM für Zivildienstleistende gezahlt, die ihren Dienst erstmals nach dem 31. Mai 1989 angetreten haben. Der Petent hatte seinen Zivildienst zu einem früheren Zeitpunkt begonnen und unterfiel damit dem vorher gültig gewesenen Recht. Hiernach hatte das Entlassungsgeld 74 DM für jeden vollen Monat des Zivildienstes betragen. Demnach erhielt der Petent ein Entlassungsgeld in Höhe von insgesamt 1 480 DM. Der seinerzeit zuständige Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erklärte hierzu, der Gesetzgeber habe sich ausdrücklich für eine Stichtagsregelung ausgesprochen und daher auch keine rückwirkenden Übergangsvorschriften vorgesehen. Dies hielt der Petitionsausschuß im Ergebnis für zutreffend. Zwar liege eine Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden untereinander vor, diese sei jedoch sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, die bisherige Entlassungsgeldregelung zu verändern, wenn hierdurch eine gleichmäßige Praxis für die Zukunft gewährleistet sei.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition war festgelegt, daß sowohl Zivildienstleistende als auch Wehrdienstleistende Anspruch auf das erhöhte Entlassungsgeld (2 500 DM) hatten, wenn sie ihren Dienst am 1. Mai 1989 oder später angetreten hatten. Der Petent rügte insoweit eine Ungleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden und trug u. a. vor, für die Höhe des Entlassungsgeldes dürfe nur auf den Zeitpunkt der Entlassung, nicht aber auf den des Dienstantritts abgestellt werden. Die beanstandete Regelung führe nämlich dazu, daß Zivildienstleistende den höheren Betrag erst ab dem 31. Januar 1991 erhielten, Wehrdienstleistende hingegen wegen der kürzeren Dienstzeit bereits ab dem 30. September 1990. Diese vom Petenten dargestellte Ungleichbehandlung ist inzwischen vom Gesetzgeber korrigiert worden.

Schließlich wandte sich der Petent gegen die Einführung von Pauschalbeträgen, die für Wehrdienstleistende und für Zivildienstleistende in gleicher Weise gelten und wies auf die vorherige Regelung hin, die für die Höhe des Entlassungsgeldes gerade an die Länge der jeweiligen Dienstzeit angeknüpft hatte. Da der Zivildienst länger dauere als der Wehrdienst, sei die Umstellung von einem auf die Dauer der Dienstzeit berechneten Entlassungsgeld auf ein einheitliches Entlassungsgeld ungerecht. Die Fraktion der SPD schloß sich der Auffassung des Petenten an und wollte die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis geben. Demgegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen den Standpunkt, der länger dauernde Zivildienst stelle nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einen gleichwertigen Ersatz für den Wehrdienst dar, weshalb die unterschiedliche Länge der Dienste nicht zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Bemessung des Entlassungsgeldes führen müsse. Dementsprechend wurde der im Plenum des Deutschen Bundestages gestellte Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/1151) mehrheitlich abgelehnt. Der Deutsche Bundestag beschloß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### 2.13.2 Beschleunigung eines Anerkennungsverfahrens als Kriegsdienstverweigerer

Mit der Bitte, das Anerkennungsverfahren seines Sohnes als Kriegsdienstverweigerer zu beschleunigen und einen umgehenden Antritt seines Zivildienstes zu veranlassen, wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuß.

Obwohl der Sohn des Petenten mehr als sechs Monate vor dem geplanten Antritt des Zivildienstes am 1. August 1991 den erforderlichen Antrag gestellt hatte, war dem Petenten im Juli mitgeteilt worden, daß sein Sohn in diesem Monat nicht mehr mit dem Abschluß seines Anerkennungsverfahrens rechnen und somit auch nicht seinen Zivildienst zum 1. August 1991 werde antreten können. Mehrfach hatten sowohl der Petent als auch sein Sohn sich schriftlich und fernmündlich bemüht, beim Bundesamt für den Zivildienst den Stand der Bearbeitung des Antrages zu erfahren und diese möglichst zu beschleunigen. Sämt-

liche Bemühungen waren jedoch erfolglos geblieben. Ein verzögerter Dienstantritt hätte negative Folgen für die Lebensplanung des Sohnes des Petenten insofern gehabt, als er die vorgesehene Ausbildung zum Bankkaufmann nicht rechtzeitig hätte beginnen können.

Der Ausschuß erreichte eine Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens, so daß der Sohn des Petenten seinen Zivildienst zum vorgesehenen Termin antreten konnte.

### 2.13.3 Kinderferienlager in den neuen Bundesländern

Eine Reihe von Schülern bat den Petitionsausschuß, sich für die Erhaltung von Kinderferienlagern in den neuen Bundesländern einzusetzen.

Der um Stellungnahme ersuchte BMFJ führte hierzu aus, daß in der früheren DDR zahlreiche zentrale Pionierlager bestanden hätten, diese Großeinrichtungen jedoch sowohl hinsichtlich des Bauzustandes als auch im Hinblick auf die pädagogische Arbeit nicht mehr verwendbar seien. Es würden jedoch Konzepte zur Umstellung von sozialistischen Großlagern auf viele kleine Ferienlager entwickelt. Nach einer kurzen Übergangszeit, in der der Bund beim Aufbau eines Netzes von unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe finanzielle und praktische Hilfe leiste, würden auch die Kinder in den neuen Bundesländern wieder genügend Angebote für eine angemessene Erholung bekommen.

Nach Meinung des Ausschusses wurde dem Anliegen der Petenten somit Rechnung getragen. Das Petitionsverfahren konnte abgeschlossen werden.

## 2.14 Bundesminister für Gesundheit (BMG)

Zum Geschäftsbereich des BMG gingen 744 Eingaben ein, die hauptsächlich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung betrafen.

Ein Schwerpunkt der Eingaben zur gesetzlichen Krankenversicherung lag wiederum im Bereich der Selbstbeteiligung der Versicherten an den Kosten für Arzneimittel, Hilfsmittel, Zahnersatz und Fahrkosten sowie der entsprechenden Härtefallregelungen. Hinsichtlich Arzneimitteln und Zahnersatz wurde diesen Anliegen teilweise durch das Zweite Änderungsgesetz zum Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) entsprochen: Die Einführung der 15%igen Zuzahlung für Arzneimittel ohne Festbetrag wurde auf den 1. Juli 1993 verschoben, deren Höchstbetrag auf 10 DM herabgesetzt sowie die Härteklausele für Zahnersatz durch eine stufenweise Eigenbeteiligung verbessert.

Eine Reihe von Eingaben chronisch Kranker wandte sich gegen den Ausschluß der Kostenübernahme für bestimmte Hilfsmittel und Arzneimittel aufgrund der Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis sowie über unwirtschaftliche Arzneimittel („Negativliste“).

In mehreren Eingaben aus den neuen Bundesländern wurde gefordert, den Freistellungsanspruch von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder entsprechend der günstigeren Regelung nach früherem DDR-Recht zu erweitern. Dies entsprach einem auch in den alten Bundesländern von betroffenen Eltern seit Jahren an den Petitionsausschuß gerichteten Anliegen. In der Zweiten Novelle zum SGB V wurde der Freistellungsanspruch von fünf auf zehn Tage für jeden Ehepartner verdoppelt und die Altersgrenze der Kinder von acht auf zwölf Jahre angehoben.

Weitere Schwerpunkte waren Eingaben zur Vorversicherungszeit für Pflegeleistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit, zum Leistungsausschluß im Ausland sowie zur Begrenzung der Eintritts- und Rückkehrmöglichkeiten in die gesetzliche Krankenversicherung.

Mehrere Eingaben von Versicherten aus den neuen Bundesländern wandten sich dagegen, daß ihre Krankenkassen bei Inanspruchnahme von Leistungen in den alten Bundesländern die Kosten grundsätzlich nur in Höhe des niedrigeren Vergütungsniveaus im Beitrittsgebiet übernehmen.

### 2.14.1 Vorversicherungszeiten für Pflegeleistungen

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuß, weil sie die Kosten zur Bestellung einer Urlaubsvertretung zur Pflege ihrer schwerpflegebedürftigen Mutter nicht von der Krankenkasse ersetzt bekam. Eine Übernahme der Kosten scheiterte daran, daß die Mutter der Petentin die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt hatte.

Anspruchsvoraussetzung war nach dem bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Recht, daß der Pflegebedürftige von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes und zudem in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der Schwerpflegebedürftigkeit mindestens 36 Monate Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder diese Zeit als Familienangehöriger mitversichert war. Die Mutter der Petentin konnte ihre Erwerbstätigkeit vor 1945 in Ostpreußen nicht nachweisen, da alle diesbezüglichen Unterlagen bei der Flucht verlorengegangen waren. Für diesen Fall sehen die Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) vor, daß die Vorversicherungszeit, die mit mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte mit Beitragszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung belegt sein muß, in der für die Petentin ungünstigeren Berechnung ab dem Tag der Geburt zählt.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMG — als Material zu überweisen, damit sie bei Überlegungen zur Gesetzesänderung in die Erwägungen einbezogen wird. Der Ausschuß hielt eine Überprüfung der Rechtslage für geboten, weil die strengen Voraussetzungen der Vorversicherungszeit im SGB V zu unbilligen sozialen Härten führten. Insbesondere beinhaltete die Gesetzeslage eine

Benachteiligung der Ehefrauen, die im Rahmen einer Familienversicherung über ihren Ehemann mitversichert waren. Bei Mitversicherten, die nicht erwerbstätig waren oder den Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit nicht nachweisen können, begann nämlich die Vorversicherungszeit mit dem Tag der Geburt. Im Falle der Petentin waren beide Eheleute — der Ehemann mitgliedschaftlich, die Ehefrau als Familienangehörige — gleich lang krankenversichert. Für ihren Vater erhielt die Petentin Leistungen zur Bestellung einer Urlaubsvertretung — für die Mutter nicht.

Bei ihrer Anhörung im Ausschuß schloß sich die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Gerda Hasselfeldt, der Ansicht des Ausschusses an, daß diese Petition Anlaß für eine Gesetzesänderung gebe. Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB V vom 5. Dezember 1991 ist inzwischen eine Erleichterung bei der Vorversicherungszeit für Pflegeleistungen beschlossen worden. Danach reicht alternativ zur neun Zehntel-Regelung auch eine Vorversicherungszeit von 15 Jahren aus.

#### **2.14.2 Verbesserung der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung**

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, die psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. Hierunter befand sich eine Interessengemeinschaft, in der sich insbesondere Betroffene — psychisch Kranke und deren Angehörige — für eine „Initiative Psychotherapie statt Pillen“ einsetzten. Diese Interessengemeinschaft trug vor, ihre Mitglieder wären bei psychischen Erkrankungen teilweise jahrelang mit Psychopharmaka fehlbehandelt worden, obwohl zur Heilung eine Psychotherapie erforderlich gewesen wäre. Sie hätten teilweise therapeutisch nutzlose Klinikaufenthalte verbracht und wären teilweise medikamentenabhängig geworden. Von diesen Versorgungsmängeln seien zahlreiche psychisch Kranke betroffen. Als Abhilfe forderte die Initiative eine volle Einbeziehung aller Berufsgruppen, die qualifizierte Psychotherapie durchführen können, insbesondere auch der Diplom-Psychologen, in das Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aufgrund einer Koalitionsvereinbarung bereitet die Bundesregierung in dieser Wahlperiode ein Psychotherapeutengesetz über das Berufsbild und die Tätigkeit des psychologischen Psychotherapeuten vor, um insbesondere die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu verbessern. Gesetzgeberisches Ziel ist die Verbesserung des Status und die Integration des psychologischen Psychotherapeuten in das Gesamtsystem der gesundheitlichen Versorgung. Zugang zum Beruf des Psychotherapeuten sollen Diplom-Psychologen mit einer dreijährigen therapeutischen Zusatzausbildung nach Ablegung einer staatlichen Abschlußprüfung haben. Die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit des Psychotherapeuten sowie die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit Ärzten sollen gewährleistet werden.

Aufgrund der Aktualität der Eingabe in bezug auf die Vorarbeiten zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten empfahl der Ausschuß, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMG — als Material zu überweisen sowie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Das Plenum folgte dieser Empfehlung.

#### **2.14.3 Behandlungskosten für eine Augenoperation**

Ein Petent aus der ehemaligen DDR bat den Petitionsausschuß, ihm zu helfen, die Behandlungskosten für eine vor der Vereinigung im alten Bundesgebiet durchgeführte Augenoperation ersetzt zu bekommen.

Aufgrund des Ärztemangels in der ehemaligen DDR hatte der Petent eine dringend notwendige Augenoperation im Oktober 1989 im Bundesgebiet durchführen lassen. Hierdurch entstanden Kosten in Höhe von 3 375 DM, die der Petent nicht von der Krankenversicherung der ehemaligen DDR ersetzt bekam. Es bestand zwar ein Gesundheitsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR, wonach die Kosten für Behandlungen im alten Bundesgebiet unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit einer medizinischen Spezialbehandlung bzw. des Ärztemangels in der ehemaligen DDR übernommen werden konnten. Der Petent hatte es jedoch versäumt, entsprechend diesem Abkommen die Kostenübernahme für seine Augenoperation beim ehemaligen DDR-Gesundheitsministerium vorher zu beantragen. Seit dem Tag der deutschen Einheit sind nachträgliche Kostenregulierungen nach dem ehemaligen Gesundheitsabkommen nicht mehr möglich.

Der Ausschuß setzte sich — in Übereinstimmung mit einer Bitte des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin — mit dem BMG in Verbindung und bat darum, die Möglichkeit einer Härteregelung zu prüfen. Der BMG richtete daraufhin einen begrenzten Hilfsfonds für eine ausnahmsweise Übernahme der Behandlungskosten im Falle des Petenten und in weiteren gleichartigen Fällen ein. Aus diesem Hilfsfonds erhielt der Petent die Behandlungskosten voll erstattet.

#### **2.14.4 Kostenübernahme für ein Brillenglas einer Heimbewohnerin**

Eine 81jährige Petentin beschwerte sich darüber, daß sie sich als Heimbewohnerin von ihrem Taschengeld aus der Sozialhilfe (191,70 DM monatlich) gemäß Bescheid ihrer Krankenkasse an den Kosten für ein neues Brillenglas und seine Einarbeitung in eine vorhandene Fassung mit einem Eigenanteil von 59,45 DM beteiligen sollte.

Der Petitionsausschuß konnte der Petentin nach intensiver Bemühung aufgrund der besonderen Umstände dieses Einzelfalles helfen. Der Ausschuß sah es in diesem Fall als unzumutbare Härte an, daß die 81jährige Heimbewohnerin fast ein Drittel ihres monatlichen Taschengeldes als Eigenanteil für ein neues

Brillenglas zahlen sollte. Die Petentin trug u. a. vor, der Optiker habe entgegen ihrem Willen ein preislich über dem Festbetrag liegendes Brillenglas geliefert. Der Ausschuß hielt es im Hinblick auf das hohe Alter der Petentin für nicht zumutbar, die Umstände, unter denen es hierzu gekommen war, in einem Zivilrechtsstreit klären zu lassen.

Auf Bitte des Ausschusses übernahm die zuständige Krankenkasse nach Abwägung aller Umstände unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise die vollen Kosten für das Brillenglas der Petentin.

#### 2.14.5 Bewilligung von Rehabilitationsmaßnahmen

Ein chronisch kranker erwerbsunfähiger Petent wandte sich im November 1990 und im Juni 1991 mit Erfolg an den Petitionsausschuß. Hierbei ging es ihm jeweils um die Bewilligung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Kurklinik in Bad Tölz durch seine Krankenkasse. Im ersten Fall bestanden zwischen dem Petenten und der Krankenkasse lediglich unterschiedliche Auffassungen darüber, an welchem Ort die Kur durchgeführt werden sollte. Dem Anliegen des Petenten konnte entsprochen werden, so daß er im Dezember 1990 eine Kur in Bad Tölz beginnen konnte.

In deren Verlauf erkrankte der Petent schwerwiegend, so daß er die Kur abbrechen und sich operativ behandeln lassen mußte. Hierdurch wurde der Kurerfolg vollständig vereitelt. Deshalb beantragte der Petent nunmehr die Gewährung einer weiteren Kur vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Drei-Jahresfrist. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil eine weitere Kur vor Ablauf dieser Frist aufgrund eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nicht als dringend erforderlich eingestuft wurde.

Der Ausschuß schaltete das Bundesversicherungsamt (BVA) als zuständige Aufsichtsbehörde ein. Das BVA ersuchte die betreffende Versicherung um beschleunigte Überprüfung der Angelegenheit. Daraufhin wurde umgehend der Medizinische Dienst der Krankenkasse eingeschaltet und eine Zweitbegutachtung veranlaßt. Entsprechend dem Ergebnis des Zweitgutachtens wurde dem Petenten nunmehr eine erneute stationäre Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf von drei Jahren bewilligt.

#### 2.14.6 Höhe der Krankengeldleistungen

Ein Bürger aus der ehemaligen DDR wandte sich dagegen, daß er ein seiner Ansicht nach zu niedriges Krankengeld erhielt.

Der Petent war infolge einer Lungenoperation im September 1990 arbeitsunfähig geworden und erhielt bis zum 31. Dezember 1990 Krankengeld von seinem Arbeitgeber. Seit dem 1. Januar 1991 bezog er Krankengeld von seiner Krankenkasse. Diese Krankengeldleistungen betragen 70 v. H. seines monatlichen Nettogehaltes (995 DM) aufgrund einer Berechnung gemäß den Vorschriften der ehemaligen DDR. Im Gegensatz hierzu erhält ein ab dem 1. Januar 1991

neu erkrankter Versicherter nach den Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzes (SGB V) 80 v. H. seines monatlichen Bruttoentgeltes, höchstens jedoch den Betrag des Nettoarbeitsentgeltes. Der Petent begehrte ab dem 1. Januar 1991 unabhängig vom Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit ein erhöhtes Krankengeld wie neu Erkrankte.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen hatten in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 27. November 1990 zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen des Einigungsvertrages festgestellt, daß für Krankheitsfälle, bei denen der Beginn der Krankengeldzahlung vor dem 1. Januar 1991 liege, die Höhe des Krankengeldes sich bis zum Ende des Leistungsfalles weiterhin nach dem bisherigen DDR-Recht richte. Dies entspreche Artikel 19 des Einigungsvertrages, wonach die von ehemaligen DDR-Behörden (hier: Sozialversicherung) erlassenen Bescheide für die neu zuständigen Behörden (hier: Krankenkassen) bindend seien.

Der BMG weist in einem Informationsblatt für Versicherte darauf hin, daß die Möglichkeit bestehe, auf Antrag bei der Krankenkasse eine Aufhebung des nach altem DDR-Recht ergangenen Krankengeldbescheides gemäß den Vorschriften des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches zu erreichen, wenn die Berechnung nach neuem Recht für den Versicherten günstiger sei. Die Höhe des Krankengeldes ist im SGB V günstiger geregelt, die Leistungsdauer im ehemaligen DDR-Recht.

Aufgrund der Petition hat die Krankenkasse den Krankengeldbescheid nach den genannten Grundsätzen überprüft und festgestellt, daß für den Petenten ein Berechnungsmodus nach dem SGB V günstiger ist. Daraufhin wurde die Höhe des Krankengeldes zugunsten des Petenten auf 1 389,93 DM monatlich neu festgesetzt und rückwirkend ab dem 1. Januar 1991 eine Nachzahlung in Höhe von 2 238,65 DM geleistet.

#### 2.14.7 Krankenversicherung der Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres

Eine Absolventin eines freiwilligen sozialen Jahres forderte eine Gesetzesänderung zur versicherungsrechtlichen Gleichstellung von Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet haben — meist Frauen — mit Wehr- und Zivildienstleistenden. Nach geltendem Recht dürfen Männer, die den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, die Familienhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung als beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres für die Dauer ihres Dienstes in Anspruch nehmen, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert wurde. Dagegen erhalten Absolventinnen eines freiwilligen sozialen Jahres diese Vergünstigung nicht.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß die gegenwärtige Regelung nicht befriedigend sei. Zwar bestehe — anders als beim Wehr- und Zivildienst — keine Dienstpflicht zur Ableistung des sozialen Jahres. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß das darin

zum Ausdruck kommende soziale Engagement junger Frauen ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten darstelle. Dies gelte vor allem in der gegenwärtigen Situation eines Pflegenotstandes in vielen Kliniken und Sozialstationen.

Die Petition wurde daher entsprechend der Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung — als Material überwiesen mit dem Ersuchen, sie bei der zukünftigen Gesetzgebung in die Erwägungen einzubeziehen.

Der inzwischen zuständige BMG erklärte in einer Antwort vom 28. Juni 1991, eine Gesetzesänderung sei nicht beabsichtigt. Zwar werde mit dem Einsatz im Rahmen eines sozialen Jahres ein Beitrag zur Behebung des gegenwärtigen Pflegenotstandes geleistet. Trotzdem erscheine die gesetzgeberische Entscheidung sachgerecht, die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Hinblick auf die Familienversicherung wie eine Schul- und Berufsausbildung zu behandeln, weil häufig ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der angestrebten beruflichen Qualifikation bestehe. Im übrigen sei eine Gesetzesänderung finanziell nicht vertretbar, weil gegebenenfalls weitere vergleichbare Sachverhalte einbezogen werden müßten.

#### **2.14.8 Kündigung einer Kassenzulassung**

Eine als selbständige mobile Krankengymnastin tätige Petentin ersuchte den Petitionsausschuß um Hilfe, weil ein Ortsausschuß des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. ihre Kassenzulassung gekündigt hatte.

Die Petentin war vertraglich im Rahmen einer Sonderzulassung als mobile Teilzeitkraft für den Krankenkassenverband tätig. Der Kassenverband kündigte ihr, weil sie keine Praxisräume habe und damit die im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) geforderten Voraussetzungen für eine Zulassung nicht in vollem Umfang erfüllt seien. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde deutlich, daß in diesem Fall ein Bedarf für eine Versorgung von gehunfähigen Patienten durch eine mobile Krankengymnastin bestand und die Sonderzulassung nicht gesetzeswidrig war. Daraufhin zog der Kassenverband seine Kündigung zurück.

#### **2.15 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)**

Im Berichtszeitraum erhielt der Petitionsausschuß zum Geschäftsbereich des BMZ acht Eingaben gegenüber 17 im Vorjahr. Die Eingaben betrafen im wesentlichen allgemeine entwicklungspolitische Anliegen.

#### **2.16 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)**

Zum Geschäftsbereich des BMBau gingen 1991 insgesamt 262 Eingaben ein. Hierbei kam ein wesentlicher Anteil der Zuschriften aus den neuen Bundesländern.

Neben einer Vielzahl von Eingaben zur veränderten Situation der Mieter im öffentlichen Wohnungsbau oder zu Sonderregelungen im Wohngeldbereich gab es viele Zuschriften von Mietern und Vermietern von Wohnungen im Beitrittsgebiet, die sich gegen den Zeitpunkt der Erhöhung des höchstzulässigen Mietzinses zum 1. Oktober 1991 wandten.

##### **2.16.1 Mietpreisbindung in den neuen Bundesländern**

In mehreren Petitionen wandten sich Vermieter von Wohnungen in den neuen Bundesländern gegen die Aufrechterhaltung der Mietpreisbindung bis zum 1. Oktober 1991. Sie sahen darin eine unzumutbare Belastung der Vermieter, welche die erhöhten Bewirtschaftungs- und Betriebskosten zu tragen hätten. Diese könnten durch die gewährte Bewirtschaftungshilfe nicht ausgeglichen werden.

Der Petitionsausschuß konnte sich der Forderung der Petenten nicht anschließen. Er bezog sich zur Begründung auf die Beratungen im Bundesrat, der auf ausdrücklichen Wunsch der neuen Bundesländer das Inkrafttreten der Ersten Grundmietenverordnung und der Betriebskosten-Umlageverordnung auf den 1. Oktober 1991 festgesetzt hatte.

Der Ausschuß hielt wie die neuen Bundesländer eine Aufhebung der Mietpreisbindung nur dann für sozial verträglich, wenn gleichzeitig die Wohngeldauszahlung gewährleistet werden könnte. Dazu sahen sich die betroffenen Bundesländer jedoch aufgrund des erforderlichen Aufbaus der Wohngeldverwaltung vor dem 1. Oktober 1991 außerstande. Den Interessen der betroffenen Vermieter konnte nach Ansicht des Ausschusses durch die Bewirtschaftungshilfe angemessene Rechnung getragen werden.

Soweit deren Höhe beanstandet wurde, wurden die Eingaben den Landesvolksvertretungen der zuständigen neuen Bundesländer überwiesen. Im übrigen wurden die Petitionsverfahren abgeschlossen.

##### **2.16.2 Einkommensanrechnung im Wohngeldrecht**

Ein Petent wandte sich gegen die Berücksichtigung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für eine Haushaltshilfe als Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes (WoGG). Diese Leistungen müßten nach der Grundregel des § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach dem WoGG außer Betracht bleiben.

Der zum Zeitpunkt der Eingabe 77jährige Petent lebte mit seiner damals 47jährigen schwerbehinderten Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Er vertrat

die Auffassung, bei den Leistungen für eine Haushaltshilfe handele es sich lediglich um einen durchlaufenden Posten, der nicht zum normalen Lebensunterhalt verwendet werde. Eine Kürzung des Wohngeldes aufgrund dieser Leistungen sei daher nicht gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Auffassung des Petenten an und hielt eine entsprechende Neuregelung des § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG für erforderlich. Leistungen, die — wie im vorliegenden Fall — nachvollziehbar für einen bestimmten Zweck gewährt würden, müßten nach dem Sinn dieser Regelung anrechnungsfrei bleiben. Die Eingabe wurde daher auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMBau — zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Wie der BMBau zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sei es aufgrund des bestehenden Zeitdrucks nicht möglich gewesen, diese komplexe Materie im Rahmen der Neunten Wohngeldnovelle zu überprüfen. Eine Erörterung sei jedoch im Rahmen der nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung zu erwarten.

Seit dem 1. Januar 1991 (neue Bundesländer) bzw. 1. April 1991 (alte Bundesländer) ist der Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG durch Einführung eines sogenannten pauschalierten Wohngeldes für Haushalte, in denen alle Familienmitglieder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder nach dem Wohngeldgesetz als Empfänger solcher Leistungen gelten, entscheidend eingeschränkt. In diesen Fällen — das sind etwa 80 v. H. aller Haushalte von Sozialhilfeempfängern — beeinflussen Leistungen für eine Haushaltshilfe die Höhe des pauschalierten Wohngeldes nicht.

### 2.16.3 Familienzusatzdarlehen

Ein Ehepaar wandte sich gegen die derzeitige Fassung des § 45 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Nach dieser Bestimmung kann bei der Eigenheimförderung ein sogenanntes Familienzusatzdarlehen gewährt werden, wenn Kinder oder die Eltern des Bauherrn dem Familienhaushalt angehören. Die Petenten forderten, auch die im Familienhaushalt lebenden Großeltern bei der Entscheidung über die Gewährung dieses Darlehens zu berücksichtigen.

Der zuständige BMBau teilte in seiner Stellungnahme mit, daß er im Hinblick auf das familienpolitische Anliegen des § 45 Abs. 2 II. WoBauG eine Gesetzesänderung im Sinne der Petenten anregen werde.

Auch der Petitionsausschuß unterstützte die Bemühungen, das Zusammenleben mehrerer Generationen unter einem Dach zu erleichtern. Er empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMBau — zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

## 2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT gingen im Berichtszeitraum 18 Eingaben ein. Sie betrafen zumeist Bitten um Förderungsmittel für Erfindungen oder private Forschungsvorhaben.

## 2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen 530 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 313.

Wie auch in den Vorjahren betrafen die Eingaben hauptsächlich die Ablehnung von Förderungsleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Zahlreiche Petenten interessierten sich für den Ausgang des Petitionsverfahrens zum 12. BAföG-Änderungsgesetz, das im letzten Jahresbericht (Drucksache 12/683, S. 42f., Nr. 2.17.2) wie auch in der Presse Erwähnung gefunden hatte. Der Ausschuß hatte sich in diesem Verfahren dafür eingesetzt, daß die durch das 12. Gesetz zur Änderung des BAföG getroffene Neuregelung — die Einführung eines Zuschußanteils von 50 v. H. — rückwirkend auch auf diejenigen Personen angewendet wird, die bereits Förderungsleistungen nach dem BAföG in Form von Vollدارlehen bezogen hatten, und empfahlen, die Petition der Bundesregierung — dem BMBW — zur Erwägung zu überweisen. Die Bundesregierung sah jedoch in der daraufhin abgegebenen Stellungnahme nach nochmaliger eingehender Überprüfung keine Möglichkeit, den in den Jahren 1983 bis 1990 mit Vollدارlehen Geförderten einen wirtschaftlichen Ausgleich zu gewähren.

Einige Zuschriften aus dem Beitrittsgebiet betrafen die Frage der Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus der ehemaligen DDR. Voraussetzung hierfür ist nach Artikel 37 des Einigungsvertrages die Gleichwertigkeit der Prüfungen und Befähigungsnachweise.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung gibt Auskunft darüber, welchen Stellenwert ein Hochschulabschluß der DDR in den alten Bundesländern hat bzw. wie er auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt einzustufen ist. Die Frage, welche Kriterien hierfür anzuwenden sind, wird von der Kultusministerkonferenz entschieden und ist somit Sache der Länder.

### 2.18.1 Förderung im Rahmen des Wissenschaftlerprogramms

Ein Tiermediziner der Freien Universität Berlin wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihm im Anschluß an eine zweijährige Förderungsmaßnahme eine Förderung von weiteren neun Monaten im Rahmen des Wissenschaftlerprogramms für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch den BMBW zu ermöglichen. Der Petent war im August 1988 aus der damaligen DDR in das Bundesgebiet übergesiedelt.



Vor seiner Übersiedlung war er aus politischen Gründen mit einem dreijährigen Berufsverbot als Tierarzt belegt worden. In der damaligen DDR war er Pflichtassistent an einer Forschungsstelle der Akademie der Wissenschaften gewesen.

Die Förderung der Eingliederung von Wissenschaftlern aus der damaligen DDR und den Aussiedlungsgebieten erfolgt in der Weise, daß einer wissenschaftlichen Institution, die den Wissenschaftler einzustellen bereit ist, die Kosten für eine Stelle bis zu zwei Jahren — in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren und neun Monaten — erstattet werden. Voraussetzung ist, daß der Wissenschaftler durch Umstände, die mit seiner Übersiedlung zusammenhängen, Nachteile in der wissenschaftlichen Laufbahn erlitten hat, die ihn einheimischen Bewerbern gegenüber benachteiligen.

Bei dem Petenten wurde zunächst ein solcher Ausnahmefall verneint und der Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes um weitere neun Monate abgelehnt. Im Rahmen der vom Ausschuß veranlaßten Überprüfung konnte der Petent nachweisen, daß ihm u. a. die Promotion 1985 in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen verwehrt worden war. Dieser Umstand führte im Hinblick darauf, daß die Universität eine Promotion für eine wissenschaftliche Laufbahn in der Tiermedizin voraussetzt, zu einer Bewertung als Ausnahmefall. Der Petent wird nunmehr im Rahmen des Wissenschaftlerprogramms weitergefördert.

### 2.18.2 Wegfall einer Zulage zum Grundstipendium

Ein Physikstudent der Universität Greifswald beschwerte sich über den Wegfall einer Zulage, die ihm aufgrund der Stipendienverordnung der DDR vom 11. Juni 1981 gewährt worden war.

Der Petent hatte vor seinem Studium einen dreijährigen Armeedienst abgeleistet. Aufgrund des § 3 Abs. 2 Buchstabe a der genannten Verordnung erhöhte sich das Grundstipendium für Studierende an Hochschulen der DDR, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet hatten, bei Vorliegen der in der Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 13. Februar 1975 (Förderungsverordnung) genannten Voraussetzungen um 100 DM monatlich. Dieser Erhöhungsbeitrag entfiel mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990, da die Förderungsverordnung nicht übergeleitet wurde.

Der Petent wies darauf hin, daß er sich für den Wehrdienst nicht freiwillig entschieden habe. Insofern hätten die 100 DM zumindest einen geringen Ausgleich geboten, der nun auch noch wegfiel. Außerdem sah er in dem Wegfall der Zulage eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden an Hochschulen in den alten Bundesländern, da er der Auffassung war, daß dort eine ähnliche Regelung für ehemalige Bundeswehrangehörige bestehe.

Die vom Petenten beklagte Ungleichbehandlung liegt jedoch nicht vor, da die im Bundesausbildungsför-

derungsgesetz festgesetzten Bedarfssätze für alle Auszubildenden einer Ausbildungsstättenart gelten. Zuschläge für ehemalige Wehr- oder Ersatzdienstleistende sind nicht vorgesehen. Zudem ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz am 1. Januar 1991 auch im Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft getreten.

Der Ausschuß konnte daher — ebenso wie bei vier weiteren zielgleichen Petitionen — nicht empfehlen, der Petition abzuweichen.

### 2.18.3 Teilerlaß des Ausbildungsförderungsdarlehens

Helfen konnte der Petitionsausschuß einem Petenten, dessen Antrag auf Teilerlaß seines Ausbildungsförderungsdarlehens wegen vorzeitiger Beendigung seiner Ausbildung als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Das Einschreiben mit dem Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes über einen Betrag von 10 986,25 DM wurde von der Mutter des Petenten angenommen und gelangte erst verspätet in dessen Hände. Trotz des Ablaufs der Antragsfrist stellte der Petent den Antrag auf Teilerlaß in Höhe von 5 000 DM nach § 18b Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Dieser wurde vom Bundesverwaltungsamt zurückgewiesen, woraufhin der Petent Widerspruch einlegte.

Nach Einschaltung des Ausschusses wurde dem Widerspruch des Petenten durch das Bundesverwaltungsamt stattgegeben und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so daß der Petent den begehrten Teilerlaß erhielt.

### 2.18.4 Weitergewährung von Ausbildungsförderung nach zweimaligem Fachrichtungswechsel

Nach zweimaligem Fachrichtungswechsel wurde einer Petentin zunächst eine weitere Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) versagt. Sie ersuchte deshalb den Petitionsausschuß um Hilfe.

Die Petentin hatte zum Sommersemester 1984 das Magisterstudium in den Fächern Anglistik, Germanistik und Pädagogik aufgenommen. Zum Wintersemester 1984/85 tauschte sie wegen mangelnder Neigung und Eignung das Fach Anglistik gegen das Fach Soziologie aus. Der Fachrichtungswechsel wurde anerkannt und die Petentin erhielt bis einschließlich des Wintersemesters 1985/86 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Nach Abbruch dieses Studiums im sechsten Studiensemester absolvierte die Petentin ein sozialpädagogisches Praktikum und nahm im September 1987 an einer Fachschule eine Ausbildung zur Erzieherin auf. Für diese Ausbildung beantragte die Petentin erneut die Gewährung von Ausbildungsförderung. Zur Begründung ihres abermaligen Fachrichtungswechsels trug sie vor, daß sie während des Hochschulstudiums wegen familiärer Probleme unter erheblichen gesundheitlichen Störungen gelitten hätte, wodurch es zu einem Leistungsrückstand gekommen sei. Aus

diesem Grund, aber auch im Hinblick auf die schlechte Arbeitsmarktlage für Magisterabsolventen hätte sie die Hochschulausbildung abgebrochen.

Im Rahmen einer Gesprächstherapie hätte sich ihr Gesundheitszustand gebessert und sie wäre zu der Einsicht gelangt, daß sie mit der Erzieherausbildung größere berufliche Chancen habe und besser zurechtkomme. Eine von der Petentin vorgelegte ärztliche Bescheinigung belegte, daß sie sich seit 1986 wegen einer schweren Angstneurose, die mit ausgeprägter Arbeitsstörung und einer extremen Tendenz zur Selbstüberforderung und Selbstüberschätzung gekoppelt gewesen sei, in Behandlung befunden hätte. Somit hätte es zu der Einsicht in die Notwendigkeit des Studienabbruchs und zu der Entscheidung für die Aufnahme der Erzieherausbildung erst im Laufe der Therapie kommen können.

Das Studentenwerk Münster — Amt für Ausbildungsförderung — lehnte die Gewährung von Ausbildungsförderung mit der Begründung ab, daß der abermalige Fachrichtungswechsel nicht aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 7 Abs. 3 erfolgt sei.

Der Ausschuß veranlaßte unter Einschaltung des BMBW im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung eine erneute Überprüfung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses gelangte zu dem Ergebnis, daß die späte Erkenntnis der Notwendigkeit des Abbruchs des Magisterstudiums der Petentin krankheitsbedingt bzw. nicht nachweisbar anzulasten sei. Dies führte zur Leistungsgewährung.

Somit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

### 2.18.5 Förderung eines Auslandsstudiums

Helfen konnte der Petitionsausschuß auch einer Petentin, deren Antrag auf Weiterförderung ihres Studiums der Biologie am Zoologischen Institut der Universität Zürich durch das Landesamt für Ausbildungsförderung Baden-Württemberg mit der Begründung abgelehnt worden war, daß eine besondere Bedeutung der Fortsetzung der Ausbildung im Ausland im Sinne des § 16 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht vorliege.

Aufgrund der durch den Ausschuß veranlaßten Überprüfung seitens des BMBW wurde festgestellt, daß das Zoologische Institut der Universität Zürich als einziges in Europa die Möglichkeit bot, einen bestimmten Bereich der Verhaltensphysiologie von Insekten zu studieren. Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Professors, der die Arbeitsgruppe in Zürich leitet, hatte die Petentin ihre Ausbildung bislang mit großem Erfolg absolviert und arbeitete zum damaligen Zeitpunkt an ihrer Diplomarbeit, deren Ergebnis man mit Spannung entgegensehen würde. Es sei bereits abzusehen, daß ihr Forschungsbeitrag in seinem Forschungsprojekt einen wesentlichen Mosaikstein darstellen würde.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wurde die Fortsetzung der Ausbildung in der Schweiz als

objektiv erforderlich angesehen, so daß für die Dauer eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet wurde.

### 2.18.6 Förderung eines Zweitstudiums

Eine Petentin wandte sich mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß, um eine Förderung für ihr Zweitstudium in der Fachrichtung Architektur an der Technischen Universität (TU) Berlin zu erhalten. Sie hatte nach dem Abitur zunächst in Nürnberg ein Fachhochschulstudium in der gleichen Fachrichtung absolviert. Dieses Studium hatte sie aufgenommen, weil die Fachhochschule in der Nähe ihres Heimatortes lag und daher für die Mutter, die mit einer kleinen Hinterbliebenenrente und geringfügiger Arbeit die Petentin und ihren Bruder unterhielt, geringere finanzielle Aufwendungen entstanden. Ihr Berufsziel — Akademische Architektin — konnte die Petentin jedoch nur durch ein Studium an einer Technischen Universität erreichen.

Die weitere Förderung nach dem insoweit einschlägigen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) setzt voraus, daß die weitere Ausbildung eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt. Die Petentin trug hierzu vor, daß sie als Fachhochschulabsolventin an der TU das Studium im fünften Semester beginne. Insgesamt würden vier Semester plus Prüfungszeit zur Erreichung des Abschlusses benötigt, so daß die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt seien. Insbesondere wies sie darauf hin, daß z. B. ein Ergänzungsstudium Architektur an der Gesamthochschule Kassel gefördert werde. Während in Kassel zwei Ergänzungssemester am Anfang stünden, denen sich zwei Aufbausersemester anschließen, beginne an der TU Berlin der Fachhochschulabsolvent formal mit dem fünften Semester. Dauer, Inhalt und Abschluß des Studiums seien vergleichbar. Der Unterschied bestehe lediglich darin, daß der Studiengang in Kassel ausdrücklich als Ergänzungsstudium für Fachhochschulabsolventen bezeichnet werde.

Der BMBW vertrat hingegen die Auffassung, daß die von der Petentin begonnene Ausbildung an der TU Berlin nicht als Ergänzungsstudiengang im Sinne der Vorschriften angesehen werden könne, sondern ein eigenständiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule darstelle. Das Architekturstudium an der Gesamthochschule Kassel sei nicht mit dem Studium an der TU Berlin vergleichbar, weil es sich bei dem in Kassel angebotenen Studiengang um einen selbstständigen Ergänzungsstudiengang speziell für Fachschulabsolventen handele. Unerheblich sei auch, daß das von der Petentin betriebene Studium an der TU Berlin aufgrund der Anrechnung von Semestern möglicherweise nicht länger dauere als das Ergänzungsstudium in Kassel. Ein Ergänzungsstudium setze nicht nur voraus, daß ein Studiengang inhaltlich ergänzenden Charakter habe, sondern es müsse auch formal als

Ergänzungsausbildung institutionalisiert sein. Andernfalls sei eine klare und sachgerechte Abgrenzung nicht möglich.

Der Ausschuß folgte der Argumentation der Petentin und meinte, daß in Fällen der vorliegenden Art nicht das Vollstudium an der TU, sondern nur die weitere Ausbildung zugrunde gelegt werden könne, die für Fachhochschulabsolventen vorgesehen sei. Nach Auffassung des Ausschusses kann dem Wortlaut der Vorschrift eine Beschränkung auf formal als Ergänzungsausbildung eingerichtete Studiengänge nicht entnommen werden. Da Inhalt, Dauer und Abschluß des Studiums mit dem förderungsfähigen Ergänzungsstudium an der Gesamthochschule Kassel vergleichbar seien, hielt der Ausschuß die Petition für begründet und empfahl, sie der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In seiner Antwort vom 13. Februar 1991 vertrat der BMBW weiterhin die Auffassung, daß eine verkürzte, aber in sich selbständige Ausbildung nicht zugleich als ergänzende Ausbildung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG gelten könne. Eine Berücksichtigung der Petition sei deshalb nicht möglich.

Daraufhin bat der Ausschuß um Stellungnahme zu der Frage, inwieweit das Ergänzungsstudium erforderlich sei, um die Berufsbezeichnung Architekt führen zu dürfen. Nach nationalem Recht steht diese Berechtigung Fachhochschulabsolventen ebenso wie denjenigen zu, die Architektur an der Universität studiert haben. Im EG-Bereich werden die Absolventen von Universitäten und vierjährigen Ausbildungsgängen an Fachhochschulen nach der einschlägigen Richtlinie gleichbehandelt; lediglich für die dreijährigen Fachhochschulausbildungen gilt die Besonderheit, daß diese nur unter der Voraussetzung des Nachweises einer vierjährigen praktischen Tätigkeit anerkannt wird. Der BMBW hob hervor, daß förderungsrechtlich diese Frage ohne Belang sei, so daß eine Berücksichtigung der Petition nicht möglich sei. Der Ausschuß nahm diese negative Antwort der Bundesregierung auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 mit Bedauern zur Kenntnis.

### **2.18.7 Bürgerfreundlichere Gestaltung von BAföG-Bescheiden**

Im nachfolgend geschilderten Fall bedauerte der Petitionsausschuß, dem Petenten im Einzelfall nicht behilflich sein zu können. Er nahm die Eingabe jedoch zum Anlaß, die Bundesregierung auf hierdurch aufgezeigte Probleme der Formulargestaltung im Ausbildungsförderungsbereich aufmerksam zu machen.

Der Petent hatte in den Jahren 1979 bis 1983 für sein Studium der Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen Ausbildungsförderung in Höhe von insgesamt 33 492 DM nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Die Förderung erfolgte irrtümlicherweise ausschließlich auf Darlehensbasis. Nach der damaligen Sach- und Rechtslage hätte die Leistung als Grunddarlehen und Zuschuß gewährt werden müssen. Die irrtümliche Förderung hinsicht-

lich des gesamten Betrages durch ein unverzinsliches Darlehen war darauf zurückzuführen, daß das Amt für Ausbildungsförderung fälschlicherweise davon ausging, daß eine bereits vorher aufgenommene Ausbildung an einer Fachhochschule zum erfolgreichen Abschluß geführt hatte. Entsprechend wurde die Förderungsart falsch festgesetzt.

Der Petent bemerkte jedoch nicht, daß seine Ausbildungsförderung insgesamt als zinsloses Darlehen geleistet wurde, obwohl im Bewilligungsbescheid der Eintrag des Förderungsbetrages neben der Zeile „unverzinsliches Darlehen“ erfolgte. Erst durch den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 13. September 1988 wurde er darauf aufmerksam, daß die Leistung ausschließlich in dieser Form erfolgt war. Sein Widerspruch wurde zurückgewiesen; die beim Verwaltungsgericht erhobene Klage nahm der Petent auf Anraten seines Anwalts zurück.

Der Petent vertrat die Auffassung, er müsse von der Pflicht zur Rückzahlung der als Darlehen empfangenen Förderungsbeträge insoweit entbunden werden, als ihm in Wirklichkeit ein Zuschuß zugestanden hätte. Der Ausschuß sah sich aus Rechtsgründen gehindert, diesem Anliegen zu entsprechen. Zum einen war der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid bestandskräftig geworden, so daß nach § 18 Abs. 5a BAföG eine Überprüfung dieser Feststellungen nicht mehr zulässig war. Zum anderen konnte die Ablehnung des vom Petenten im Oktober 1988 gestellten Antrages auf Rücknahme der Bewilligungsbescheide, soweit sie die Förderungsart feststellten, rechtlich nicht beanstandet werden. Zwar ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — (SGB X) ein Verwaltungsakt auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß das Recht unrichtig angewandt oder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist. Diese Voraussetzungen lagen auch vor, da das Amt irrtümlich von einem bereits abgeschlossenen Studium ausgegangen war und deshalb die falsche Förderungsart eingesetzt hatte. Jedoch war nach § 44 Abs. 4 SGB X eine Änderung der inzwischen mehr als vier Jahre zurückliegenden Bescheide nicht mehr statthaft. Da der letzte Bewilligungsbescheid aus dem Jahre 1983 datierte, war die Vier-Jahres-Frist — für den am 14. Oktober 1988 gestellten Antrag des Petenten auf Rücknahme der Bewilligungsbescheide — überschritten, so daß eine Rücknahme für keinen der Bewilligungszeiträume mehr erfolgen konnte. Im Hinblick darauf, daß die erhöhte Zahlungspflicht maßgeblich auf die Fehleintragung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung zurückzuführen war, bedauerte der Ausschuß besonders, dem Petenten nicht behilflich sein zu können. Die materiellrechtliche Anspruchsbeschränkung des § 44 Abs. 4 SGB X ließ auch unter Berücksichtigung des Verschuldens des Amtes für Ausbildungsförderung keine andere Entscheidung zu. Es wurde deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Der Ausschuß hielt es jedoch für erforderlich, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um auf die mit der Eingabe verbundene grundsätzliche Pro-

blematik hinzuweisen. Nach Auffassung des Ausschusses war die Argumentation des Petenten bedenkenswert, daß ein bürgerfreundlicheres Bewilligungsverfahren, bei dem alle relevanten Fakten im Bewilligungsbescheid explizit aufgeführt sind, solche Fälle verhindern helfen könnte. Zwar könne jeder Darlehensempfänger bei genauer Lektüre feststellen, in welcher Form sein Förderungsbetrag geleistet werde. Andererseits bestehe bei den maschinell erstellten Bescheiden, die eine Vielzahl von Informationen auf engstem Raum enthielten, die Gefahr, daß unter Umständen wichtige Details übersehen würden. Der Ausschuß hielt es deshalb für wünschenswert, wenn grundlegend wichtige Feststellungen optisch hervorgehoben oder in sonstiger Form besonders kenntlich gemacht würden. Hierdurch wäre es für den betreffenden Bürger erheblich einfacher, eventuelle Fehler der zuständigen Behörde zu erkennen und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe wahrzunehmen. Mit diesem Ziel wurde empfohlen, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMBW — zu überweisen.

## 2.19 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Mit 72 Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU hat deren Zahl gegenüber dem Vorjahr (90) erneut abgenommen. Die Schwerpunkte lagen in den Bereichen Nutzung der Kernenergie und Verringerung des Abfallaufkommens.

### 2.19.1 Abfallbeseitigung

Maßnahmen zur Verringerung des Abfallaufkommens verlangten 247 Bürgerinnen und Bürger in einer gemeinsam unterzeichneten Petition. In ihrer Eingabe, die am 17. April 1991 im Petitionsausschuß beraten wurde, forderten sie zur Verringerung des Abfallaufkommens Maßnahmen nach § 14 Abfallgesetz zu ergreifen. Insbesondere sollte die Abfallmenge durch Verbote (z. B. von Einwegverpackungen) schon beim Hersteller verringert werden.

Mit der Abfallproblematik hatte sich der Deutsche Bundestag bereits in der vergangenen Legislaturperiode auseinandergesetzt. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit befaßte sich in federführender Beratung mit vier Anträgen, von denen drei von der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksachen 11/1927, 11/2949, 11/6207) und einer von der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2188) stammten. In einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses hieß es unter anderem, weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen, zur Entsorgung der verbleibenden Restmengen sowie zur Verringerung des Schadstoffgehaltes in Abfällen seien umgehend zu treffen. Umfassende Vermeidungsstrategien im Bereich des Verpackungsmülls, der vom Volumen her ca. 50 v. H. des Hausmülls ausmache, seien möglich und notwendig. Hersteller und Handel müßten die Verantwortung für gebrauchte Verpackungen übernehmen. Die Mehr-

wegsysteme müßten gestärkt und neue eingeführt werden.

Der Petitionsausschuß empfahl mehrheitlich, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Die Fraktion der SPD hatte sich dafür ausgesprochen, die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ein entsprechender Änderungsantrag (Drucksache 12/1152) zu der Petition wurde jedoch am 19. September 1991 im Plenum des Deutschen Bundestages abgelehnt.

### 2.19.2 Atomenergie

#### a) *Energiewirtschaftliche Nutzung*

Einen umgehenden Verzicht auf die weitere energiewirtschaftliche Nutzung der Kernenergie forderten mehrere Bürger in Eingaben an den Petitionsausschuß. Der Verzicht sei notwendig, da der erforderliche Sicherheitsstandard nicht gewährleistet werden könne. Dies habe sich bei den in der Vergangenheit bekanntgewordenen Störfällen und insbesondere bei dem Reaktorunglück in Tschernobyl gezeigt. Die Petenten verlangten, sich verstärkt um eine ökologisch und sozial verträgliche Energiepolitik zu bemühen.

Da der Inhalt der Eingaben, die am 27. Februar 1991 im Ausschuß beraten wurden, sich im wesentlichen mit den Forderungen deckte, die die Fraktion der SPD in ihrem Entwurf eines Kernenergieabwicklungsgesetzes erhoben hatte, wurde zu den Anliegen eine Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeholt. Wie dieser mitteilte, sind die Eingaben in die Beratung der Gesetzesvorlagen einbezogen worden; er habe jedoch keinen Anlaß gesehen, ihnen zu entsprechen. Wie bereits die mitberatenden Ausschüsse, empfahl auch der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Dieser Beschlussempfehlung ist im Sommer 1991 das Plenum des Deutschen Bundestages mehrheitlich gefolgt.

Der Petitionsausschuß zeigte Verständnis für die Befürchtungen der Petenten aufgrund von Vorfällen wie in Harrisburg oder Tschernobyl. Gegenüber pauschalen Vergleichen mit der Situation in der Bundesrepublik Deutschland wandte er jedoch ein, daß bundesdeutsche Anlagen einen besonders hohen Sicherheitsstandard aufweisen. Im Hinblick auf den steigenden Energiebedarf und darauf, daß auch andere in größerem Umfang einsetzbare Energieformen ökologische Probleme aufwerfen, sah der Ausschuß noch keine Möglichkeit, auf den Einsatz von Kernenergie zu verzichten, solange regenerative Ersatzenergie in ausreichendem Maße und zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht zur Verfügung stehen. Daher wurde mehrheitlich empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

**b) Entsorgung**

In einer Eingabe, der die Forderung nach einem Verzicht auf die Nutzung von Kernenergie zugrundelag, wandten die Petenten sich insbesondere gegen die Verbringung von Atommüll und abgebrannten Brennelementen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Großbritannien oder Frankreich. Darüber hinaus forderten sie den Verzicht auf die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente. Die Wiederaufarbeitung dürfe nicht länger als Entsorgungsnachweis und damit als Grundlage für Betriebsgenehmigungen von Kernkraftwerken gelten.

Dem Petitionsausschuß lagen schon in der vergangenen Wahlperiode zahlreiche Eingaben mit den selben oder ähnlichen Forderungen vor. Der Ausschuß vermochte sich den seinerzeit gestellten Forderungen

nicht anzuschließen, nachdem sich der Deutsche Bundestag in den vorangegangenen Erörterungen jeweils mehrheitlich für eine weitere friedliche Nutzung der Kernenergie ausgesprochen hatte.

Der Ausschuß war auch jetzt der Ansicht, daß ein Ausstieg aus der energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie nicht in Betracht komme. Das sich daraus ergebende Problem der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle werde durch das integrierte Entsorgungskonzept der Bundesregierung auf der Grundlage der durch das Atomgesetz auferlegten rechtlichen Verpflichtungen gelöst; eine realisierbare Alternative hierzu sei gegenwärtig nicht ersichtlich.

Somit konnte der Ausschuß dem Anliegen der Petenten nicht Rechnung tragen und empfahl mehrheitlich, das Petitionsverfahren abzuschließen.

## Anlage 1

## Statistik

## über die beim Deutschen Bundestag 1991 eingegangenen Petitionen

## A. Posteingänge

mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 373	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533

## B. Postausgänge

mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531

**C. Aufgliederung der Petitionen**

## a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt- Zahl 1991	in v. H.	Gesamt- zahl 1990	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt .....	9	0,06	27	- 18
02 Deutscher Bundestag .....	94	0,59	176	- 82
03 Bundesrat .....	1	0,01	1	0
04 Bundeskanzleramt .....	27	0,17	19	+ 8
05 Auswärtiges Amt .....	518	3,27	374	+ 144
06 Bundesminister des Innern .....	2 061	13,01	1 123	+ 938
07 Bundesminister der Justiz .....	1 744	11,01	1 427	+ 317
08 Bundesminister der Finanzen .....	2 936	18,53	2 013	+ 923
09 Bundesminister für Wirtschaft .....	207	1,31	110	+ 97
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	223	1,41	89	+ 134
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	3 606	22,76	3 319	+ 287
12 Bundesminister für Verkehr .....	789	4,98	443	+ 346
13 Bundesminister für Post und Telekommunikation .....	459	2,90	376	+ 83
14 Bundesminister der Verteidigung .....	1 100	6,94	1 092	+ 8
15 Bundesminister für Gesundheit <sup>1)</sup> .....	744 <sup>2)</sup>	4,70 <sup>2)</sup>	686	+ 495
17 Bundesminister für Frauen und Jugend <sup>1)</sup> .....	235	1,48	—	—
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	72	0,45	90	- 18
20 Bundesminister für Familie und Senioren <sup>1)</sup> .....	202	1,27	—	—
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	8	0,05	17	- 9
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .	262	1,65	152	+ 110
30 Bundesminister für Forschung und Technologie .....	18	0,11	7	+ 11
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	530	3,34	313	+ 217
gesamt ...	15 845	100,00	12 593 <sup>3)</sup>	+3 252
99 — Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, — Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. zu erledigen sind	4 585		3 904	+ 681
insgesamt ...	20 430		16 497	+3 933

<sup>1)</sup> 1990 noch Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, seit 1991 in Bundesminister für Gesundheit, Bundesminister für Frauen und Jugend und Bundesminister für Familie und Senioren aufgeteilt.

<sup>2)</sup> Davon 618 Eingaben zum Bereich Krankenversicherung; gehörte bis 1990 noch zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

<sup>3)</sup> Inkl. 686 Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen.



noch Anlage 1

## b) nach Sachgebieten

	Gesamtzahl 1991	in v. H.	Gesamtzahl 1990	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht .....	2 010	9,84	3 000	18,19	- 990
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht ..	1 584	7,75	984	5,96	+ 600
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz .....	2 318	11,35	1 794	10,87	+ 524
4 Kulturelle Angelegenheiten .....	284	1,40	221	1,34	+ 63
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht .....	503	2,47	430	2,60	+ 73
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte .....	271	1,33	188	1,14	+ 83
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts .....	65	0,32	51	0,31	+ 14
8 Rechtspflege .....	887	4,34	773	4,69	+ 114
9 Zivil- und Strafrecht .....	1 335	6,53	775	4,70	+ 560
10 Verteidigung .....	911	4,46	900	5,46	+ 11
11 Finanzwesen .....	1 125	5,51	579	3,51	+ 546
12 Lastenausgleich .....	1 114	5,45	552	3,35	+ 562
13 Kriegsfolgeschäden .....	283	1,39	136	0,82	+ 147
14 Wirtschaftsrecht .....	380	1,85	264	1,60	+ 116
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen ....	569	2,79	765	4,64	- 196
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	265	1,30	118	0,72	+ 147
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung .....	1 219	5,96	809	4,90	+ 410
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen ....	3 299	16,15	2 755	16,70	+ 544
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrer- recht, Kriegsgefangenenentschädigung .	269	1,32	198	1,20	+ 71
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen .....	1 084	5,30	694	4,21	+ 390
21 Auswärtige Angelegenheiten .....	452	2,20	362	2,19	+ 90
22 Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen .....	203	0,99	149	0,90	+ 54
insgesamt ...	20 430	100,00	16 497	100,00	+3 933

## c) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männliche .....	11 873	58,12 v. H.
b) weibliche .....	6 023	29,48 v. H.
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	877	4,29 v. H.
3. Sammelpetitionen *) .....	1 454	7,12 v. H.
4. ohne Personenangaben ..	203	0,99 v. H.
insgesamt ...	20 430	100,00 v. H.

\*) Mit insgesamt 142 523 Unterschriften.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

## d) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1991	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1990	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rungen
Baden-Württemberg .....	1 775	8,69	180	1 618	9,81	172	+ 157
Bayern .....	1 641	8,03	143	1 635	9,91	148	+ 6
Berlin <sup>1)</sup> .....	1 687	8,26	491	883	5,35	420	+ 804
Bremen .....	101	0,49	148	119	0,72	180	- 18
Hamburg .....	402	1,97	243	410	2,49	256	- 8
Hessen .....	1 108	5,42	192	1 175	7,12	211	- 67
Niedersachsen .....	1 615	7,91	219	1 721	10,43	240	- 106
Nordrhein-Westfalen .....	4 183	20,47	241	4 294	26,03	254	- 111
Rheinland-Pfalz .....	666	3,26	177	737	4,47	202	- 71
Saarland .....	177	0,87	165	163	0,99	155	+ 14
Schleswig-Holstein .....	548	2,68	209	540	3,27	211	+ 8
ehem. DDR <sup>1)2)</sup> .....	—	—	—	804	16,46	166 <sup>3)</sup>	+ 3 307
Brandenburg <sup>2)</sup> .....	1 352	6,62	524	359			
Mecklenburg-Vorpommern <sup>2)</sup> .....	655	3,21	340	225			
Sachsen <sup>2)</sup> .....	1 402	6,86	294	576			
Sachsen-Anhalt <sup>2)</sup> .....	1 582	7,74	550	275			
Thüringen <sup>2)</sup> .....	1 032	5,05	395	477			
Ausland .....	504	2,47	—	486	2,95	—	+ 18
insgesamt ...	20 430	100,00	—	16 497	100,00	—	+3 933

<sup>1)</sup> Bis 2. Oktober 1990 wurden Eingaben aus Ost-Berlin bei der ehemaligen DDR erfaßt. Ab 3. Oktober 1990 wurden die Eingaben aus dem Ostteil Berlins unter Berlin erfaßt.

<sup>2)</sup> Bis 2. Oktober 1990 wurden Eingaben aus der ehemaligen DDR insgesamt erfaßt. Ab 3. Oktober 1990 wurden Eingaben aus dem Beitrittsgebiet getrennt nach den neuen Bundesländern erfaßt.

<sup>3)</sup> Nur auf letztes Quartal 1990 bezogen.

## e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1991	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes
neue Bundesländer <sup>1)</sup> ..	6 023	29,48	409
alte Bundesländer <sup>1)</sup> ..	13 903	68,05	214
Ausland .....	504	2,47	—
insgesamt ...	20 430	100,00	—

<sup>1)</sup> Eingaben aus dem Ostteil Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen somit insgesamt als Eingaben aus den „alten Bundesländern“.

noch Anlage 1

**D. Art der Erledigung der Petitionen**

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 11. WP) .....	<b>19 575</b>		
<b>I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:</b>			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren .....			<b>449</b>
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw. ....			<b>1 857</b>
3. Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Bundes- landes .....			<b>2 265</b>
insgesamt ...			<b><u>4 571</u></b>
<b>II. Inhaltlich geprüft (= 100 v.H.) .....</b>	<b>15 004</b>		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersen- dung usw. ....	<b>6 957</b>		<b>46,37 v.H.</b>
2. Dem Anliegen wurde entsprochen .....	<b>1 376</b>		<b>9,17 v.H.</b>
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen .....	<b>3 586</b>		<b>23,90 v.H.</b>
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung .....	<b>345</b>		<b>2,30 v.H.</b>
b) zur Erwägung .....	<b>169</b>	<b>(1)*</b>	<b>1,13 v.H.</b>
c) als Material .....	<b>2 069</b>		<b>13,79 v.H.</b>
d) (ohne Zusatz — früher „zur Kenntnis“)** .....	<b>46</b>		<b>0,30 v.H.</b>
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis .....	<b>430</b>	<b>(1992)*</b>	<b>2,87 v.H.</b>
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslan- des .....	<b>20</b>	<b>(5)*</b>	<b>0,13 v.H.</b>
7. Zuleitung an das Europäische Parlament .....	<b>3</b>	<b>(4)*</b>	<b>0,02 v.H.</b>
8. Zuleitung an die gemeinsame Verfassungskommission .....	<b>3</b>	<b>(32)*</b>	<b>0,02 v.H.</b>
insgesamt ...	<b>15 004</b>		<b>100,00 v.H.</b>

\*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

\*\*\*) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nummer 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

Nach Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

**E. Neueingänge** (mit Vergleichszahlen ab 1980)  
In Klammern: Massenpetitionen\*)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)
1980	1981	1982	1983	1984	1985
12 038 (10 369)	10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 497 (5 733)	20 430**) (52 060)
1986	1987	1988	1989	1990	1991

\*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (20 430) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

\*\*\*) Darin sind 283 Eingaben zur Bundesgesetzgebung enthalten = 1,39 v. H.

noch Anlage 1

**F. Massenpetitionen \*) 1991**

(mit mehr als 100 Eingaben)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Petitionen
1	Forderung nach Verlängerung der 10%igen Kappungsgrenze für Berliner Altbauten bei Neuvermietung über 1991 hinaus .....	200
2	Forderung nach Verhinderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes .....	6 000
3	Forderung nach Verhinderung des Baus der A 13 Dresden-Prag durch den Plauenschen Grund .....	130
4	Forderung nach Abschaffung der Benutzungspflicht für Radwege nach § 41 StVO (mit 30 000 Unterschriften) .....	800
5	Forderung nach Ergänzung des Artikel 16 Grundgesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs des Asylrechts (mit 20 000 Unterschriften) .....	800
6	Forderung nach Beendigung des Bürgerkrieges in Jugoslawien und nach Anerkennung von Slowenien und Kroatien (mit 350 Unterschriften) .....	110
7	Forderungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg (mit 32 000 Unterschriften) ...	2 700
8	Forderung nach Neuregelung des Familienlastenausgleichs aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (mit 3 343 Unterschriften) .....	3 041
9	Forderung nach Lastenausgleich für Bürger des Beitrittsgebietes für Schäden infolge der Vertreibung aus den Ostgebieten .....	145
10	Forderung nach sozialer Absicherung der Zivilbediensteten beim Marinestützpunkt Wolgast .....	167
11	Forderung nach Auflösung des Luft/Boden-Schießplatzes Siegenburg .....	2 049
12	Forderung nach Nachzahlung von Kindergeld auch in denjenigen Fällen, in denen der Bescheid bestandskräftig geworden ist (Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 zu § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz) .....	951
13	Forderungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (mit zusätzlichen 3 155 Unterschriften) .....	29 757
14	Forderung nach Beibehaltung der Fristenregelung der ehemaligen DDR (mit zusätzlichen 206 Unterschriften) .....	350
15	Forderung nach Aufhebung von Strafvorschriften zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 175 und 182 des Strafgesetzbuches) .....	156
16	Forderung nach Begrenzung des Ehegattenunterhalts auf die Dauer von maximal drei Jahren und nach Neuregelung des Versorgungsausgleichs zugunsten des Ausgleichsverpflichteten .....	233
17	Forderung nach Verbot des Lebendtransports von Schlachtvieh (mit zusätzlichen 234 Unterschriften) .....	3 796
18	Forderung nach Bemessung der Wahlkampfkostenerstattung entsprechend der Zahl der abgegebenen Stimmen .....	221

\*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

**G. Sammelpetitionen\*) 1991**

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung, Bonn als Hauptstadt und Regierungssitz beizubehalten .....	2 050
2	Beschwerde über den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991, Parlament und Regierung nach Berlin zu verlegen .....	2 023
3	Beschwerde über die Wahl Magdeburgs zur Landeshauptstadt von Sachsen-Anhalt, da Halle/Saale über alle notwendigen Einrichtungen verfüge und somit der Bundeshaushalt nicht so stark belastet würde .....	7 069
4	Forderung einer koreanischen Frauengruppe nach einem kommunalen Wahlrecht für Ausländer .....	250
5	Beschwerde über die gestiegenen Energiekosten im Beitrittsgebiet, weil diese in keinem angemessenen Verhältnis zu den derzeitigen Löhnen stünden .....	1 123
6	Beschwerde über die starke Erhöhung der Darlehenszinsen für Eigenheim-Finanzierungen im Beitrittsgebiet nach der Währungsumstellung zum 1. Juli 1990 .....	10 300
7	Beschwerde über die Mieterhöhungen im Beitrittsgebiet zum 1. Oktober 1991 ....	106
8	Forderung nach Sicherung der Rechte der Nutzer von Erholungsgrundstücken in Wandlitz/Brandenburg .....	180
9	Forderung nach Rückgabe der durch die ehemalige Nationale Volksarmee enteigneten Grundstücke .....	152
10	Forderung nach einer friedlichen Lösung des Golfkonfliktes, der sofortigen Einstellung aller Kampfhandlungen und der Suche nach politischen Lösungen für die Nahost-Region .....	22 326
11	Beschwerde über die beabsichtigte Grundgesetzänderung, die es ermögliche, deutsche Soldaten auch in Nicht-NATO-Staaten zum Einsatz zu bringen .....	5 460
12	Forderung nach — Exportsperr für alle zur Kriegsführung geeigneten Geräte und für Materialien zu deren Herstellung, — strengsten Kontrollen, — Bestrafung als Schwerverbrecher aller derer, die gegen diese Gesetze verstoßen	8 081
13	Forderung nach gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Rüstungsexporte und zur Erleichterung der Umstellung rüstungsabhängiger Arbeitsplätze auf zivile Produktion durch staatliche Förderung .....	2 080
14	Forderung, dem Staat unter Berufung auf Grundrechte die Verwendung des Steueraufkommens für militärische Zwecke (z. B. Kostenbeitrag zum Golfkrieg) vorenthalten zu können .....	307
15	Beschwerde über die Auflösung beider Heeresmusikkorps der Bundeswehr in Hamburg im Rahmen der Truppenreduzierung .....	258
16	Beschwerde gegen den (geplanten) Besuch des Iraners Rafsandschani und Protest gegen Menschenrechtsverletzungen im Iran .....	1 000
17	Beschwerde über die Nichtanerkennung der Ausbildung als Krippenerzieherin in Thüringen .....	387
18	Beschwerde von akademischen Ruheständlern der Humboldt-Universität zu Berlin gegen den Regierungsentwurf zum Rentenüberleitungsgesetz vom April 1991 ....	149

\*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Beschwerde über die zeitweise Nichtgewährung von Zulagen zu den Fahrtkosten sowie zum Unterkunfts- und Verpflegungsgeld bei Umschulungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern .....	263
20	Beschwerde von Behinderten aus dem Kreis Aachen wegen der Beteiligung an den Kosten des Behindertenfahrdienstes .....	110
21	Forderung nach gesetzlicher Verankerung eines Rechts auf Wohnung und des sozialen Wohnungsbaus .....	180
22	Forderung von Lehrkräften im Beitrittsgebiet nach Angleichung der Besoldung an diejenige vergleichbarer Kollegen in den alten Bundesländern .....	302
23	Beschwerde über den Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern wegen angeblich mangelnder Unterstützung für frühere Mitarbeiter der Polizei der ehem. DDR .....	150
24	Beschwerde über die beabsichtigte niedrige BAT-Einstufung (Lebensaltersstufe) für das Personal von Krankenhäusern im Beitrittsgebiet nach Überschreitung des 35. Lebensjahres .....	196
25	Forderung nach Änderung des BAT-Ost bezüglich der Anrechnung von Vorzeiten, um die Abwanderung von medizinischem Krankenhauspersonal in die alten Bundesländer zu stoppen .....	1 427
26	Beschwerde von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet über die Einstufung nach BAT-Ost und Forderung nach sofortiger Anpassung an den BAT-West .....	347
27	Forderung nach Anerkennung von Berufsjahren beim staatlichen Museum zu Berlin und tariflicher Gleichstellung mit den Mitarbeitern der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem es jetzt angehört .....	137
28	Forderung von Studierenden der Fachhochschule des Bundes nach Anhebung des Eingangsamtes für Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes auf A 10 ..	332
29	Forderung nach Zahlung einer Ballungsraumzulage für Mitarbeiter des Postamtes Garmisch-Partenkirchen .....	103
30	Forderung an den Bundestag und Bundesrat nach voller Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst auf die Besoldung der Beamten .	167
31	Beschwerde einer Schulklasse der Michael-Iwanowitsch-Kalinin-Oberschule wegen der Entlassung ihres Klassenlehrers .....	127
32	Beschwerde über die Nichtgewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamte beim Deutschen Wetterdienst .....	126
33	Beschwerde von Spätaussiedlern aus der ehem. UdSSR, die in der Umbenennung ihrer Namen von der russischen Sprache in die deutsche Sprache eine Verfälschung ihrer Namen sehen .....	264
34	Protest über die beabsichtigte Verlegung der Bewohner des Übergangwohnheimes Hammelburg .....	293
35	Bitte um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an einen türkischen Staatsangehörigen .....	304
36	Beschwerde einer Bürgerinitiative wegen der Unterbringung von Asylbewerbern in ihrer Gemeinde .....	307
37	Beschwerde über die bevorstehende Einrichtung eines Asylantenheimes im Bürgerhaus Wilnsdorf-Flammersbach .....	215
38	Protest gegen die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern in Krisengebiete .	153
39	Beschwerde über den Aushang eines asylantenfeindlichen Plakats einer Boulevard-Zeitung in Berlin-Spandau .....	630



noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
40	Bitte um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an eine kurdische Familie mit sieben Kindern, der die Abschiebung drohte .....	112
41	Protest gegen eine Verschärfung des Asylrechts .....	903
42	Bitte eines Damen-Fußballvereins um Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an eine polnische Mitspielerin .....	196
43	Forderung nach Schaffung eines Wiedereingliederungsgesetzes, das eine umfassende soziale Integration für entlassene Strafgefangene sichert .....	1 110
44	Forderung nach gerichtlichen Neuverhandlungen für alle Inhaftierten in der ehemaligen DDR .....	531
45	Forderung nach Amnestie für alle wegen gewaltloser Demonstrationen Inhaftierten	6 259
46	Forderung nach ersatzloser Abschaffung des § 175 StGB .....	830
47	Bitte um Schutz des ungeborenen Lebens (§ 218 StGB) .....	11 382
48	Forderung nach ersatzloser Abschaffung des § 218 StGB .....	1 991
49	Forderung nach einem Verbot der Eingrenzung ärztlicher Behandlungspflichten bei schwerkranken oder schwerstbehinderten Neugeborenen (sog. Einbecker Empfehlungen) .....	159
50	Bitte um Unterstützung in einer Sorgerechtsangelegenheit einer Freiburger Familie	3 550
51	Forderung nach umfassender strafrechtlicher Rehabilitierung politisch Verfolgter und Internierter in der ehem. DDR und finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht .....	145
52	Forderung nach Lastenausgleich für Bürger der ehem. DDR und deren Erben, die infolge der Vertreibung aus den Ostgebieten materielle und immaterielle Verluste erlitten .....	412
53	Protest gegen die von der Bundesregierung zum 1. Juli 1991 beschlossenen Haushalts- und Steuerbeschlüsse zur Deckung der Kosten der Wiedervereinigung und des Golfkrieges .....	132
54	Beschwerde gegen das durch die Kreisverwaltung Warendorf gegenüber zwei Heilpraktikern in Eimen/Westfalen verhängte Verbot, ihre Tätigkeit als Heilpraktiker auszuüben .....	218
55	Forderung von Bürgern der Stadt Halle, daß in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ein Recyclingsystem aufgebaut und die Wiederverwertung der Altrohstoffe gesichert wird .....	318
56	Forderung nach Erlaß von Strafgesetzen gegen die weitere Produktion und Verwendung toxischer und chemischer Stoffe in der Landwirtschaft und nach Einrichtung von Seminaren für Landwirte, Winzer und Forstwirte, um Informationen des biologischen Landbaues zu vermitteln .....	5 766
57	Protest gegen die geplante Errichtung einer ortsfesten Aufbereitungsanlage in Gelsenkirchen und einer Deponie für nichtrecycelbare Abfallstoffe auf dem Gelände der ehemaligen Thyssenhalde .....	750
58	Forderung nach sofortiger Sanierung der Chemiemülldeponie „Grube Regina“ im Kreis Bad Fürstenwalde/Brandenburg .....	267
59	Forderung an den Deutschen Bundestag und an die Bundesregierung, in einem Appell an die Bevölkerung einen Sonntag im Monat zum „autofreien Sonntag“ zu erklären .....	187
60	Beschwerde über den militärischen Flugbetrieb im Kreis Bad Segeberg, insbesondere über die vielfältigen negativen Auswirkungen der Tiefflüge .....	667
61	Forderung nach Lärmschutz an der DB-Strecke Hannover-Würzburg im Streckenabschnitt Lehrte-Hildesheim .....	402

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
62	Beschwerde über den geplanten Bau der A49 bei Neustadt/Hessen und Bitte, das Projekt aus dem Bundesverkehrswegeplan zu streichen .....	561
63	Beschwerde über den geplanten autobahnähnlichen Ausbau der B 19 im Raum Bad Neustadt/Saale .....	5 000
64	Forderung, bei dem geplanten Ausbau der B 105 in Mecklenburg-Vorpommern eine Umgehungsstraße für den Ort Rövershagen einzuplanen .....	265
65	Beschwerde gegen die geplante Südumgehung B58n in Wesel .....	1 435
66	Forderung, die A44 von Kassel nach Eisenach nicht in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen und dem Ausbau des Schienenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs zur Erschließung des Raumes Priorität einzuräumen .....	1 560
67	Forderung, die A44 von Kassel nach Eisenach als „vordringlichen Bedarf“ in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen .....	841
68	Bitte, das Projekt Ortsumgehung Marne im Zuge der B5 in den neuen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen .....	100
69	Forderung nach dem Bau einer Umgehungsstraße zur B 105 im Ort Ribnitz (Mecklenburg-Vorpommern) sowie nach Geschwindigkeitsbegrenzungen im Innenstadtbereich wegen des verstärkten Verkehrsaufkommens nach der Wiedervereinigung .....	2 065
70	Protest gegen den geplanten Bau der Ortsumgehung B300 bei Ziementshausen im Bereich der Ortschaft Muttershofen .....	239
71	Forderung nach einem Tempolimit auf Autobahnen und Landstraßen und Bitte, dem sog. Beschleunigungsgesetz nicht zuzustimmen und stattdessen den öffentlichen Nahverkehr zu fördern und den Schwerlastverkehr verstärkt auf die Schiene zu verlegen .....	127
72	Beschwerde über die Stilllegung der Bahnstrecke 411 Opladen-Remscheid .....	1 250
73	Beschwerde über die geplante Verbindungsstraße der deutsch-französischen Schnellbahnen, vorbei an Straßburg quer durch den mittelbadischen Raum .....	7 000
74	Forderung nach einer verbesserten Zugverbindung im Münchener Verkehrsverbund	450
75	Forderung nach Beibehaltung von Homburg/Saar als Halt für Fernverkehrszüge der DB .....	210
76	Beschwerde gegen die beabsichtigte Schließung des Bahnhofes Porz-Heumar für den Reiseverkehr der City-Bahn zwischen Köln und Gummersbach .....	520
77	Forderung nach Einbeziehung eines Ortsteils von Langelsheim in den Fahrplan von Busverbindungen der DB zwischen Goslar und Langelsheim .....	270
78	Forderung nach dem Erhalt eines bundeseigenen Gebäudes im Landkreis Soltau-Fallingbostal wegen kulturhistorischer Bedeutung .....	112

## Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1991

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
7	12/173	NATO-Infrastruktur — Reaktivierung des US-Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim —	SPD	12/385	21.	18. April 1991	1348
13	12/381	Abfallbeseitigung — Maßnahmen zur Verringerung des Abfallaufkommens —	SPD	12/1152	41.	19. September 1991	3409 ff.
15	12/451	Wehrforschung — Entwicklung des „Jagdflugzeuges 90“ —	SPD	12/1644	60.	27. November 1991	5080 ff.
19	12/685	Rechtsstellung der Dienstpflichtigen — Zahlung eines einheitlichen Entlassungsgeldes für Zivildienstleistende —	SPD	12/1151	41.	19. September 1991	3398
23	12/809	Verkehrstarife — Einführung des sogenannten Halb-Preis-Paß-Angebotes bei der Deutschen Bundesbahn —	SPD	12/1153	41.	19. September 1991	3410 ff.

## Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitions-  
ausschusses des Deutschen Bundestages  
(12. Wahlperiode)**

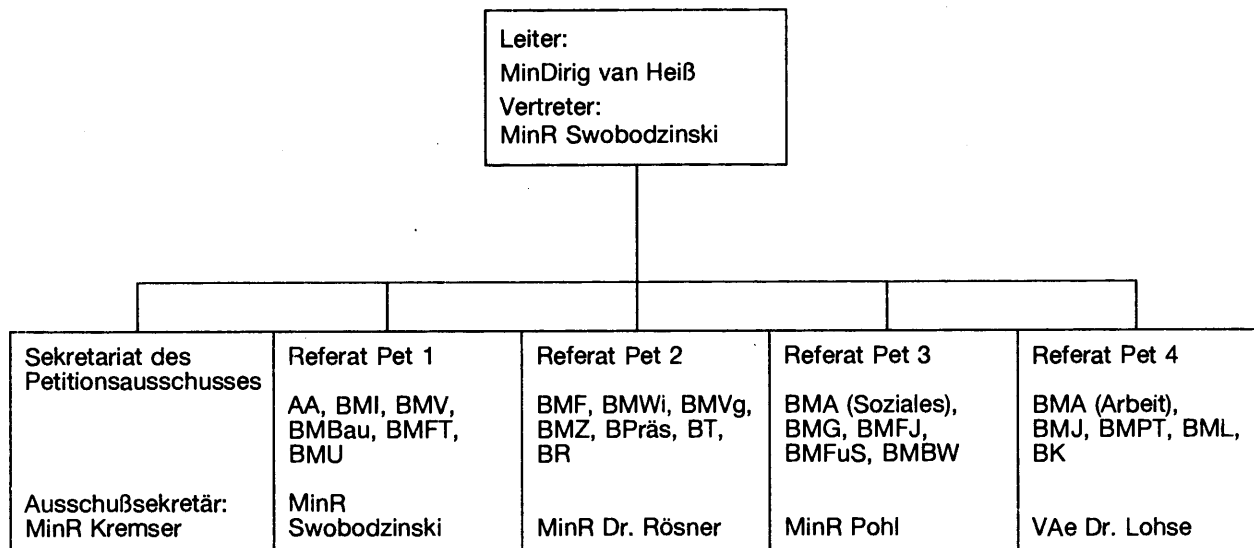
(Stand: 31. Dezember 1991)

Vorsitzender: Abg. Dr. Gero Pfennig, CDU/CSU  
Stellv. Vorsitzender: Abg. Bernd Reuter, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. Pfennig, Gero	Augustinowitz, Jürgen
	Dempwolf, Gertrud	Dr. Krause (Bonese), Rudolf Karl
	Schmidt (Spiesen), Trudi	Hornung, Siegfried
	Göttsching, Martin (Obmann)	Seibel, Wilfried
	Dr. Pflüger, Friedbert	Dr. Jüttner, Egon
	Diemers, Renate	Yzer, Cornelia
	Wülfing, Elke	Falk, Ilse
	Kampeter, Steffen	Kronberg, Heinz-Jürgen
	Pofalla, Ronald	Gibtner, Horst
	Löwisch, Sigrun	Jung (Limburg), Michael
	Romer, Franz	Schwarz, Stefan
	Dehnel, Wolfgang	Gres, Joachim
	Krziskewitz, Reiner	Eymer, Anke
	Deß, Albert	Eichhom, Maria
Koschyk, Hartmut	Hollerith, Josef	
SPD	Barbe, Angelika (stv. Sprecherin)	Bartsch, Holger
	Dr. Eckardt, Peter	Dr. Böhme (Unna), Ulrich
	Hanewinckel, Christel	Bulmahn, Edelgard
	Müller (Völklingen), Jutta	Ganseforth, Monika
	Klemmer, Siegrun	Simm, Erika
	Lange, Brigitte	Dr. Matteme, Dietmar
	Hiller (Lübeck), Reinhold	Kastner, Susanne
	Peter (Kassel), Horst (Sprecher)	Ibrügger, Lothar
	Reuter, Bernd (stv. Vorsitzender)	Kirschner, Klaus
	Seuster, Lisa (stv. Sprecherin)	Steiner, Heinz-Alfred
Büttner (Ingolstadt), Hans	Wartenberg (Berlin), Gerd	
Ebert, Eike	Weiler, Barbara	
F.D.P.	Dr. Gutmacher, Karlheinz	Kubicki, Wolfgang
	Homburger, Birgit (stv. Obfrau)	Leutheusser-Schnarren- berger, Sabine
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Pohl, Eva
	Zurheide, Burkhard	Timm, Jürgen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Weiß (Berlin), Konrad	Wollenberger, Vera
PDS/ Linke Liste	Dr. Enkelmann, Dagmar	

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: 31. Dezember 1991)



## Anlage 5

## Petitionsausschüsse der Bundesländer

(Stand: 30. April 1992)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Rebhan Redling	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Dr. Ritzer Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Schwierzina Bode	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 O-1561 Potsdam	Vors.: Vertr.:	Frau Müller Dietrich	SPD CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Frau Lenz Herderhorst	SPD CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Sanders Frau Brinkmann	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Greiff Beucker	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern a) Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 2 O-2750 Schwerin b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 2-4 O-2750 Schwerin	Vors.: Vertr.:	Frau Kozian Grams  Dr. Schulz	LL/PDS CDU

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 1 Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Vors.: Vertr.:	Hammer Rieth  Mallmann	SPD DIE GRÜNEN
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Str. 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.: Vertr.:	Rischar Seilner	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 Postfach O-8010 Dresden	Vors.: Vertr.:	Binus Groß	CDU CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6/7 O-3010 Magdeburg	Vors.: Vertr.:	Tschiche Dr. Buchheister	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag a) Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1 b) Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 2300 Kiel 1	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck  Glombig	SPD CDU
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 O-5082 Erfurt	Vors.: Vertr.:	Frau Köhler Büchner	CDU NF/GR/DJ



## Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse  
der Europäischen Region**

(Stand: 30. April 1992)

**Europäisches Parlament**Petitionsausschuß  
Vorsitzende: Rosaria BindiParlement Européen  
L-2929 Luxemburg**Dänemark**Dr. Hans Gammeltoft-Hansen  
Folketingets OmbudsmandFrederiksberggade 2, 2 sal.  
1459 Kopenhagen K**Finnland**Jakob Södermann  
Parliamentary OmbudsmanEduskunta 00102  
Helsinki 10**Frankreich**Paul Legatte  
Médiateur de la  
Republique Française53, avenue d'Iéna  
75116 Paris**Großbritannien**Sir Anthony R. Barrowclough, Q.C.  
Parliamentary Commissioner for  
Administration & Health  
Services CommissionerChurch House, Great Smith Street  
London SW1P 3BW**Irland**Michael Mills  
Ombudsman52 St. Stephen's Green  
Dublin, 2**Israel**Miriam Ben-Porat  
State Comptroller & Commissioner  
for Complaints from the PublicP.O. Box 669  
91000 Jerusalem**Italien**Dr. Italo de Vito  
Difensore Civico  
Region ToscanaVia Ricasoli, 21  
50122 FlorenzDr. Luigi Gallerani  
Difensore Civico  
Region LigurienVia E. de Amicis, 2  
16122 GenuaAvv. Giovanni Arcioni  
Difensore Civico  
Region UmbrienPiazza Italia, 2  
06100 PerugiaDr. Gaetano Vetrano  
Difensore Civico  
Region LatiumPiazza SS. Apostoli, 73  
00187 Rom

Dr. Mario Oliviero Drigani  
Difensore Civico  
Region Friaul-Julisch Venetien

Via F. Filzi, 21/1  
34100 Triest

Dr. Maurizio Marini  
Difensore Civico  
Region Marken

Via Leopardi, 9  
60122 Ancona

Dr. Vittorio de Martino  
Difensore Civico  
Region Piemont

Via S. Teresa, 7  
10121 Turin

Dr. Enrico Bolognani  
Difensore Civico  
Region Autonome Provinz Trient

Piazza Dante  
38100 Trient

Dr. Heinold Steger  
Difensore Civico  
Region Autonome Provinz Bozen

Raiffeisenstraße 2  
39100 Bozen

Dr. Carlo Falqui Massidda  
Difensore Civico  
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo, 4  
40124 Bologna

---

**Liechtenstein**

Michael Ritter  
Ombudsmann

Vaduz, 9490

---

**Luxemburg**

Anne Brasseur  
Député Président de la  
Commission des Pétitions

Chambre des Députés  
Luxemburg

---

**Niederlande**

Prof. Dr. M. Oosting  
National Ombudsman

Stadhoudersplantsoen 2 s  
Postbus 29729  
2502 LS-s-Gravenhage

---

**Norwegen**

Arne Fliflet  
Stortingets Ombudsman for  
Forvaltningen

Oslo-Dept., Akersgaten, 45  
Postboks 8028  
0030 Oslo 1

---

**Österreich**

Volksanwälte:

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
A-1015 Wien

Evelyn Messner

Dr. Herbert Kohlmaier

dto.

Horst Schender

dto.

---

**Polen**

Prof. Taderse Zielinski  
Ombudsmann

ul. Jasna 6  
PL-00013 Warschau

noch Anlage 6

**Portugal**Dr. José Manuel Menéres Sampaio  
Pimentel  
Provedor de JusticaAvenida 5 de Outubro, 38  
1094 Lissabon

---

**Schweden**Claes Eklundh  
Chief OmbudsmanRiksdagens Ombudsmannaexpedition  
Box 16 327  
S 103 26  
Stockholm, 16Anders Wigelius  
Ombudsman

dto.

Gunnel Norell Söderblom  
Ombudsman

dto.

Hans Ragnemalm  
Ombudsmandto.

---

**Schweiz**Dr. Werner Moser  
Ombudsman der Stadt ZürichRämistraße 8  
8001 ZürichDr. Adolf Wirth  
Ombudsman des Kantons ZürichAlfred-Esche-Straße 11  
8002 Zürich

---

**Spanien**Alvaro Gil-Robles  
El Defensor del PuebloEduardo Dato, 31  
28.010 Madrid

---

**Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz),

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

**Artikel 45 c**

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

## Anlage 8

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages  
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

## § 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

## § 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

## § 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

## § 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

## § 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeu-

gen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

## § 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

## § 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

## § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)**

vom 8. März 1989, redaktionell geändert und für die 12. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

### **1. Rechtsgrundlagen**

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes — sog. Befugnisgesetz).

### **2. Eingaben**

#### **2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

#### **2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen**

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

### **2.3 Sonstige Eingaben**

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

### **3. Petenten**

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

### **4. Schriftform**

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

### **5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

— von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;

— eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;

— die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

## 6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

### 6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch bei Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

### 6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

### 6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittel-

bar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

## 7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

### 7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

### 7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung, erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

### 7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

— deren Inhalt verworren ist;

— die unleserlich sind;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;

— bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;

— mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;

— die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

### 7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

### 7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

### 7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten. \*)

### 7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

### 7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

### 7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

### 7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

### 7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nummern 7.9 und 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition

\*) s. Anlage

selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

### 7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

#### 7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen;
  - Akten anzufordern;
  - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
  - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

#### 7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

### 7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

#### 7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

#### 7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.



**7.14.3 Überweisung als Material**

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

**7.14.4 Schlichte Überweisung**

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

**7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen**

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

**7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament**

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

**7.14.7 Abschluß des Verfahrens**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

**7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht**

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

**8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß****8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

**8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung**

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

**8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung**

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

**8.3 Sammelabstimmung**

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

#### 8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschlußbeschluß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschlußbeschluß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

#### 8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummern 7.9 und 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

#### 8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

### 9. Bekanntgabe der Beschlüsse

#### 9.1 Benachrichtigung der Petenten

##### 9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und — wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat — auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten.

Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

##### 9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

##### 9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

##### 9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

### 9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

#### 9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundes-

regierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

#### **9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen**

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

#### **10. Tätigkeitsbericht**

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.  
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.  
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

